Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Unterthänigste Imploration Pro Restitutione In Integrum, adversus Sententiam d. 24 Nov. 1757. publicatam, abseiten Johann Henrich Rassow, Lti, contra Philip Schreiber, Alberts Sohn, & Cons. Appellationis : Mit Anlagen sub Nris 1-38. inclusivè

[Hamburg?]: [Verlag nicht ermittelbar], Im Jahre 1760

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690151722

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

41 a. 1.

p 1 – 26. p 1 – 12
p 1 – 66 p 1 – 30
p 1 – 34
Fr. p 1 – 52 p 1 – 34

Jg 89 1-4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690151722/phys_0002
DFG

Unterthänigste

IMPLORATION

PRO

RESTITUTIONE IN INTEGRUM,

adversus

SENTENTIAM

d. 24 Nov. 1757. publicatam,

abseiten

Johann Henrich Rassow, Lti,

contra

Philip Schreiber, Alberts Sohn, & Cons.

Appellationis.

Mit

Anlagen

sub Nris 1 - 38. inclusivè.

Im Jahre 1760.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690151722/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690151722/phys_0004
DFG

Conſpectus totius Implorationis.

INTROITUS. Philip Schreiber hat in ſeinem Teſtament den Lt. Raſſow zum Erben eingeſetzet, und dabenebſt verſchiedene Legata vermacht. § 1. Zu denen Legatis concurriren vier Linien von des Teſtatoris Verwandten, deren drey das Teſtament agnoſciret, und ihre Legata abgefordert, auch empfangen, und dadurch ihr Succeſſions-Recht ab inteſtato, für ihren dritten Theil auf den heredem ſcriptum transferiret haben. § 2. Die vierte Linie hat das Teſtament angefochten, weil der Teſtator I. nicht *ſanæ mentis* geweſen ſeyn, und II. Erb-Güter beſeſſen haben ſoll. § 3. Der Iſte Satz iſt völlig widerleget, ſo, daß in ſententionando kein Bedacht darauf genommen, ſondern das Teſtament für gültig erkannt, § 4. und der eingeſetzte Erbe zur Bezahlung derer mit eingeklagten Erb-Gelder vertheilet worden, mithin iſt über die Gültigkeit des Teſtaments kein Streit mehr. § 5. Ratione des IIten Klag-Puncts, wegen Erb-Güter, iſt zu unterſuchen, worauf dieſe Forderung ſich gründe: § 6. Woher dem Teſtatori die Erb-Güter zugefloſſen ſeyn ſollen, § 7. und wie hoch deren Summa ſich belaufe. § 8. Das Objectum litis, und was unter denen geforderten und adjudicirten Erb-Geldern verſtanden werde, iſt deutlich beſtimmet. § 9. Woher Klägere die Nachricht haben, daß der Teſtator, tempore conditi teſtamenti, Erb-Güter in Beſitz gehabt. § 10. Defectus der Schedulæ, welche den Beweis, daß der Teſtator, zur Zeit des errichteten Teſtaments, noch Erb-Güter beſeſſen habe, ausmachen ſoll. § 11. Es iſt dieſelbe

absque die & Consule gestellet: § 12. auch nicht recognosciret: § 13. man weiß nicht, an weme sie geschrieben sey, § 14. und sie enthält offenbare Unwahrheiten und Absurditäten. § 15. Es ist eine Unwahrheit, daß die Schreibersche Tochter ihre Materna von ihrem Vater nicht empfangen haben sollte, § 16. gleich solches ex actis prioribus bereits constiret, und anjetzo mit neuen Gründen und Documenten noch weiter bewiesen werden soll. § 17. Abraham Schreiber hat sich im Jahre 1733. pro Debitore seines Schwiegervaters, auf eine beträchtliche Summa, selbst bekannt, § 18. auch solch Bekenntniß im Jahre 1734. wiederholet, folglich hat er der Zeit, seiner verstorbenen Frauen, und deren Maternorum wegen, von seinem Schwiegervater nichts mehr zu fordern gehabt, § 19. womit auch desselben gerichtliches Geständniß de Anno 1739. daß Er seiner Frauen Materna empfangen habe, übereinkömmt, § 20. welches durch die, nach Abraham Schreibers im Jahre 1746. erfolgten Absterben, aus dessen Handlungs-Büchern extrahirten, respect. statu bonorum, und erbschaftlichen Schluß-Bilanz, als ganz neuen Documenten, noch mehr bestätiget wird; § 21. folglich ist Philip Schreibers Vorgeben, daß seine Tochter ihre Materna nicht empfangen habe, unwahr. § 22. Die Schedula quæst. in welcher angeführet wird, daß die Schreibersche Tochter ihre Materna noch nicht empfangen habe, ist im Jahre 1732. oder noch später, geschrieben, § 23. und was es mit derselben für eine Absicht gehabt habe. § 24. Diese stehet aus denen Umständen, welche solche Schedulam veranlasset haben, abzunehmen, § 25. und ist dahin gerichtet gewesen, ein beträchtliches Capital der damals bevorgestandenen Erbtheilung zu entziehen, und sich allein zuzueignen, § 26. zu welchem Ende verschiedene

Capi-

Capitalien, in dem von Philip Schreiber edirten Inventario, als zur theilbaren Massa nicht gehörig, sondern ihme privativè zuständig, aufgeführet worden, § 27. welcher intendirten Separation einer beträchtlichen Summa von 13000 Mk. Spec. abseiten derer Hamelowen Kinder, widersprochen ist, § 28. wodurch Philip Schreiber auf den Einfall gebracht worden, solch zu separiren intendirtes Capital, als ein debitum passivum, welches seine Tochter, wegen noch rückständiger Maternorum zu fordern hätte, anzugeben. § 29. Dieser Einfall ist von Philip Schreiber im Anfange des 1732sten Jahres zuerst auf die Bahn gebracht, § 30. worüber jedoch dem Philip Schreiber ein Beweis, zusammt einer Eides-Leistung, abgefordert, und per Decretum auferleget ist. § 31. Von diesem Decreto hat Philip Schreiber an das Höchst-preißliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht appelliret, und sein Haupt-Gravamen darinn gesetzet, daß er sein Assertum, seiner Tochter Materna nicht ausgekehret zu haben, beweisen solle. § 32. In einem, ab Ampl. Senatu Hamburgensi ad celsissimam Cameram Imperialem erlassenen unterthänigsten Berichte, wird des Philip Schreibers Vorgeben, in puncto seiner Tochter Maternorum, als unwahr und verdächtig qualificiret, welche Beschuldigung in seinem unterthänigsten Gegen-Berichte nicht widerleget worden. § 33. Abseiten derer Hamelowen Kinder ist, in Exceptionibus appellatoriis, des Philip Schreibers Vorgeben, von rückständigen Maternis seiner Tochter, gleichfals für unwahrscheinlich und falsch declariret, wogegen replicando nichts geantwortet ist, als daß solch Vorgeben künftig erwiesen werden könne und solle, § 34. welches aber in Duplicis appellatoriis für irrelevant, und für Worte ohne Nachdruck erkläret, und auf die Unwahrheit und Unwahrscheinlichkeit

jenes Vorgebens, insistiret worden: § 35. auch in der erfolgten Sententia des höchsten Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, d. 18. Martii 1745. darauf gar nicht attendiret, sondern dasselbe, als unerwiesen, prætereundo verworfen ist; § 36. gestalten denn auch, abseiten Philip Schreibers, der gerühmte und versprochene Beweis seines Asserti, in puncto seiner Tochter Maternorum, nie beygebracht, sondern die Erbtheilung mit denen Hamelowen Kindern im Jahre 1746. zu Stande gebracht ist, ohne ratione oftgedachter Maternorum, das geringste von der theilbaren Massa zu separiren, mithin hat Philip Schreiber ofterwehntem Vorgeben in der Folge, ipso suo facto, selbst renunciiret. § 37. Nothwendige Untersuchung zweener Passuum, in wie ferne nemlich I. die Scriptura privata in Adjuncto sub No. 6. etwas beweise, oder nicht beweise: und in wie ferne II. des Philip Schreibers ausser- und gerichtliches Vorgeben, ratione seiner Tochter Maternorum, zu dessen Erben Nachteil gebraucht, oder nicht gebrauchet werden könne. § 38. Eine Scriptura privata beweiset, zum Vortheil des Verfassers, gar nichts, wohl aber zu dessen Nachtheil: § 39. nun ist aber die Schedula, in Adjuncto sub No. 6. nicht zu des Philip Schreibers Schaden und Nachtheil, sondern offenbar zu dessen besondern Vortheil abgefasset, § 40. mithin verdienet dieselbe keinen Glauben, und beweiset gar nichts: § 41. auch nicht für die Appellanten, als welchen allenfals eine Verjährung im Wege stehen würde, § 42. indem die promissio dotis, als eine obligatio personalis, in zehen Jahren præscribiret wird. § 43. Des Philip Schreibers ausser- und gerichtliches Vorgeben, von rückständigen Maternis seiner Tochter, ist gleichfals nicht zu seinem Schaden, sondern zu seinem Vortheil angebracht, und beweiset folglich nichts, § 44.

zumal,

zumal, da beydes, sowol die Schedula in Adjuncto sub No. 6. als das auſſer- und gerichtliche Vorgeben des Philip Schreibers, per probationem contrarii, der Unwahrheit völlig überwunden werden können. § 45. Der erste Beweis-Grund, daß Philip Schreiber seiner Tochter Materna in dem Jahre 1732. nicht mehr in Händen gehabt habe, lieget in Abraham Schreibers gerichtlichen Geständnisse, daß Er die, seiner Frauen abgetheilte mütterliche Gelder, von seinem Schwiegervater wirklich empfangen habe, § 46. welche, des Abraham Schreibers confessio judicialis, das Vorgeben des Philip Schreibers unendlich weit überwieget, indem dieselbe 1) affirmativa de proprio facto ist: § 47. 2) in præjudicium confitentis gereichet: § 48. auch 3) qualificata, und mit allen Umständen a) der Quantität, b) der causæ debendi, c) der Qualität, und d) der geschehenen Annehmung versehen ist; § 49. und endlich 4) tempore posterior, als jenes, des Philip Schreibers Vorgeben ist. § 50. Der zwete Beweis-Grund, daß Philip Schreiber seiner Tochter Materna im Jahre 1732. nicht mehr in Händen gehabt habe, lieget in denen Adjunctis sub Nris 17 & 18. § 51. und der dritte Beweis-Grund davon ist in denen Adjunctis sub Nris 20 & 21. enthalten. § 52. So hat auch Philip Schreiber sein oft erwehntes ehemaliges Vorgeben, von seiner Tochter rückständigen Maternis, bey der Erbtheilung mit denen Hamelowen Kindern, im Jahre 1746. gänzlich schwinden lassen, und demselben ipso suo facto entsaget. § 53. Appellantes selbst haben nach ihres Erblassers, Abraham Schreibers, Tode, an Philip Schreiber, wegen rückständiger Maternorum seiner Tochter, keinen Anspruch gemacht, wohl aber, wegen einer, aus einer Courant-Rechnung prætensè herrührenden Schuld, eine Forderung an denselben formiret, und ex illo capite

capite demselben ein Capital von 10000 Mk. impugniret, § 54. welche Prætension jedoch, mit dem damals noch Rechts-hängig gewesenen Haupt-Process Philip Schreiber contra Abraham Schreiber, per transactionem abgethan, auch dabey zugleich von denen Appellanten, allen damaligen und künftig zu machenden An- und Zusprüchen, feyerlichst renunciiret worden. § 55. Da Philip Schreiber seiner Tochter mütterliche Güter bey deren Verheyratung im Jahre 1721. mit 30634 Mk. 10ß Banco wirklich ausgekehret, und an seinen Schwiegersohn, erwiesenermaßen, bezahlet hat; so können dieselben nicht noch einmal gefordert werden. § 56. Ausser denen angegebenen Maternis der Schreiberschen Tochter, wissen Klägere und Appellanten selbst keine Erb-Güter zu benennen, welche Philip Schreiber im Besitz gehabt, und darüber testiret haben sollte. § 57. Die Exceptio solutionis derer erweislich bezahlten resp. 24643 Mk. 10 ß Banco und 6000 Mk. Banco ist per Sententiam nicht verworfen, mithin sind diese beyde bezahlte Summen von dem judicato der 31072 Mk. 11 ß 4 pf. zu decourtiren, § 58. folglich fallen auch die desfalls adjudicirten Zinsen, nebst denen Unkosten, hinweg. § 59. Die Appellanten, Philip Schreiber, Alberts Sohn, und Jonas Schreiber zu Minden, haben von ihrem, im Jahre 1746. verstorbenen Bruder, Abraham Schreiber, 21580 Mk. Banco, mithin ein jeder derselben zu seinem Antheil 10902 Mk. 8 ß Bco geerbet, und gleichwol haben dieselben, unter Vorspiegelung einer Armuth und Bedürfniß, die höchste Provisional-Verordnung vom 7ten Sept. 1753. sub- & obreptitiè ausgebracht, welcher Muthwille eine Höchst-richterliche Ahndung verdienet. § 60. Kurzgefaßte Recapitulation derer Haupt-Momentorum. § 61. PETITUM.

Durch-

Durchlauchtigster Fürst,

Röm. Kayserl. Majest. Cammer-Richter,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. wird Zweifels ohne annoch gnädigst erinnerlich seyn, wie daß E. Höchstpreißl. Kayserliches und Reichs-Cammer-Gericht in Sachen Philip Schreiber, Alberts Sohn, & Conf. contra Lt. Rassow, Appellationis, am 24 Novembris 1757. eine Sententiam definitivam publiciren lassen, des Inhalts:

" Daß die Exception des agnoscirten Testaments, in
" Betracht derer Erb-Gelder, zu verwerfen, und davon die
" Legata nicht abzuziehen, in dessen Gefolg der Appellat
" die eingeklagte Erb-Gelder der ein und dreißigtausend
" zwey und siebenzig Mark, 11 ßl. 4 pf. Banco, nebst da-
" von gebührenden Zinsen, nach Absterben des Philip
" Schreibers, à 5 pro Cento an Appellanten, jedoch
" nach Abzug dessen, was provisorie darauf abgetragen
" worden, auszuzahlen, zu condemniren und zu verdam-
" men seye, als wir solchergestalt hiemit verwerfen, con-
" demniren und verdammen, Appellaten in die, bey die-

A sem

" sem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgelaufe-
" ne Kosten an Appellanten, nach rechtlicher Ermäßigung,
" zu entrichten fällig ertheilend ꝛc.

N. 1. gleich solches die sub No. 1. in extenso hieneben angefügte **Urkund-Urtheils** ꝛc. mehrern Inhalts zu erkennen giebet.

Nun hat zwar Appellat gegen jetztberegte venerirliche Sententz, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller **Einem Höchstpreißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht** gebührenden unterthänigsten Ehrerbietung, das in denen Reichs-Gesetzen nachgelassene heilsame Remedium Revisionis zu ergreifen, unumgänglich sich gemüßiget gefunden, auch dasselbe intra fatalia legis ordnungsmäßig eingeführet: weil aber demselben nachhero solche documenta und argumenta vorgekommen sind, die, wenn sie in voriger Instanz, ante publicationem Sententiæ, bey- und vorgebracht gewesen wären, gewiß, statt der Sententiæ condemnatoriæ, eine Sententiam absolutoriam victricem erwirket haben würden; so hat Appellat sich entschlossen, currente adhuc quadriennio, dem interponirten Remedio Revisionis unnachtheilig, Restitutionem in integrum, ex documentis & argumentis novis, unterthänigst zu suchen, in der gewissen Zuversicht, **Ewr. Hochfürstl. Durchl.** die jetzo zu deducirende Nova von der Erheblichkeit befinden werden, daß dem Appellaten eine Restitutio contra dictam Sententiam gerechtest und gnädigst angedeyen werde, zu welchem Ende Implorantischer Anwald, ex actis prioribus, das Objectum litis in möglichster Kürze zusammen gefasset, anhero wiederholend vorstellen will.

§ 1.

Philip Schreiber, weyland Kauf- und Handelsmann zu
N. 2. Hamburg hat im Jahre 1746. das sub No. 2. hieneben angebogene Testament errichtet, in welchem Er Anwalds Principalen zu seinen Universal-Erben ernennet und eingesetzet, und denselben zugleich zu Ausrichtung verschiedener Legatorum, theils an seine, des Testatoris näheste Verwandten, theils an Fremde, angewiesen hat.

§ 2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690151722/phys_0012
DFG

§ 2.

Zu denen legatis in testamento scriptis concurrirten vier Branches oder Linien von des Testatoris nähesten Bluts-Freunden, deren drey, nach des Testirers Absterben, dessen letzten Willen in allen Stücken förmlich agnoscirten, und ihre Legata von dem herede scripto abforderten, auch, auf vorgängiges Hochobrigkeitliches Erkenntniß, dieselbe erhielten, in Empfang nahmen und darüber gebührend quittirten, gleich solches in Actis prioris Instantiæ, und zwar in denen unterthänigsten Duplicis appellatoriis pag. 24. & 25. umständlich angezeiget, und mit denen Beylagen sub Nris XXXV. bis XLVII. inclusivè zugleich vollständigst documentiret ist.

Wie nun diejenigen sonstigen Erben ab intestato, welche gegen den Appellaten weder in prima Instantia geklaget, noch an der Appellation und deren Fortsetzung in der höchsten Instanz den geringsten Antheil je genommen, sondern das Testament des Philip Schreibers verbis & facto agnosciret haben, keinen Theil an denen vorgegebenen Erb-Gütern nehmen und fordern können, wenn auch deren, wie per deducenda doch nicht ist, wirklich einige vorhanden wären; also sind diese **Nicht-Klägere** pro ratis, ipsis alias competentibus, sowohl ex agnitione Testamenti spontanea, als auch ex defectu bonorum hereditariorum, bey diesem Processu in einige Betrachtung nicht zu ziehen, als nur in so ferne dieselbe per spontaneam Testamenti agnitionem ihrem sonstigen juri succedendi ab intestato renunciiret, und die daher sonst zu erwartende emolumenta dem heredi scripto abgetreten haben, welches zu thun, auch intuitu derer Erb-Güter, falls dergleichen in der Schreiberschen Verlassenschaft auch wirklich vorhanden wären, wie doch nicht ist, sie allerdings befugt gewesen sind, in Betracht nach Hamburgischen Rechten und Statuten, von Erb-Gütern consensu heredum ab intestato, i. e. eorum, qui proximam spem succedendi habent, wohl disponiret werden kann,

art. 10. Tit. I. Part. III. Stat. Hamb. in Adjuncto sub No. 3. N. 3.

folglich auch, wenn darüber, absque consensu heredum, testiret ist, ein jeder heres ab intestato Recht und Macht hat, solche testamentarische Disposition zu ratihabiren, und dadurch zu erwirken, daß sein sonstiger Antheil dem heredi scripto zu gute komme, nicht aber seinen coheredibus ab intestato accrescire, mithin stehet das Jus Civile Romanum *in lege 9. ff. de suis & legitim. hered.* und was daselbst von dem jure accrescendi verordnet ist, auf die Hamburgische Verfassungen nicht zu appliciren.

§ 3.

Die vierte Branche derer Schreiberschen Bluts-Verwandten und Legatarien, welche in der nuncupatione Testatoris die andere Stelle erhalten hat, nemlich Philip Schreiber, Alberts Sohn, und Jonas Schreiber, nachdem der ältere Bruder, Abraham Schreiber, ante Testatorem, improlis verstorben war, fanden es ihrem Interesse convenable, das Testament des sel. Philip Schreibers anzufechten, und auf dessen Cassation gerichtlich anzutragen, und zwar aus zweyen von ihnen angegebenen vermeinten Gründen, daß nemlich

I. Der Testator, Philip Schreiber, tempore conditi Testamenti, nicht mehr compos mentis, sondern **sinnlos, kindisch und nicht mehr seines Verstandes mächtig,** mithin zu testiren unfähig gewesen sey, und daß

II. Derselbe Erb-Güter besessen und hinterlassen habe, worüber Er zu testiren, nach Hamburgischen Stadt-Rechten, nicht befugt gewesen.

§ 4.

Nachdem der erste gegnerische Grund-Satz, durch Attestata a) des Beicht-Vaters [in Adjuncto zur unterthänigsten Imploration pro Restitutione in integrum adversus Sententiam d. 7. Sept. 1752. publicatam sub Lit. p.] und b) des Medici, welcher den Testatorem in seiner letzten Krankheit bedienet, und noch selbst an dessen Sterb-Tage denselben gesehen und gesprochen hat, [in Adjuncto zu eben gedachter unterthänigsten Implora-

tion

tion ꝛc. sub Lit. q.] welche beyde Attestata, zu deren geschwinderen Einsicht, sub Nris 4. & 5. nochmals hieneben angefüget werden: nicht weniger c) durch das Zeugniß derer sieben Testaments-Zeugen, und derer beyden Notarien, die der Vollziehung des Testaments beygewohnet haben, [vid. Adjunctum sub No. 2.] der Unwahrheit völlig überwunden, und das Gegentheil davon, daß nemlich der Testator nicht nur tempore conditi Testamenti bey guter Vernunft gewesen sey, sondern auch nachhero, da Er, nach Errichtung seines Testaments, noch über drittehalb Jahre am Leben geblieben, seinen gesunden Verstand und völlige Gemüths-Kräfte bis an sein Ende behalten habe; gestalten Er, wie in Duplicis appellatoriis pag. 44. sqq. durch Documenta publica von Num. 53. bis 59. vollständig erwiesen worden, seine Gelder mit aller Vernunft und Vorsicht selbst disponiret hat, unwidersprechlich erwiesen worden; so ist auf dieses, der gegnerischen Action zum Grunde gelegtes erste Argument, in sententionando einiger rechtlicher Bedacht nicht genommen, sondern die Gültigkeit des Testaments, und der in selbigem enthaltenen Erb-Einsetzung, tacitè erkannt worden, und da die höchstrichterliche Erkänntniß, quoad hunc passum von dem Appellaten nicht nur acceptiret, sondern auch von denen Appellanten dagegen niemals ein remedium juris, in Ordinatione Camerali concessum ergriffen worden; so ist nunmehro wegen **Gültigkeit des Testaments** und der **Erb-Einsetzung** an und vor sich selbsten, *res judicata* Cameralis offenbar vorhanden, und nur noch der Streit in Revisorio, nunc Restitutorio, übrig, ob der Testator Erb-Gelder gehabt, und darüber testiret habe oder nicht? N. 4. & 5.

§ 5.

Diese Wahrheit, daß nemlich das Testament, und die in selbigem enthaltene Erb-Einsetzung vor gültig angenommen und erkannt sey, offenbaret sich daraus ganz unwidersprechlich, daß Appellat per Sententiam dieses Augustissimi Judicii vom 24 Novemb. 1757. verurtheilet worden, die mit zur Klage gebrachte Erb-Gelder à 31072 Mk. 11ß 4 pf. Banco an die Klägere zu bezahlen. Da nun, allgemeinen Rechten nach, die auf eine Erbschaft haftende onera und æs alienum, wofür die Erb-Gelder quæst., falls sie in der Schreiberschen Verlassenschaft be-

 find-

findlich wären, unstreitig anzusehen seyn würden, niemanden, als dem heredi, zur Last kommen, und von demselben abgehalten werden müssen: cum sit explorati juris, hereditatis onera *ad heredes scriptos pertinere*, per text. expr.

in l. 1. C. si cert. pet. l. 1. 2. & 3. C. de heredit. act.

ANT. FABER *in Cod. lib. 3. Tit. 19. def. 6.*

CARPZOV. *Part. 3. Const. 14. def. 17.*

MEV. *Part. 2. Dec. 190. num. 3.*

so ist per consequens Appellat dadurch, daß ihme die Bezahlung der prætendirten Erb-Gelder auferleget ist, pro herede scripto von diesem Augustissimo Tribunali selbst anerkannt, mithin das Schreibersche Testament pro valido agnosciret und erkläret worden, indem ex Testamento invalido eine gültige heredis institutio nicht hergeleitet, noch behauptet werden kann, derowegen dann über den gedachten ersten Klag-Punct, der von Klägern angegebenen Invalidität des Testaments, tanquam per rem judicatam decisum, alle disputation gänzlich cessiret.

§ 6.

Solchemnach bleibet nur der zweete Klag-Punct, nemlich die Erb-Güter, welche in der Schreiberschen Verlassenschaft befindlich seyn sollen, annoch zu erörtern übrig, da dann, um ratione hujus passus zu einer vollständigen und zuverläßigen Gewißheit zu gelangen, dreyerley hauptsächlich zu bemerken seyn wird, nemlich

a) worauf Klägere ihr Vorgeben, daß unter dem Schreiberischen Nachlasse noch Erb-Güter vorhanden seyn sollen, fundiren;

b) woher solche Erb-Güter dem Testatori zugeflossen seyn sollen, und

c) wie hoch sich dieselben erstrecken. Da dann

ad Lit. a) Klägere in Libello sich folgendergestalt ausgedrücket haben:

" es sey der Defunctus, da Er kraft Anlage Libelli sub
" Lit. F. von seiner verstorbenen, an Abraham Schreiber
" verheyratet gewesenen Tochter, Dorothea, Erb-

" **Gelder zu haben bekennet**, darüber zu testiren
" nicht berechtiget gewesen.

Es lieget also der Grund des gegnerischen Asserti, daß Philip Schreiber, zur Zeit seines errichteten Testaments, das ist, den 4ten Octobris 1746. noch Erb-Gelder im Besitz gehabt habe, **einzig und allein in des Testatoris schriftlichem Geständnisse**, wie dasselbe sub No. 6. hieneben angefüget zu finden, und ausser diesem ist nirgendwo einige Spur von Erb-Geldern, die der Testator bey seinem Absterben in Besitz gehabt hätte, anzutreffen, folglich, da in voriger und der höchsten Appellations-Instanz die Klägere und Appellanten **niemahlen eine andere Gattung** von prætendirten **Erb-Geldern**, als jene, namhaft zu machen gewußt, vielweniger desfalls Beweisthümer beygebracht haben; so ist das wahre und alleinige objectum litis ebenfalls ausser allen Streit gesetzet, und kein anderes, als jene von Gegnern klagend geforderte **mütterliche Erb-Gelder**, welche der Testator seiner Tochter, oder deren Ehemanne, Abraham Schreiber, vorgeblich nicht ausbezahlet haben soll, übrig. N. 6.

§ 7.

Ratione passus sub Lit. b) haben Klägere in Replicis dilatoriis primæ Instantiæ angezeiget, daß sie unter denen libellando geforderten Erb-Geldern dasjenige verstünden, was Philip Schreiber bey seiner zwoten Verheyratung, in seinem Ehe-Pacto, sub dato Minden d. 18. Octobris 1718. wovon passus concernens in dem Adjuncto sub No. 7. enthalten ist, seiner Tochter erster Ehe, Dorothea Schreibers, zur Abtheilung wegen ihrer sel. Mutter, abgesaget hat, nemlich N. 7.

" ihr Mütterliches, als so viel ihre mütterliche Erb-Por-
" tion beträgt, welches dermaleins, bey ihrer, der Toch-
" ter, glücklichen Verheyratung, derselben verabfolget
" werden soll ꝛc.

welchem zu Folge denn auch Philip Schreiber, bey der Verheyratung seiner Tochter, Dorothea, an Abraham Schreiber, in

dem d. 16. Sept. Anno 1721. errichteten Ehe-Pacto, in Ad-
N. 8. juncto sub No. 8. versprochen hat, seiner Tochter eine Aus-
steuer, ihrem Stande gemäß, und dann

" zum Brautschatz, was Er ihr bey seiner zwoten Ver-
" heyratung, vermöge des sub dato Minden an der We-
" ser d. 18. Octobr. 1718. mit seiner zwoten Ehefrauen
" errichteten Ehe-Pacten zum Mütterlichen abgesaget hat,
" mitzugeben ꝛc.

welche versprochene Mitgabe derer mütterlichen Güter die Klägere dergestalt zum Fundament ihrer Erb-Güter-Prætension geleget, daß sie auch in dem Adjuncto sub Lit. K. ad Supplicam pro decernendis processibus vom 15. Dec. 1750. und deren Sub-Adjunctis sub No. 1. bis 6. incluſ. die Designation derer Schreiberschen Erb-Gelder darnach formiret und deren Summam auf 28072 Mk. 11 ß 4 pf. bestimmet haben. Und hiemit ist das Objectum litis, ratione der mit eingeklagten Erb-Gelder, und was Klägere darunter eigentlich verstanden wissen wollen, umständlich angezeiget und bekannt gemacht, so, daß derentwegen nicht der geringste Zweifel noch einige Zweydeutigkeit obwalten.

§ 8.

In Betracht des passus sub Lit. c) die Summam solcher prætendirten Erb-Gelder anreichend, haben Klägere in dem Adjuncto Replicarum dilatoriarum 1mæ Instantiæ sub Lit. M. dieselbe auf 28072 Mk. 11 ß 4 pf. Banco specificè determiniret, und deren Adjudication gebeten. Sie haben auch noch ferner in ihrem unterthänigsten Libello appellatorio auf eben dieselbe Summam angetragen, ja in ihrem unterthänigsten Gegen-Bericht, und dessen Anlage sub Nro. 14 welche mit dem vorhin angeregten Adjuncto sub Lit. K. ad Suppl. vom 15. Dec. 1750. gleiches Inhalts ist, und zu desto geschwinderer Einsicht
N. 9. sub No. 9. hieneben angefüget zu finden, gedachte Summa nur gefordert, nachhero aber in Replicis appellatoriis, solche Summam bis auf 31072 Mk. 11 ß 4 pf. Banco erhöhet, da dann der Ungrund solcher Erhöhung in denen unterthänigsten Duplicis appellatoriis, pag. 60. sqq. nicht allein angezeiget, sondern auch, mittelst derer Anlagen sub Nris LXIII. bis LXVI. incluſ.

erwie-

erwiesen ist, daß Philip Schreiber von seiner verstorbenen ersten Ehefrauen, Sara Nendorps, Capital 5000 Mk. Banco noch abgeben müssen, wodurch seiner Tochter erster Ehe an ihren sonstigen maternis ein mehrers entzogen ist, als ihrer sel. Mutter vorhin, aus denen bey der Erbtheilung ausgesetzten Immobilien, und deren nachherigen Verkauf, zu ihrem Antheil, nemlich 3429 Mk. 1 ß 4 pf. Banco zugeflossen gewesen, in Betracht, daß, wenn gedachte 5000 Mk. von der **angegebenen** Summa totali derer mütterlichen Erb-Güter à 31072 Mk. abgezogen werden, nur die Summa von 26072 Mk. 11 ß 4 pf. Bco. vor die Tochter übrig bleiben, woraus erhellet, daß der gegnerische erste Calcul derer prætendirten Erb-Gelder à 28072 Mk. 11 ß 4 pf. schon um 2000 Mk. Banco zu hoch angestellet worden, welches allhier zu dem Ende angeführet, und gerechtest zu bemerken, unterthänigst gebeten wird, um daraus deutlich wahrzunehmen, daß Philip Schreiber, da Er an seinen Schwiegersohn, Abraham Schreiber, vorhin schon erwiesener maßen, gleich nach der Hochzeit 6000 Mk. Bco, und bald darauf noch 24643 Mk. 10 ß Bco, ratione seiner Tochter zum Brautschatz versprochenen maternorum, ausgekehret hat, die Summa 4570 Mk. 15 ß 4 pf. Bco. mehr bezahlet habe, als seiner Tochter materna sich wirklich betragen, geschweige, daß derselbe von solchen maternis etwas zurück und unter sich behalten haben sollte.

§ 9.

Da nun also das Objectum litis, intuitu derer Erb-Gelder, sowol ratione qualitatis, als quantitatis, deutlich bestimmet ist; so lieget mit Gewißheit am Tage, was unter denen in Sententia d. 24 Novemb. 1757. denen Klägern und Appellanten adjudicirten **eingeklagten Erb-Geldern der 31072 Mk. 11 ß 4 pf.** gemeinet und verstanden sey, als worauf um so mehr zu attendiren ist, je mehr es darauf ankömmt, wenn im Verfolg dieses ex actis prioribus anhero referiret, und mit neuen documentis bestärket werden wird, daß Philip Schreiber seiner Tochter, Dorothea, bey ihrer Verheyratung an Abraham Schreiber ein ansehnliches Capital von 30634 Mk. 10 ß Bco, welches nebst einer standes-mäßigen Aussteuer, und was dieselbe gekostet hat, die Summam von 31072 Mk. 11 ß 4 pf.

weit übersteiget, zum Brautschatz mitgegeben habe, aus welchem Umstande überzeuglich wahrzunehmen ist, daß solcher Brautschatz eben die, der Tochter abgesagte mütterliche Gelder gewesen sind, in welcher Qualität selbige auch von dem Schwiegersohne, Abraham Schreiber, als seiner Frauen mütterliche Gelder wirklich empfangen und angenommen sind, und daß folglich die von denen Klägern und Appellanten in hoc processu geforderte, und denenselben adjudicirte Erb-Gelder schon vor 39 Jahren, von Philip Schreiber, an seinen Eydam, Abraham Schreiber, wirklich ausgekehret sind, und zwar in einem reichern Maasse, als dieselbe wirklich und in der That sich betragen haben.

§ 10.

Nachdem also sattsam constiret, was für Erb-Gelder Klägere gefordert haben, und wie hoch die Summa dererselben von denen Klägern angegeben ist; so stehet nunmehro näher zu beleuchten, woher denen Klägern die Nachricht zugekommen sey, daß Philip Schreiber tempore conditi testamenti noch Erb-Güter im Besitz gehabt habe, und worauf Klägere ihre Intention und vermeinte Befugniß, die Erb-Güter aus dem Schreiberschen Nachlasse zu fordern, fundiret, und womit sie dieselbe bewiesen haben, und da ist in §pho præced. 6. bereits angezeiget, daß Klägere ihr assertum von Erb-Gütern einzig und allein auf das Adjunctum ihres Klag-Libells der ersten Instanz sub Lit. F. welches sub No. 6. hieneben zur geschwindern höchst-richterlichen Einsicht nochmals angefüget, sonsten aber mit der gegentheiligen erstgedachten Anlage sub Lit. F. eines und eben dasselbe ist, fundiret haben. Diese Piece soll von weyland Philip Schreiber **eigenhändig** geschrieben seyn, und der Inhalt des Num. 3tii:

" Weilen meine Dochter Ihro Erbtheil von Dero leibli-
" chen Mutter **von mir nicht hat empfangen**, ist
" also nach Dero Absterben auf mir gefallen, und nicht
" auf Fremde,

machet den Grund der gegenseitigen Prætension von Erb-Gütern aus, und soll auch zugleich zum Beweise dienen, daß sothane Erb-Güter tempore mortis testatoris unter dessen Verlassenschaft annoch befindlich gewesen sind.

§ 11.

§ 11.

Wo jemals eine Forderung schlecht fundiret gewesen, so ist es gewiß derer Klägere Prætension von Erb-Gütern, in Betracht die Piece in Adjuncto sub No. 6. wenn sie auch gleich von dem Testatore eigenhändig geschrieben seyn mag,

a) weder das Jahr noch den Monat, wann sie geschrieben ist, anzeiget, auch

b) deren Recognition weder gefordert, noch erkannt, noch geschehen ist, wie denn auch dieselbe

c) nicht bekannt machet, an weme sie geschrieben, noch zu welchem Ende und in welcher Absicht sie verfasset sey: dahero dieselbe um so weniger einigen fidem verdienet, als

d) die darinn angeführte Umstände theils offenbar falsch sind, theils in Absurditäten bestehen; so, daß überhaupt von dieser ganzen Piece nichts zu halten, und noch weniger dieselbe pro documento fide digno in Judicio anzusehen ist. Fällt nun dieser Brouillon und Charteque, als nullius nec fidei nec valoris weg, wie er allen Rechten nach wegfallen muß, und gewiß, nach denen jetzt bald beyzubringenden novis Argumentis & Documentis probatoriis, höchst-richterlich weiter nicht mehr attendiret, sondern für nichts taugend, und gar keinen Beweis auslieferND, nunmehro erkannt werden wird; so bleibet denen Klägern nicht das geringste fundamentum agendi, noch einiger Schein eines Beweises, daß unter des Philip Schreibers Verlassenschaft Erb-Güter befindlich wären, übrig.

§ 12.

Ein Chirographum, schriftliches Document oder Instrument, und überhaupt briefliche Urkunden, wenn sie fidem juridicam erwirken und in Judicio etwas gelten und beweisen sollen, müssen die in Rechten erforderte Requisita an sich haben, woran es aber dem Adjuncto sub No. 6. offenbar fehlet. Denn so ist

ad Lit. a) bekannten Rechtens, daß in schriftlichen Urkunden loci & temporis, wo und wann sie gefertiget sind, Erwehnung geschehen solle, ratio, quia documentum, in quo diei mentio omissa est, nullam fidem facit.

MARTINI *in Analect. forensibus tit. 2. § 2. num. 21.*

MYLER *de Princip. Imper. German. cap. 61. n. 5.*
MEICHSNER *Tom. I. Decis. 14. num. 5.*

welches insonderheit bey solchen Scripturen zu beobachten ist, bey welchen es insbesondere **auf die Zeit** ankommt, wann sie geschrieben sind, um von deren Glaubwürdigkeit zu urtheilen, und welches derowegen bey dem oftberegten Adjuncto sub No. 6. allerdings nöthig gewesen, weil es hiebey auf die Zeit, wann diese Piece geschrieben sey, ankommt.

§ 13.

Ad Lit. b) ist gleichfalls aus denen Rechten bekannt, omnia instrumenta & documenta privata recognosci debere.

COLER *de proc. execut. part. I. cap. 3. n. 57.*

welche Recognition auch besonders in Statutis Hamburgensibus

Art. 1. & 8. Tit. 30. Part. I.

ausdrücklich erfordert wird, an welchem Requisito es dem Adjuncto sub Num. 6. bis noch fehlet.

§ 14.

Ad lit. c) würde gedachtes Adjunctum sub Num. 6. noch einiges Licht daraus empfangen, wenn aus demselben zu ersehen wäre, **an weme**, und **zu welchem Ende** dasselbe geschrieben sey; allein auch dieses bleibet unbekannt, mithin ist dieselbe für nichts weiter, als für ein Brouillon, welcher gar nichts beweiset, zu halten.

§ 15.

Endlich und ad Lit. d) enthält gedachte Anlage sub No. 6. nichts als **Unwahrheiten** und Absurditäten. Denn so ist zuförderst **unwahr**, wenn sub No. 2. gedachter Charteque gesaget wird, daß von des Philip Schreibers Ehefrauen denen Hamburgischen Kirchen und Armen-Häusern legata vermacht, beleget und versichert worden, als wovon nirgend einige Spur anzutreffen ist. Wären dergleichen Legata verschaffet worden, so hätte solches vermittelst einer letzten Willens-Verordnung geschehen müssen, und diese müßte, nach Hamburgischen Verfassungen, bey dem dasigen Zehnten-Pfennings-Amte ordentlich publiciret

ciret und beygeleget seyn. Nun aber ergiebet das von gedachtem Wohllöbl. Zehnten-Pfennings-Amte ertheilte Attestatum sub No. 10, daß Philip Schreibers Ehefrau, Margaretha, N.10. gebohrne Dohmsen, welche zu Hamburg im Jahre 1728. gestorben und begraben ist, laut Extractus Begräbniß-Registers der Kirche St. Nicolai, sub No. 11. daselbst, einige Verordnung ihres N.11. letzten Willens nicht hinterlassen habe, mithin hat dieselbe denen Hamburgischen Kirchen und Armen-Häusern einige Legata nicht vermacht, und folglich ist die mehrerwehnte Schedula sub No. 6. quoad hunc passum der Unwahrheit, per documentum publicum, auf die vollständigste Weise überwunden. **Unwahr** ist es ferner, wenn sub No. 3. derselben angeführet wird, daß Philip Schreibers Tochter erster Ehe **Ihro Erbtheil von Dero leiblichen Mutter** von dem Vater nicht empfangen habe.

§ 16.

Diese **Unwahrheit** offenbaret sich ganz unwidersprechlich aus verschiedenen ganz unleugbaren Umständen, als 1) aus dem von Philip Schreiber im Jahre 1731. edirten, und nachhero von ihm wirklich beeydigten Inventario über seine eigene, und seiner verstorbenen Frauen, Margaretha, gebohrnen Dohmsen, gesammte Güter, in welchem Inventario von einigen, seiner verstorbenen Tochter annoch zuständigen mütterlichen Gütern, welche als ein debitum passivum darinn hätten angeführet werden müssen, keine Sylbe enthalten ist, da doch eines theils weder zu vermuthen noch zu glauben stehet, daß der Schreiberschen Tochter mütterliche Güter, welche wenigstens über 24000 Mk. ausgetragen, bey der Inventur hätten vergessen werden können, wenn sie annoch in des Vaters Händen gewesen wären, und andern theils der Schwiegersohn, Abraham Schreiber, welcher bey der Inventur von Anfang bis zum Ende gegenwärtig gewesen, und die zu inventirende Güter selbst mit **angegeben** und **vorgewiesen** hat, gleich solches der Introitus Inventarii in Adjuncto sub No. 12. expressis verbis besaget und er- N.12. weiset, und deme vigore seiner Ehe-Pacten seiner Frauen mütterliche Güter, nach ihrem Absterben, erb- und eigenthümlich anheim fallen und verbleiben sollen, desfalls nicht die geringste

Erinnerung gethan, welches Er nicht würde unterlassen haben, falls Er seiner verstorbenen Frauen **mütterlichen Güter** halber, tempore confecti Inventarii, noch etwas von seinem Schwiegervater zu fordern gehabt hätte. Aus welchem beträchtlichen Umstande allein schon überzeuglichst abzunehmen stehet, daß gedachtem Abraham Schreiber seiner Frauen Materna, tunc temporis, bey dem Schwiegervater nicht mehr ausgestanden haben, sondern damals schon wirklich bezahlt gewesen sind. So würde auch 2) gedachter Abraham Schreiber, stillschweigend und ohne Widerspruch, nicht zugegeben haben, daß sein Schwiegervater, Philip Schreiber, im Jahre 1746. denen Hamelowischen Kindern, als Erben ab intestato seiner verstorbenen zwoten Ehefrauen, über die Helfte seines gesammten Vermögens, nemlich 40000 Mk. Spec. durch einen Erb- und Theilungs-Vergleich,
N.13. welcher in dem Adjuncto sub No. 13. hieneben gefüget zu finden, hingegeben hätte, sondern Er würde mit Fug und Recht begehret haben, daß seiner verstorbenen Frauen **mütterliche Güter** von dem Schreiberschen Vermögen separiret, und als ein æs alienum aus selbigen zuförderst abgetragen werden müßten, ehe eine Erb-Theilung mit denen Hamelowischen Kindern getroffen werden könnte, und zwar dieses in Conformität derer Hamburgischen Statutorum, als nach welchen in dem Fall, wenn eine Ehefrau verstirbet, und keine Leibes-Erben im Leben hinterlässet, anfänglich **alle Schulden** gerechnet, und von dem sammenden, i. e. gemeinschaftlichen Gute, abgezogen werden sollen, und was dann, deducto omni ære alieno, übrig befunden wird, davon behält der Mann zwey Theile, und giebet denen nächsten Freunden seiner gewesenen Frauen den dritten Theil, gleich solches der *art. 8. Tit. 3. Part. 3. Statutor. Hamburg.*
N.14. in dem Adjuncto sub No. 14. in continenti beweiset. Obwohl nun der dritte Theil des gesammten Philip Schreiberschen Vermögens, nach Maßgebung des Inventarii, nicht höher, als circa 26000 Mk. Bco sich belief, so erstreckten sich dennoch die 17 jährigen Zinsen von ult. Decembr. 1729 bis 1746. von gedachter Summa à 6 pCt. pro Anno, auf 27220 Mk. Banco, welches beydes zusammen genommen, eine Summam von 53220 Mk. ausmachte, welche per transactionem in dem Adjuncto sub No. 13. zu 40000 Mk. abgethan worden, welche Summa

Philip

Philip Schreiber, ob sie gleich die Helfte seines Vermögens überstieg, denen Hamelowen Kindern lieber hingeben, als sich bey seinem hohen Alter von 85 Jahren in weitere Rechtspflegung mit denenselben einlassen wollen, welchem Entschlusse des Philip Schreibers von dessen Schwiegersohne, Abraham Schreiber, nicht widersprochen ist, noch werden können, weil dieser an gedachten seines Schwiegervaters Gütern weder Anspruch noch Forderung mehr hatte, als welches in dem Verfolg dieses noch mit mehrern Gründen und Documenten erwiesen werden soll. Ferner und 3) offenbaret sich die **Unwahrheit** jenes in dem Adjuncto sub No. 6. enthaltenen Asserti aus des Testatoris in testamento enthaltenen Erklärung, da Er nemlich **auf die Stunde seines Todes genommen hat, daß Er keine Erb-Güter besitze**, oder unter sich habe, welche in Testamento geschehene feyerliche Declaration unstreitig mehrern fidem verdienet, als die in dem Adjuncto sub No. 6. enthaltene **unwahre Anzeige**, als deren **Unwahrheit** 4) dadurch ganz unwidersprechlich sich manifestiret, daß Abraham Schreiber selbst in Judicio Hamburgensi declariret und zugestanden hat, daß Er die **seiner sel. Frauen abgetheilte mütterliche Gelder mit 24643 Mk. 10 ß von seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, wirklich erhalten, auch** bona fide **angenommen habe**, und daß Er dieselbe wieder auszukehren, vermöge seiner Ehe-Pacten, nicht schuldig sey, gleich solches die Anlage zur vormaligen unterthänigsten Imploration pro Restitutione in integrum sub Lit. r. und deren Subadjunctum sub Sign. ♀ mehrern Inhalts zu erkennen giebet, welche Anlagen, zu desto geschwinderer Einsicht, hieneben sub Nris 15 & 16. nochmalen angefüget sind. N. 15. & 16.

§ 17.

Diesen in actis prioribus bereits angeführten Umständen, Beweis-Gründen und Wahrheiten treten noch andere, welche ganz neu, und bishero in Actis noch nicht vorgekommen sind, an die Seite, und machen den Beweis, daß Philip Schreiber, tempore conditi testamenti, von seiner verstorbenen, an Abraham Schreiber verheyratet gewesenen Tochter, **mütter-**

lichen Gütern nichts mehr in Händen gehabt, folglich keine Erb-Güter besessen habe, wo nicht noch vollständiger, (weil des Abraham Schreibers eigenes gerichtliches Geständniß, daß Er seiner Frauen mütterliche Güter von seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, mit 24643 Mk. 10 ß bezahlt erhalten, auch dieselbe bona fide angenommen habe, schon allein den stärksten und bündigsten Beweis ausmachet, und dahero nicht vollständiger gemacht werden kann,) doch wenigstens noch zahlreicher.

§ 18.

Unterschriebener produciret demnach in dem Adjuncto sub
N.17. No. 17. des sel. Abraham Schreibers autographum, vom 28sten April des 1733sten Jahres, welches Er seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, zugestellet hat, worinn er selbst bekennet,

" Daß seine gehörige und zu thun bezahlende
" Schuld an seinen lieben Schwiegervater, Philip
" Schreiber, sich betragen 10775 Mk. 7 ß Banco.

von diesem seinen geständlichen debito passivo ziehet Er ab, was Er selbst vor seinen Schwiegervater ausgezahlet habe, und was noch zu bezahlen sey, und schliesset mit dem Ausdrucke:

" sonst nichts,

i. e. daß er ausser diesen angeführten, und von der confessirten Summa seines Debiti à 10775 Mk. 7 ß Banco abzuziehenden Posten weiter nichts zu fordern habe.

§ 19.

N.18. Ferner produciret Anwald in dem Adjuncto sub No. 18. einen von Abraham Schreiber eigenhändig geschriebenen Brief an seinen Schwiegervater, Philip Schreiber, sub dato d. 10 Aug. 1734. in welchem gedachter Abraham Schreiber abermals sein debitum passivum von 10775 Mk. 7 ß, womit Er seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, verhaftet zu seyn, in dem Adjuncto præcedente sub No. 17. ausdrücklich eingestanden hat, wiederholend bekennet, und was Er darauf theils bezah-

bezahlet zu haben, theils von seinem Schwiegervater noch fordern zu können, angiebet; nemlich die Summen von 2176 Mk. 14 ß und 132 Mk. 2 ß Bco, davon abziehend, eine Summam von 8466 Mk. 7 ß Bco schuldig verbleibet, welche Er **kindlichst zu zahlen** verspricht. Da nun Philip Schreiber seine Tochter, Dorothea, welche im Jahre 1721. an Abraham Schreiber verheyratet worden, Anno 1732. d. 7 Martii bereits verstorben gewesen, laut Extractus Begräbniß-Registers der Kirche St. Nicolai zu Hamburg sub No. 19. und Abraham N. 19.
Schreiber **seiner Frauen mütterliche Güter**, laut seiner Ehe-Pacten, mit derselben zum Brautschatz empfangen, auch, nach deren unbeerbten Absterben, nicht wieder zurück geben, sondern erb- und eigenthümlich behalten sollen; so dictiret ja die gesunde Vernunft einem jeden, daß wenn gedachter Abraham Schreiber **seiner verstorbenen Frauen mütterliche Güter** von seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, nicht schon vorhin empfangen gehabt hätte, Er in denen Jahren 1733. & 1734. nicht ermangelt haben würde, seinen Schwiegervater dafür zu debitiren, seine geständliche Schuld von 10775 Mk. 7 ß damit in tantum zu compensiren, und wegen des residui seinen Schwiegervater, Philip Schreiber, als seinen Debitorem aufzuführen, anstatt er denselben für seinen Creditorn auf eine beträchtliche Summa in denen Adjunctis sub Nris 17 & 18. selbst anerkannt hat. Und da Er nicht vergessen hat, in dem Adjuncto sub No. 17. seines Bruders Philip Forderung in compensationem seines eigenen Schuld-Standes anzuführen, und in dem Adjuncto sub No. 18. einen kleinen Posten von 132 Mk. 2 ß, wofür ihm sein Schwiegervater Bürge geworden, in computum zu bringen; so würde Er gewiß noch weniger vergessen haben, bey solcher Gelegenheit seinen rückständigen Brautschatz zur Erinnerung zu bringen.

§ 20.

Es dienen also diese neue Adjuncta sub Nris 17 & 18. zur Bestärkung desjenigen gerichtlichen Geständnisses, welches Abraham Schreiber im Jahre 1739. d. 28 Sept. laut Adjuncti sub No. 15. in Judicio Hamburgensi abgeleget hat, daß Er nemlich von seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, **seiner** ver-

storbenen Frauen mütterliche Gelder mit 24643 Mk. 10 ß wirklich empfangen, auch dieselbe bona fide angenommen habe, und, vigore seiner Ehe-Pacten, dieselbe wieder zurück zu geben nicht schuldig sey, wie Er denn auch sothane seiner Frauen mütterliche Gelder nicht wieder ausgekehret, sondern als sein unwiderrufliches Eigenthum behalten, und, nach seinem Absterben, auf seine Brüder und Erben ab intestato, Philip Schreiber, Alberts Sohn, und Jonas Schreiber, erblich devolviret hat.

§ 21.

Denen jetztgedachten Adjunctis sub Nris 17 & 18. setzet
N.20. Anwald noch zwey andere neuere Adjuncta sub Nris 20 &
&21. 21. an die Seite, deren das erste sub No. 20. den Statum bonorum des Abraham Schreibers, wie derselbe, bey dessen Absterben,
N.22. welches, laut Adjuncti sub No. 22. im Jahre 1746. mense Decembris erfolget ist, beschaffen gewesen, und wie dessen Debitores und Creditores, auf seinen Handlungs-Büchern sich notiret befunden haben, in sich fasset; und das andere sub No. 21. die erbschaftliche Schluß-Bilanz umständlich vor Augen leget, welche beyde Documenta nach Abraham Schreibers Absterben, von dessen Brüdern und Erben ab intestato, Jonas Schreiber zu Minden, und Philip Schreiber, Alberts Sohn, zu Hamburg, bey dem Hamburgischen Zehnten-Pfennings-Amte eingeliefert, und von demselben Anwalds Principalen in forma probante abschriftlich ertheilet sind. Da nun weder in dem Statu derer Creditorum & Debitorum sub No. 20. noch in der Schluß-Bilance sub No. 21. Philip Schreiber als Debitor von Abraham Schreiber nicht mit aufgeführet zu befinden, da doch des defuncti Abraham Schreibers leiblicher Bruder, Jonas Schreiber, in Adjuncto sub No. 20. als Debitor resp. von 1752 Mk. 7 ß und 3000 Mk. Banco darinn angeführet worden; so giebet solches den allerbündigsten und neuesten Beweis, daß Abraham Schreiber bis an dem Tage seines Todes von seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, nicht einen einzigen Thaler zu fordern gehabt habe, sondern ratione seiner sel. Frauen maternorum schon völlig befriediget gewesen sey.

§ 22.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690151722/phys_0028
DFG

§ 22.

Hat nun Abraham Schreiber, zu Folge seines gerichtlichen Geständnisses, seiner Frauen mütterliche Gelder von seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, wirklich empfangen, bona fide angenommen, eigenthümlich behalten, und auf seine Brüder und Erben ab intestato erblich transmittiret, und ist dessen Schwiegervater, Philip Schreiber, bey Abraham Schreibers Absterben, auf dessen Handlungs-Büchern als Debitor nicht notiret gewesen; so ist des Philip Schreibers Vorgeben in Adjuncto sub No. 6. daß seine Tochter ihre abgesagte mütterliche Güter von ihm noch nicht empfangen habe, offenbar falsch. Gleichergestalt ist der Zusatz, daß solche Güter nach seiner Tochter Absterben ihme, dem Vater, erblich angefallen seyn, und nicht Fremden, der Wahrheit gerade entgegen, indem aus des Abraham Schreibers Ehe-Pacten, in dem Adjuncto sub No. 8. deutlich erhellet, daß derselbe auch in dem Fall, da die Braut sonder Leibes-Erben zuerst mit Tode abgehen würde, (welcher casus im Jahre 1732. vig. Adjuncti sub No. 19. wirklich sich eräuget hat,) der Bräutigamm, und alsdann nachbleibender Wittwer, alles, was Er am Brautschatz und Aussteuer mit bekommen hat, vor sich behalten, und nur eines vor alles 3000 Mk. zur gänzlichen Abtheilung, an seiner alsdann verstorbenen Eheliebsten nähesten Erben, herauszugeben, und zu keiner weitern Theilung gehalten seyn solle, welchem pacto ante-nuptiali gedachter Abraham Schreiber, nach seiner Frauen Absterben, so strictè nachgekommen ist, daß Er auch die stipulirten 3000 Mk. Banco Rückfalls-Gelder sogar behalten, und seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, nicht wieder ausgekehret hat. Da also Abraham Schreiber, falls Er mehrgedachte seiner Frauen mütterliche Güter nicht schon bey deren Leben von seinem Schwiegervater empfangen gehabt hätte, auch nach ihrem Tode dieselbe von gedachtem seinen Schwiegervater annoch abzufordern, vollkommen berechtiget gewesen wäre; so würde derselbe solches zu thun gewiß nicht verabsäumet haben, zumal, da Er nach gedachter seiner Ehefrauen Absterben, noch über 14 Jahre bis 1746. am Leben gewesen ist, sich immittelst wieder verheyratet gehabt, und mit seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, in gerichtlichen Proceß und Rechtfertigung gerathen gewe-

 sen,

sen, welcher nach seinem Absterben allererst mit seinen Erben, denen jetzigen Appellanten, in Güte verglichen und abgethan ist.

§ 23.

Bey so klar vorliegender Unwahrheit des in dem Adjuncto sub No. 6. enthaltenen Asserti, daß Philip Schreibers Tochter erster Ehe bey ihrem Leben **ihre mütterlichen Güter** von ihrem Vater, Philip Schreiber, nicht sollte empfangen haben, wird es nicht undienlich seyn, die Zeit, und die Absicht, wann und zu welchem Ende gedachter Brouillon sub No. 6. geschrieben, und an weme er abgelassen sey, so viel möglich, genauer und auf die wahrscheinlichste Weise, zu bestimmen, um aus solchen Umständen die Intention des Concipienten abnehmen zu können. Und da offenbaret sich **in Ansehung der Zeit**, daß dieser Brouillon, nach der Schreiberschen Tochter, weyland Abraham Schreibers Ehefrauen, Absterben, mithin post annum 1732. (vid. Adjunctum sub No. 19.) geschrieben worden sey, indem darinn gesaget wird, daß deren mütterliches Erb-Antheil, **nach dero Absterben**, auf ihren Vater, Philip Schreiber, und nicht auf Fremde, verfallen sey; ergo ist die Schreiberische Tochter tunc temporis, wie die Anlage sub No. 6. concipiret worden, bereits verstorben gewesen. Da nun Abraham Schreiber selbst gestehet, daß Ihme die d. 31 Dec. 1721. von seinem Schwiegervater empfangene 24643 Mk. 10 ß Banco, **als seiner Frauen mütterliche Güter, zugekehret worden**, in welcher Qualität Er dieselbe als **seiner Frauen** *Materna* auch bona fide angenommen habe; (vid. Adjunctum sub No. 15.) so lieget damit am Tage, daß Philip Schreiber seiner Tochter erster Ehe **mütterliches Erb-Antheil**, welches Er im Jahre 1721. d. 31 Dec. seinem Schwiegersohne, Abraham Schreiber, ausgekehret hat, nicht noch im Jahre 1732. und noch später, im Besitz und unter sich gehabt habe.

§ 24.

Intuitu der Absicht, in welcher der Concipient des Adjuncti sub No. 6. es sey nun derselbe Philip Schreiber selbst, oder ein anderer gewesen, jene Unwahrheit, daß nemlich Philip Schrei-

Schreiber seiner Tochter **mütterliche Gelder**, nach ihrem Absterben noch im Besitz gehabt habe, vorgebracht hat, ist in facto zu bemerken, wie daß, nach Absterben Philip Schreibers zwoten Ehefrauen, welches laut Adjuncti sub No. 11. im Jahre 1728. mense Decemb. erfolget ist, gedachter verstorbenen Frauen leiblichen Bruders, weyland Dris Hinrich Hamelowen Kinder zu Schleßwig, als Erben ab intestato ihrer Tante sich gemeldet, und von dem Viduo, Philip Schreiber, eine Statuten-mäßige Erbtheilung, auch des Endes editionem Inventarii von denen gemeinschaftlichen Gütern gefordert haben, zu dessen Edirung denn auch Philip Schreiber per Decretum Amplis. Senatus Hamburgensis vom 16 Julii 1731. in Adjuncto sub No. 23. N.23. angewiesen ist, auch dem zu Folge am 25sten ejusdem das Inventarium beschreiben zu lassen den Anfang gemacht, und im August-Monat desselben Jahres solches vollendet hat.

§ 25.

Gegen gedachtes Inventarium wurden von dem Herrn Lto Strodt, als Mandatario derer Hamelowen Kinder, Monita gemacht, und verschiedene Mangel-Posten aufgestellet, deren Ergänzung und sodann die förmliche Beeidigung des Inventarii gefordert, wogegen sich Philip Schreiber gewaltig sträubte, so, daß es über solchen Punct zu einer weitläuftigen rechtlichen Verhandlung kam. Währenden solchen Rechts-Ganges ist die Piece in dem Adjuncto sub No. 6. geschrieben, wie daraus zu erkennen stehet, daß in derselben letztem §pho gesagt wird:

" Die Vormündere in Schleßwig, (nemlich die Vormünder der minderjährigen Hamelowischen Kinder,) " geist-
" lich oder weltlich, und die Hamelowen Kinder, so ihre
" Jahre erreicht, müssen Jhro Inventarium vorhero
" **beschweren, gleich es der Hr. Lt. Strodt von**
" **mir begehret.**

aus welchen letztern Worten klar zu Tage lieget, daß gedachte Piece zu der Zeit geschrieben sey, als der Hr. Lt. Strodt auf die Beeidigung des von Philip Schreiber edirten Inventarii über seine und seiner verstorbenen Frauen gemeinschaftliche Güter insistiret hat, welches in denen Jahren 1731 & 1732. geschehen

ist, und es hat dieselbe zur Instruction des damaligen Schreiberschen Consulenten und Advocaten, weyland Hrn. Dris Stielers, dienen sollen, des Endes dieselbe dem Schwiegersohne, Abraham Schreiber, welcher bey gedachtem Rechts-Gange, als Sollicitant für seinen Schwiegervater, sich angewendet und gebrauchen lassen, zugestellet seyn wird, unter dessen nachgelassenen Papieren diese Charteque von denen Appellanten gefunden worden. Wie nun die in ofterwehnter Schedula sub No. 6. enthaltene beyde Asserta, daß nemlich a) die Schreibersche Tochter ihre Materna von dem Vater nicht empfangen habe, und daß b) solche Materna, nach der Tochter Absterben, auf ihren Vater vererbet worden, vorhin demonstrirtermaßen, unwahr, ja grundfalsch sind; also ist das letztere Begehren des Concipienten gedachter Schedulæ, von Beeidigung des Hamelowischen Inventarii, höchst ungereimt und absurd, folglich lieget, versprochenermaßen, am Tage, daß gedachte Schedula aus **Unwahrheiten** und **Absurditäten** bestehe.

§ 26.

Nachdem also die Zeit, in welcher die oftberegte Anlage sub No. 6. geschrieben worden, in so weit bekannt ist, daß sie nemlich post confectum Inventarium, das ist, gegen Ausgang des 1732sten Jahres (vid. Sphum præcedentem 24. circa finem) gefertiget sey, und daß dieselbe zur Instruction des damaligen Schreiberschen Advocati dienen sollen; so ist nunmehro ferner zu untersuchen, in welcher Absicht die darinn enthaltene Unwahrheit, daß Philip Schreiber tunc temporis, seiner bereits verstorbenen Tochter **mütterliches Erb-Antheil** noch nicht ausgekehret, sondern unter denen übrigen gemeinschaftlichen Gütern **annoch in Besitz gehabt hätte**, debitiret und niedergeschrieben sey. Diese Absicht ist dahin gerichtet gewesen, die Summam derer der Tochter abgesagten **mütterlichen Güter** à 24643 Mk. 10ß der bevorstehenden Erbtheilung derer gemeinschaftlichen Güter zu entziehen, und zur statutarischen Erbtheilung mit denen Hamelowischen Kindern nicht kommen zu lassen. Der schon vorhin allegirte articulus 8. Tit. 3. Part. 3. Statutor. Hamburgens. in

Adjun-

Adjuncto sub No. 14. giebet zu erkennen, daß eine statutarische Abtheilung zwischen dem Witwer und der verstorbenen Frauen nähesten Erben, also eingerichtet werden solle, daß **anfänglich** alle Schulden gerechnet, und von dem **sammenden**, (i. e. gesammten gemeinschaftlichen Gute, welches beyde Eheleute in die Ehe eingebracht, und was denenselben, es sey von der einen oder der andern Seite, oder auch von beyden Seiten, währenden Ehestandes, erblich oder sonsten zugefallen, und in die Gemeinschaft der Güter mit eingeflossen, oder durch fleißige Arbeit und sparsames Haushalten erworben und erspart ist,) Gute abgezogen werden sollen, und was dann übrig befunden wird, deducto omni ære alieno, davon soll der Viduus zwey Theile behalten, und denen nähesten Freunden seiner gewesenen Frauen den dritten Theil heraus geben. Hätte nun Philip Schreiber die, bey seiner zwoten Verheyratung seiner Tochter erster Ehe abgesagte Materna in dem Jahre 1732. noch in Händen gehabt; so hätten dieselbe, als ein auf die mit Hamelowen Kinder Statuten-mäßig zu theilende Erbschafts-Massa haftendes æs alienum ac debitum passivum, vor der Theilung abgezogen und von der theilbaren Substanz derer gemeinschaftlichen Güter separiret, und was dann übrig geblieben wäre, statuten-mäßig getheilet werden müssen. Eine solche Separation eines Capitals von 24643 Mk. 10 ß zu effectuiren, und dasselbe der bevorstehenden statutarischen Erbtheilung zu entziehen, war **die Absicht**, in welcher in dem Adjuncto sub No. 6. **mit wissentlich- und vorsetzlicher Unwahrheit** vorgegeben ist, als hätte Philip Schreiber **seiner Tochter mütterliche Gelder** derselben nicht ausgekehret, sondern unter sich behalten. Und daß **diese Absicht** nicht in einer bloßen **Vermuthung** bestehe, sondern **in der Wahrheit** ihren Grund habe, soll durch unwidersprechliche Beweisthümer zureichend erwiesen werden.

§ 27.

Zu diesem Ende ist hieselbst in facto anzuführen und zu bemerken nöthig, wie daß Philip Schreiber, als Er im Jahre 1731. ein Inventarium von seinen eigenen und seiner verstorbenen

zwoten Ehefrauen Gütern zu ediren sich gezwungen gesehen, um eine statutarische Erbtheilung mit denen Hamelowen Kindern darnach vorzunehmen, in gedachtem Inventario, und zwar daselbst pag. 116, 117 und 118. verschiedene Capitalien aufgeführet habe, die, seinem Angeben nach, nicht mit zur theilbaren Erbschaft gehören, sondern ihme allein zuständig seyn sollten, welche in vier Posten bestehende Capitalien eine Summam von 13000 Mk. Spec. ausmachten, gleich solches der Extractus des Schreiberschen Inventarii, quoad passus concernentes,
N.24. in dem Adjuncto sub No. 24. umständlich zu erkennen giebet, und zugleich des Philip Schreibers Intention, gedachte 13000 Mk. Spec. der bevorstehenden Erbtheilung zu entziehen, und für sich alleine zu behalten, deutlich an den Tag leget.

§ 28.

Abseiten des Hrn. Lti Strodt, als Mandatarii deren Hamelowen Kinder, wurde unter andern gegen das Schreibersche Inventarium formirten Mangel-Posten, (vid. § 25.) auch dieses gedachte Capital der 13000 Mk. Spec. moniret, und daß dasselbe allerdings mit zur Theilung gebracht werden müßte, behauptet, weil der Viduus sowol seine eigene, als seiner verstorbenen Frauen Güter, tanquam bona communia, ohne Unterscheid, zur statutarischen Theilung bringen müßte, und davon etwas auszunehmen und abzusondern nicht befugt wäre.

§ 29.

Dieser Rechts-Wahrheit konnte abseiten Philip Schreibers mit einigem Scheine nicht widersprochen werden, daher derselbe auf den Einfall gerathen ist, oft-mentionirtes Capital, als ein debitum passivum & æs alienum, welches nach Anleitung derer vorangeführten Statutorum Hamburg. in Adjuncto sub No. 14. vor aller Theilung è bonis communibus abgeführet werden müßte, einzukleiden, und weil Er dazu einen, oder mehrere Creditores anzugeben nicht im Stande gewesen; so ist Er darauf verfallen, seine bereits verstorbene, an Abraham Schreiber verheyratet gewesene Tochter, pro Creditrice sothanen Capitals, ratione ihrer abgesagten maternorum, zu benennen, wie solches die Schreibersche Supplication vom 25sten Jan. 1732.
N.25. in Adjuncto sub No. 25. beweiset, als woselbst gedachter

Philip Schreiber über diesen Punct folgendergestalt sich erkläret:

" 3) irret sich Hr. Supplicant gar sehr darinn, daß ich mir
" pag. 116, 117 und 118. einige Capitalia privativè sollte
" reserviret haben, denn **diese Posten sind meiner
" Tochter bey der andern Ehe abgesaget wor-
" den**, und haben nur darum müssen berührt werden,
" **weil sie auf meinen Namen, und unter mei-
" ner Administration bestehen geblieben sind** ꝛc.

§ 30.

Es ist solchemnach die eigentliche Epoque, wann das Vorgeben, daß Philip Schreiber seiner Tochter erster Ehe, ihre abgesagte mütterliche Güter, nicht zugekehret, sondern unter sich behalten habe, zur Bahn gebracht worden, die Zeit nach dem errichteten Inventario, i. e. nach Ausgang des August-Monats des 1731sten Jahres, (vid. § 25.) und zwar zu allererst in der Schreiberschen Supplication vom 25sten Jan. 1732. in Adjuncto sub No. 25. denn vorher, und ante confectionem Inventarii, war dieser Gedanke dem Philip Schreiber noch nicht eingefallen, wie daraus abzunehmen stehet, daß in dem Inventario selbst, in Adjuncto sub No. 24. die Ursache, warum gedachte Posten zu der Substanz des gemeinschaftlichen theilbaren Vermögens nicht gehören sollen, nicht darinn gesetzet worden ist, **daß sothane Posten der Schreiberschen Tochter zuständig wären, und einen noch rückständigen Theil ihrer abgesagten mütterlichen Güter ausmachten**, sondern, weil Er, Philip Schreiber, **ofterwehnte Posten aus seinem eigenen Vermögen bezahlet hätte**: folglich ist ihm jener Einfall **von seiner Tochter mütterlichen Gütern**, allererst **nach verfertigtem** Inventario, und nachdem der intendirten Separation sothaner Posten von der Substanz des zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögens, von dem Hamelowischen Mandatario, Hrn. Lt. Strodt, bereits widersprochen gewesen, aufgestiegen, und Er hat sich

solcher Invention zu seinem Endzweck, gedachte Capitalia nemlich der bevorstehenden Erbtheilung zu entziehen, bestens, wiewohl vergeblich, zu bedienen gesucht.

§ 31.

Es ward also, abseiten des Hrn. Lti Strodt, mand. nomine Hamelowen Kinder, in einer unterm 29 Febr. 1732. extrajudicialiter übergebenen Supplication, hieneben in Adjuncto
N.26. sub No. 26. urgiret, daß Philip Schreiber

" 5) die beschehene Absagung derer gerühmten Gelder, mit
" beglaubten Documenten zu belegen, quo facto, in den
" zu leistenden Inventarien-Eid mit zu nehmen schuldig
" seyn müsse: **daß seiner Tochter die abgesagten**
" **Gelder per dotem nicht bey ihrer, vor mehr**
" **denn zehn Jahren beschehenen Verheyratung**
" **behörig abgefolget seyn;**

petendo übrigens,

" daß Philip Schreiber das edirte Inventarium vorgängig angegebenermaßen zu suppliren, sodann, wie gebeten, zu beeidigen schuldig seyn müsse, quo facto die Sache zu Gerichte zu verweisen sey.

welchem petito, per Decretum vom 3 Martii 1732. in Ad-
N.27. juncto sub No. 27. deferiret worden ist.

§ 32.

Von jetztberegtem Decreto appellirte Philip Schreiber an **Ihro Römisch-Kayserl. Majestät** und die **höchsten Reichs-Gerichte**, da Er dann bey Einführung seiner Appellation am **Höchstpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht**, in seinem unterthänigsten Libello Gravaminum sein

5tes Gravamen darinn setzte, daß Er sein Assertum, **daß Er nemlich die**, bey seiner zwoten Verheyratung, seiner Tochter erster Ehe abgesagte Gelder **noch bis dahin wirklich unter sich behalten habe**, beweisen solle, da

Er

Er doch solches der Zeit gegen des Appellaten Mandanten, die Hamelowen Kinder, zu probiren sich nicht schuldig erachten wollen, weil, seiner Meynung nach, davon, wie von allen andern gegen das Inventarium gemachten Einwürfen, alsdann erst zu reden seyn würde, wenn Appellat, derer Hamelowen Kinder Mandatarius, zuförderst seiner Mandanten vermeintes Erb-Recht judicialiter ausgeführet und behauptet haben würde ꝛc. teste Adjuncto sub No. 28. N.28.

§ 33.

Als nun dieses *Augustissimum Dicasterium*, vor Erkennung derer gebetenen völligen Appellations-Processe, von dem Judicio à quo einen Bericht erforderte, und derselbe gehorsamst abgestattet wurde; so erklärte Ampliss. Senatus Hamburgensis in gedachtem Bericht über den passum quæstionis sich folgendergestalt:

" Und wie ferner
" 3) nach dem angezogenen art. 8. Statut. Hamb. alle ge-
" meinschaftliche Güter der Theilung unterworfen sind; so
" hat Appellans die seinigen davon nicht separiren kön-
" nen, **vielmehr sich sehr verdächtig gemacht,**
" wann Er anjetzo in dem Libello Gravaminum vorgiebt,
" **daß solche separirte Capitalia eben diejenigen**
" **Gelder wären, die Er seiner Tochter, bey sei-**
" **ner zwoten Verheyratung, abgesaget hätte,**
" da selbige jedoch bereits so viele Jahre vorher verheyra-
" tet gewesen, und von ihm **in dem Inventario**
" **nichts hievon erwehnet, sondern allererst nach-**
" **gehends** dieser Vorwand auf die Bahn gebracht
" worden;

vid. Adjunctum sub No. 29. Auf welchen à Dno Judice à quo erstatteten Bericht, der Appellant in seinem unterthänigsten Gegen-Bericht bloßerdings folgendergestalt sich erkläret hat: N.29.

Ad 3.

" wird geantwortet, daß es hier auf Muthmaßungen nicht
" ankomme, sondern dieser Punct, als res facti, derma-

" len probiret werden könne und solle, wenn nur Appel-
" lat zuförderst seiner Mandanten prætendirtes Erb-Recht
" ausgeführet haben wird.

N.30. Vid. Adjunctum sub No. 30.

§ 34.

Abseiten des Appellaten selbst, ist, dieses passus halber, in Exceptionibus Appellatoriis folgendergestalt geantwortet worden:

" Ratione Gravaminis 5ti antwortet Appellaten An-
" wald, daß, wie nach dem Inhalt des schon angezogenen
" Art. 8. Stat. Hamb. alle gemeinschaftliche Güter der
" Theilung unterworfen, und der Maritus, defunctâ ni-
" mirum uxore, ob communionem scilicet bonorum,
" quæ obtinet inter maritum & uxorem, seine Güter
" mit zu conferiren hat; also auch Appellanten am we-
" nigsten gebühren könne, sich einige Capitalia zu reservi-
" ren, und nicht ad massam zu bringen, unter dem
" nichtigen Vorwand, daß solche Capitalia eben
" diejenigen Gelder wären, welche Er seiner
" Tochter, bey seiner anderweitigen Ehe, abge-
" saget hätte. Consideriret man nun aber, daß
" eben die Tochter vor mehr denn zehn Jahren allbereit ver-
" heyratet gewesen, gefolglich dem Marito solche
" unzweifentlich tunc temporis müssen ausbe-
" zahlet seyn, worinnen man um so mehr bestärket
" wird, als Appellant ehedessen davon nichts auf die Bahn
" gebracht, besondern sich ein solches nun allererst
" einfallen lassen; so wird ein jeder alsbald vermer-
" ken, daß eines theils alle diese Aufzüge zu nichts anders
" so künstlich erdacht, um wo länger je mehr den Statum
" bonorum zu occultiren und zu extenuiren, an-
" dern theils aber hacce viâ Gelegenheit zu überkommen,
" mit denen Appellaten de novo, in puncto Inventarii,
" queruliren zu können.

Vid.

Vid. Adjunctum sub No. 31. worauf Appellant nichts weiter, als folgendes, repliciret hat: N. 31.

" Pro salvando Gravamine Vto antwortet Appellant,
" daß es nicht darauf ankomme, ob Appellat diesen Punct
" glauben, oder nicht glauben wolle, sondern, daß der-
" selbe zu seiner Zeit hinlänglich probiret werden könne,
" und solle, wenn nur Appellat zuförderst seinen Mandan-
" ten ein prætendirtes Erb-Recht, durch Urthel und Recht,
" erstritten, und Appellanten von seinen pactis dotalibus
" verdrenget haben wird: so lange aber dieses noch nicht
" geschehen, so lange ist auch Appellant, dem Appellaten
" zu mehrerm Beweis seines Asserti, ratione hujus pas-
" sus, nicht verbunden.

Vid. Adjunctum sub No. 32. N. 32.

§ 35.

Die Appellatische unterthänigste Duplicæ Appellatoriæ drücken sich über diesen Punct folgendergestalt aus:

" Pro salvatione Gravaminis Vti bringt Appellant
" nichts relevirende Argumenta. Er meinet, daß es
" nicht darauf ankomme, ob Appellat diesen Punct glau-
" ben oder nicht glauben wolle, sondern daß derselbe zu sei-
" ner Zeit hinlänglich probiret werden könne und solle, wenn
" Appellat zuförderst seiner Mandanten Erb-Recht durch
" Urthel und Recht erstritten, und Appellanten von seinen
" Pactis dotalibus verdrungen. Allein, wer siehet nicht,
" daß dieses Worte ohne Nachdruck seyn? Appellant
" will sich einige Capitalien reserviren, und gedenket sol-
" che, unter dem nichtigen Vorwand, daß diese
" Capitalia eben diejenigen Gelder wären, wel-
" che Er seiner Tochter bey seiner anderweiti-
" gen Ehe abgesaget hätte, nicht ad massam
" zu bringen. Allein nicht zu gedenken, daß nach
" denen Hamburgischen Statutis alle gemeinschaftliche
" Güter der Theilung unterworfen, und der Ehemann,
" defunctâ nimirum uxore, ob communionem scili-
" cet bonorum, quæ obtinet inter maritum & uxo-

" rem, seine Güter mit zu conferiren hat; so ist zu con-
" sideriren, daß eben die Tochter, welcher von Appellan-
" ten die Capitalia quæst. prætense sollen abgesaget wor-
" den seyn, vor mehr denn funfzehn Jahren allbereit ver-
" heyratet gewesen, woraus zu schliessen, daß dieselben de-
" ren Marito damalen unzweifentlich müssen ausgezahlet
" worden seyn, welches um da mehr daraus erhellet, daß,
" da ehedessen von Appellanten hiervon nichts auf die Bahn
" gebracht, derselbe sich nunmehro hievon etwas träumen
" lassen will. Man kann gar zu deutlich des Appellanten
" Intention aus diesen Aufzügen erachten, ob Er sie auch
" noch so künstlich einwickeln will; denn, weilen Er wohl
" weiß, daß Er mit seinen Einwürfen nichts erhalten wird,
" so will Er doch eines theils den Statum bonorum occul-
" tiren und extenuiren, andern theils aber hiedurch Ge-
" legenheit bekommen, Appellaten de novo in puncto
" Inventarii zu divexiren.

N.33. Vid. Adjunctum sub No. 33.

§ 36.

Dieser angeführte Process in puncto hereditatis divisionis ist per Sententiam **Eines Höchstpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts** d. 18 Martii 1745. dahin decidiret,

" daß, so viel die Verzeichniß derer aus dem Inventario
" gelassenen Kleider, Leinen-Geräths, vor und in der Ehe
" geschenkten Sachen, des Status bonorum, wie selbiger
" am Sterbe-Tage beschaffen gewesen, derer erhobenen
" Früchten, und nachherigen Beeidigung des Inventarii
" betrifft, es bey der Sententia à qua zu belassen. Was
" aber die **reservirten Posten**, nebst der Schuld-
" Forderung an Doctor Hamelowen Erben, **belanget**,
" es (jedoch derer Partheyen habenden Gerechtsamen
" ohne Nachtheil) **bey dem Inventario verbleiben**
" **solle**;

N.34. desfalls auf das Adjunctum sub No. 34. sich bezogen. Wie nun

nun diese höchst-venerirliche Sentenz, in puncto der von Philip Schreiber asserirten **mütterlichen Güter seiner verstorbenen Tochter**, gar nichts erwehnet noch decidiret, sondern vielmehr solch Assertum des Philip Schreibers, welches mit nichts bescheiniget war, prætereundo verworfen hat; also ist zwar ratione derer in dem Inventario pag. 116, 117 & 118. reservirten Posten es bey dem Inventario gelassen worden; jedoch ist dabey zu bemerken, daß a) solche reservirte Posten in das Inventarium **nicht unter dem Namen seiner, Philip Schreibers, Tochter mütterlichen Güter**, sondern unter der Benennung **seiner eigenen Güter, welche zur Theilung nicht gehörten**, eingeführet sind, und daß b) die Reservation solcher dem Philip Schreiber prætensè **eigenthümlich zustehenden, und zur Theilung nicht gehörigen** Posten per dictam Sententiam nicht schlechterdinge approbiret und gut geheissen, **sondern denen Partheyen desfalls ihre habende Gerechtsame**, zur weitern Ausführung, **ausdrücklich vorbehalten sind**, und daß c) Philip Schreiber, nach der ihm selbst beywohnenden Ueberzeugung, daß seine verstorbene Tochter, an solchen **reservirten Posten**, nicht das geringste Recht noch Anspruch habe, sich der ihm in Sententia vorbehaltenen Gerechtsame, und deren weitern Ausführung, lieber gar nicht bedienen, als sich darüber in weitern Rechts-Gang einlassen wollen, zumalen Er selbst zum voraus absehen können, daß die Fortsetzung des Processus super hoc passu, ihm zum Vortheil nicht ausfallen werde, zumal da solche reservirte Posten, auch unter der ihnen beygelegten Qualität von Geldern, die ihme, Philip Schreiber, eigenthümlich zugehörten, der statutarischen Erbtheilung nicht entzogen werden könnten. Es sind solchemnach durch die vorangeführte höchst-venerirliche Cameral-Sentenz, welche längstens res judicata geworden ist, des Philip Schreibers Vorspiegelungen, von seiner verstorbenen Tochter mütterlichen Gütern, welche noch tempore dictæ litis, in seinen Händen und Besitz gewesen seyn sollen, als unerwiesen, auch nicht einmal in etwas bescheiniget, gänzlich verworfen, und Er selbst hat auch nachhero,

hero, bey dem im Jahre 1746. mit denen Hamelowen Kindern geschlossenen Erb-Vergleich, von solchem Vorgeben weiter keinen Gebrauch gemacht, weil Er wohl gewußt, daß damit nicht fortzukommen seyn werde.

§ 37.

Wie nun aus bisher angeführten die vorhin, § 29. asserirte Wahrheit, daß Philip Schreiber ein ansehnliches Capital von 13000 Mk. Spec. unter dem Vorwande, daß solches seiner Tochter, wegen derer ihr abgesagten **mütterlichen Gelder** annoch rückständig sey, und als ein æs alienum auf seinen Gütern hafte, der bevorgestandenen statutarischen Erbtheilung seiner verstorbenen Frauen, und seines eigenen gesammten gemeinschaftlichen Vermögens, habe entziehen und vor sich alleine behalten wollen, ganz deutlich zu Tage lieget; also erhellet zugleich daraus, wie sothanem Schreiberschen Vorgeben, als höchst unwahrscheinlich, sowol abseiten Amplissimi Senatus Hamburgensis, als auch abseiten des Gevollmächtigten derer Hamelowen Kinder, constantissimè widersprochen, und besonders von letzterem der Beweis sothanen Vorgebens urgiret worden, da denn Philip Schreiber zwar immer sich damit beholfen, daß der verlangte Beweis zu seiner Zeit schon beygebracht werden könnte und sollte, jedoch denselben nimmer beygebracht, vielmehr in der Folge, und endlich bey dem mit Hamelowen Kindern im Jahre 1746. getroffenen Erb-Vergleiche, von solchem Vorgeben, und intendirten Separation derer 13000 Mk. Spec. selbst gänzlich abstrahiret hat, weil Er von der Unwahrheit des oft-mentionirten Vorwandes selbst am vollkommensten überzeugt gewesen, dasselbe auch vorhin berührtermaßen, per Sententiam Cameralem, verworfen, und darauf nicht der geringste Bedacht genommen ist.

§ 38.

Nunmehro wird es darauf ankommen, gründlich zu untersuchen, in wie ferne

I. Das Adjunctum Libelli sub Lit. F. und hieneben sub No. 6. tanquam scriptura privata, und das in selbigem enthaltene Vorgeben, daß die Schreibersche Tochter erster Ehe, welche an Abraham Schreiber verheyratet gewesen, zur Zeit ihres Absterbens, **die ihr abgesagte mütterliche Gelder**, von

von ihrem Vater Philip Schreiber noch nicht empfangen gehabt habe, contra scribentem, modo dessen instituirten Testaments-Erben, **etwas beweise**, oder **nicht beweise**: und in wie ferne

II. Des Philip Schreibers eigene ausser- und gerichtliche Asserta, in Adjunctis sub Nris 25, 28, 30 & 32. zu dessen selbst eigenen, modò dessen Erben Nachtheil und Prejudice **gebraucht**, oder **nicht gebraucht** werden können, als auf welche beyde Passus es in gegenwärtiger Restitutions-Instanz hauptsächlich ankömmt, und auf welchen Cardo totius processus dergestalt beruhet, daß, wenn diese beyde passus wegfallen, wie sie gewiß thun werden, das Appellantische ganze Gebäude **von Erb-Gütern**, welche unter der Schreiberschen Verlassenschaft annoch befindlich seyn sollen, welches auf den Grund der Scripturæ privatæ, in Adjuncto sub No. 6. alleine gebauet ist, nothwendig zerfallen muß.

§ 39.

Betreffend demnach passum Imum, nemlich das Adjunctum sub No. 6. so ist zwar aus denen Rechten bekannt, quod scriptura privata, *pro scribente nihil, contra scribentem vero plenè probet*, und dieses hat in thesi & regula auch seine Richtigkeit, jedoch so, daß eine *probatio in contrarium* nicht ausgeschlossen ist. Scriptori *contra se* creditur, nisi *contrarium probaverit.*

l. 15. ff. de probat. & Cujac. *in Modestino.*

Diese probatio *pro scribente* & *contra scribentem*, beruhet darauf, ob das in scriptura privata enthaltene zu des Schreibenden eigenen **Vortheil** oder **Schaden** gereiche, da dann in dem erstern Fall der Schreiber **gar keinen**, in dem letztern aber **völligen Glauben** finden soll, ratio, weil nicht præsumiret wird, daß jemand **zu seinem eigenen Nachtheil** etwas bekennen und niederschreiben werde, da im Gegentheil der Mensch sehr geneigt ist, dasjenige, was **zu seinem Vortheil gereichen kann**, so mündlich als schrift-

lich vorzutragen. So bald demnach aus dem Inhalte einer scripturæ privatæ abzunehmen stehet, daß derselbe **zu des Schreibenden Vortheil abziele und gereiche**; so bald wird demselben aller fides versaget.

§ 40.

Beurtheilet man nach dieser Regel die Schedulam in Adjuncto sub No. 6. so wird man sogleich sich überzeuget finden, daß deren Inhalt **in puncto der Schreiberschen Tochter mütterlichen Erb-Antheils**, nicht den geringsten Glauben verdiene. Denn weme und zu wessen Vortheil hat der Verfasser gedachter Schedulæ das Geständniß, daß die Schreibersche Tochter ihren mütterlichen Antheil von ihrem Vater noch nicht empfangen habe, abgeleget? gewiß nicht der Tochter, denn die war schon verstorben: auch nicht dem Schwiegersohne, Abraham Schreiber, denn dieser wußte nur gar zu wohl, daß Er die seiner Frauen abgesagte Materna bald nach der Hochzeit empfangen hatte: sondern gegen die Hamelowen Kinder sollte vorberegtes Geständniß **zu Philip Schreibers Vortheil dienen**, damit dieser unter solchem Prætext ein Capital von 13000 Mk. Spec. der statutarischen Erbtheilung entziehen, und für sich allein behalten könnte. So offenbar und beträchtlich der Vortheil für Philip Schreiber gewesen seyn würde, wenn es demselben mit diesem Geständnisse, so Er gegen sich selbst abzulegen scheinet, gelungen wäre; so wenig verdienet dasselbe den geringsten fidem, weil es in der That nicht zu seinem Nachtheil gereichen konnte, wohl aber zu seinem besondern Vortheil, indem die Schreibersche Tochter sich sothanen Geständnisses gegen ihren Vater nicht bedienen konnte, weil sie schon verstorben war: so konnte auch der Schwiegersohn, Abraham Schreiber, keinen Gebrauch davon machen, weil Er seiner Frauen Materna zum vollen empfangen hatte, mithin risquirte Philip Schreiber bey solchem ihme nachtheilig scheinenden Geständnisse gar nichts, er konnte aber, wenn dasselbe für wahr angenommen wäre, ein ansehnliches dadurch lucriren, wiewol Er auch dieses Zweckes verfehlet, und von solcher Invention nicht den geringsten Vortheil gehabt hat, indem weder in der höchst-venerirlichen Cameral-Sentenz vom 18 Martii 1745. in Adjuncto sub No. 34. darauf reflectiret, noch bey

dem

dem Erbtheilungs-Vergleich mit denen Hamelowen Kindern in Adjuncto sub No. 13. der geringste Bedacht darauf genommen worden, vielmehr diejenigen Capitalien, welche Philip Schreiber von der Massa zu separiren, und also der Theilung zu entziehen gedachte, allerdings mit in Computum und zur wirklichen Theilung haben gebracht werden müssen.

§ 41.

Es ist demnach ganz unleugbar, daß Philip Schreiber, falls Er selbst der Verfasser der Schedulæ in Adjuncto sub No. 6. gewesen, das in derselben enthaltene Geständniß, **ob hätte seine Tochter die ihr abgesagte Materna von ihm noch nicht empfangen**, nicht zu seinem Nachtheil, sondern **zu seinem beträchtlichen Vortheil** geschrieben habe, und auch in solcher Absicht habe schreiben wollen, und daß dannenhero gedachter Piece einiger fides juridica nicht zu tribuiren sey.

§ 42.

Wollte hiebey etwan der Einwurf gemacht werden, daß gleichwol intuitu derer Appellanten das Schreibersche Geständniß in Adjuncto sub No. 6. als ein von Philip Schreiber gegen sich selbst abgelegtes Zeugniß angenommen, und er nach selbigem beurtheilet werden könne, und daß folglich die Appellanten ein Recht hätten, aus solchem Geständnisse, die in Philip Schreibers Händen angeblich zurückgebliebene Materna der Tochter, welche der Vater jure hereditario sich hätte appropriiren wollen, noch jetzo aus dessen Verlassenschaft abzufordern; so würde dennoch auch dieses vermeinte Argument denen Appellanten nicht zu statten kommen, in Betracht eines theils die Unwahrheit jenes Schreiberschen Vorgebens schon vorhin in Actis angezeiget und erwiesen ist, und in der Folge dieses noch ferner offen geleget werden soll: ein der Unwahrheit völlig überwundenes Vorgeben aber nimmer zur Wahrheit werden, noch jemanden zum Vortheil gedeyen kann; und andern theils, wenn auch Philip Schreiber, in dem Jahre 1732. da die oft-mentionirte Schedula verfasset ist, (vid. § 26.) seiner Tochter erster Ehe Materna, welche Er derselben bey ihrer Verheyratung zum

Brautschatz mit zu geben versprochen hätte, noch in Händen gehabt, und bis an sein im Jahre 1749. erfolgtes Absterben im Besitz behalten hätte, dennoch auch solchen Falls denen Appellanten kein Recht mehr competiren würde, solche Materna der Schreiberschen Tochter, aus der Verlassenschaft des Philip Schreibers annoch abzufordern, weil Ihnen die gegen ihren Erblasser, Abraham Schreiber, von welchem die Appellantes ihre vermeinte Rechte herleiten müssen, bereits completirte **Verjährung** unüberwindlich entgegen stünde.

§ 43.

Die Promissio dotis wirket, bekannten Rechten nach, obligationem & actionem personalem, welche à tempore consummati matrimonii ihren Anfang nehmen. Nun werden nach Hamburgischen Stadt-Rechten

Art. 2. Tit. 21. Part. 1.

N. 35. in Adjuncto sub No. 35. alle Forderungen, wegen **persönlicher Verpflichtung, oder Schulden**, (wohin auch die, der Schreiberschen Tochter im Jahre 1718. abgesagten mütterlichen Gelder unstreitig gehören, indem die Pacta de anno 1718. in welchen solche Absagung geschehen ist, nichts weiter, als **eine persönliche Verpflichtung oder Schuld**, wirken und zuwege bringen können) von denen Anwesenden **in zehen**, und den Abwesenden **in zwanzig** Jahren præscribiret. Wenn demnach Abraham Schreiber, welcher im Jahre 1721. des Philip Schreibers Tochter geheyratet hat, und im Jahre 1746. allererst verstorben ist, (vid. Adjunctum No. 22.) in aller solcher Zeit von fünf und zwanzig Jahren, den versprochenen Brautschatz, oder, welches eben dasselbe ist, die seiner Frauen im Jahre 1718. abgesagte Materna, von seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, nicht abgefordert hätte, wovon gleichwol das Gegentheil, und daß Er dieselbe wirklich empfangen habe, schon sattsam erwiesen ist; so würde derselbe, im Fall Er auch seinen Schwiegervater überlebet hätte, doch nicht befugt gewesen seyn, aus dessen Verlassenschaft solches versprochenen dotis, oder seiner Frauen abgesagten mütterlichen Güter wegen, annoch etwas zu fordern, weil das tempus præscriptionis inter præsentes,

nicht

nicht nur einfach, sondern beynahe dreyfach verstrichen war. Was nun Abraham Schreiber selbst, falls Er nach Philip Schreibers Absterben annoch gelebet hätte, zu fordern nicht mehr befugt gewesen wäre, das können seine Erben, die alles ihr Jus von ihm herleiten müssen, und keine andere Rechte haben, als welche ihr verstorbener Erblasser noch gehabt und auf sie devolviret hat, annoch zu fordern nimmermehr berechtiget seyn.

§ 44.

Nachdem also hinlänglich dargethan ist, daß die Scriptura privata, in Adjuncto sub No. 6. hoc casu contra scribentem, ganz und gar nichts beweise; so wendet nunmehro Implorantischer Anwald sich

ad passum IIdum zur Untersuchung, in wie ferne des Philip Schreibers eigene auser- und gerichtliche Asserta in Adjunctis sub Nris 25, 28, 30 & 32. zu dessen selbst eigenen, modò dessen Erben Nachtheil und Prejudice **gebraucht** oder **nicht gebraucht** werden können. Es hat mit dem **mündlichen Vorgeben** eines Mannes eben die Bewandniß, wie mit dessen *Scriptura privata*, daß selbiges nemlich regulariter **vor ihm**, das ist, zu seinem eigenen Vortheil **gar nichts**, und **gegen ihn**, oder zu seinem eigenen Schaden und Nachtheil **völlig beweise:** nulla enim melior probatio, quam quæ oritur ex ipsius partis confessione,

l. 13. C. de non numer. pecun.

modo non sit *simulata:*

Faber *in Cod. de Confess. def. 5. num. 2.*

dahingegen eine Confessio in favorem confitentis facta nihil operatur,

l. 7. C. de probat.

l. 10. ff. & *l. 10. C. de Testib. Nov. 48. c. 1. § 1.* ibi: "Nostris declaratum est legibus, quæcunque quilibet *pro se dixerit*, aut *scripserit*, *hæc nihil ei prodesse.*

Da nun ex antecedentibus schon bekannt ist, daß Philip Schreiber den Vorwand, ob hätte Er seiner Tochter **mütterli-**

terliches Erb-Antheil, nemlich die bey seiner zwoten Verheyratung derselben abgesagte **mütterliche Güter**, noch nicht ausgekehret, sondern in seinen Händen und Besitz behalten, **zu seinem eigenen Vortheil**, & in præjudicium tertii, nemlich derer Hamelowen Kinder, um sein der statutarischen Erbtheilung unterworfenes Vermögen, auf ein ansehnliches Capital zu vermindern, dieses der Theilung zu entziehen und privativè für sich allein zu behalten, vorgebracht und gebraucht habe; so beweiset solche seine confessio propria, utut decies repetita, so wenig etwas, als wenig ein testimonium in propria causa zum Beweise tüchtig ist.

§ 45.

Es probiren solchemnach beyde, sowol die *Scriptura privata*, in Adjuncto sub No. 6. als des Philip Schreibers *confessio*, tam extra-quam judicialis, in Adjunctis sub Nris 25, 28, 30 & 32. in hac causa gar nichts, zumal da dieselben noch überdem è contrario, per apertissima rerum argumenta scriptis inserta, wie die mehrbezogene höchste Cameral-Urtel, und der mit denen Hamelowen Kindern getroffene Erb-Vergleich, nebst andern angeführten Documenten, solches zu erkennen geben, der Unwahrheit bereits zureichlich überführet sind, auch noch ferner überwunden werden können, dergleichen Gegen-Beweisung in denen Rechten allerdings zugelassen und beglaubt ist, per textum expressum

in l. 13. C. de non numerata pecun.

§ 46.

Der erste Beweis-Grund, daß Philip Schreiber in dem Jahre 1732. da das Adjunctum sub No. 6. vorhin erwiesener maßen (vid. §phum 26.) geschrieben ist, **seiner Tochter mütterlichen Erb-Antheil** nicht mehr in Händen gehabt, sondern, nach gedachter seiner Tochter Verheyratung an Abraham Schreiber, diesem seinen Schwiegersohne sothane seiner Tochter Materna in dotem mitgegeben, und schon im Jahre 1721. mit 24643 Mk. 10 ß wirklich ausgekehret habe, lieget in dem Adjuncto sub No. 15. als in welchem gedachter Abraham Schreiber gerichtlich bekennet:

" daß

" Daß ihme von seinem Schwiegervater, Philip Schreiber,
" die Summa 24643 Mk. 10 ß **unter dem Namen**
" **der abgetheilten mütterlichen Gelder** wirklich
" **zugekehret**, auch von ihme bona fide angenommen
" worden.

Diese confessio judicialis Abraham Schreibers, daß Er seiner Frauen Materna von ihrem Vater wirklich empfangen habe, giebet einen unwidertreiblichen Beweis ab, indem dieselbe **gegen ihn**, den Confitenten selbst, und *in favorem* Philip Schreibers abgeleget ist: jam vero confessio in præjudicium ipsius confitentis facta, vim instrumenti publici habet, cui magis statur, quam mille testibus.

Rebuff. *de Chirograph. in præfat. n. 45 & 46.*

Viv. *Dec. 400. num. 57.*

§ 47.

So überwieget auch diese confessio judicialis des Abraham Schreibers jenes, des Philip Schreibers, Vorgeben, unendlich weit, indem sie

1) affirmativa de proprio facto: dahingegen jene negativa & *simulata* ist, quæ *confessio ficta* non plus operari potest, quam vera:

Faber *in Cod. lib. 7. tit. 24. def. 1. n. 7. & def. 5. n. 2.*

Farinac. *1. Conf. 28. n. 1.*

§ 48.

2) Gereichet des Abraham Schreibers confessio *in præjudicium confitentis*, weilen dieser seiner Frauen dotal- und mütterliche Erb-Gelder, auf den Fall, da die Frau ohne Kinder versterben würde, vigore pactorum dotalium sub No. 8, 15 & 16. eigenthümlich behalten, und nicht wieder zurück geben sollte, folglich derselbe durch den confessirten Empfang solcher seiner Frauen Güter, falls solche confessio der Wahrheit nicht gemäß gewesen wäre, sich einen Schaden von 24643 Mk. gethan hätte, welches man wohl niemanden, als eine Wahr- oder auch nur Glaublichkeit, wird bereden können; dahingegen jenes, des Philip Schreibers Vorgeben *in proprium commodum* confiten-

tis & *in præjudicium tertii*, abzielete, um nemlich ein Capital von 13000 Mk. der Erbtheilung zu entziehen, und für sich privativè zu behalten. Da nun eine confessio, secundum mentem ac intentionem confitentis interpretiret werden soll.

l. 66. ff. de Judic. &c.

ALCIAT. *in tract. de præsumpt. p. 3. præsumpt. 35. num. 10.*

und dann des Philip Schreibers mens ac intentio, nemlich durch solche seine Confession ein Capital von 13000 Mk. Spec. der Theilung zu entziehen, und sich allein zu appropriiren, aus vorhergehenden bereits klar und am Tage ist; so offenbaret sich daraus die Ungültigkeit solcher in proprium commodum & in præjudicium tertii abgelegten confession auf die überzeuglichste Weise. Ratio formalis confessionis, qua ab aliis assertionibus distinguitur, in eo consistit, *quod in asserentis præjudicium tendat.*

l. fin. C. de accusat. ibi: " de se confessus.

Verum si quid *in sui favorem & commodum* pronunciet, non *confiteri*, sed *testimonium in propria causa* proferre censetur, quod nihil planè operatur.

l. 10. ff. l. 10. C. de Testib. Nov. 48. cap. 1. § 1.

§ 49.

3) Ist des Abraham Schreibers confessio qualificata, indem Er bekennet

a) die Summa 24643 Mk. 10 ß von seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, empfangen zu haben; danebenst

b) die causam debendi, woher Philip Schreiber die gedachte Summa schuldig geworden, anführet, nemlich daher, daß gedachter Philip Schreiber, bey seiner Tochter Verheyrathung, in dem Ehezärter (in Adjuncto sub No. 8.) versprochen habe, seiner Tochter, nebst der Aussteuer zum Brautschatz mitzugeben alles, was Er ihr bey seiner zwoten Verheyratung, vermöge der sub dato Minden d. 18 Octobr. 1718. errichteten Ehe-Pacten, **zum Mütterlichen** abgesaget hat; und

c) dabey noch ferner anzeiget, daß Philip Schreiber die vorberegte Summa der 24643 Mk. 10 ß ihme, **unter dem Na-**

men

men der abgetheilten mütterlichen Gelder zugekehret habe; auch

d) gestehet, daß Er oftgedachte 24643 Mk. 10 ß bona fide **angenommen**, und sich nicht darum bekümmert habe, ob ihm damit die volle Genüge geschehen wäre, oder nicht, welche confessio qualificata des Abraham Schreibers nicht nur, für sich alleine genommen, plenissimam fidem verdienet, sondern auch durch mehrere concurrirende Umstände corroboriret wird, wie in der Folge angemerket werden soll; dahingegen bestehet des Philip Schreibers confessio negativa simplex, **daß Er seiner Tochter Materna noch nicht ausgekehret habe**, (ohne zu erwehnen, wie viel Er derselben daran noch rückständig sey) in einem bloßen unbescheinigten Vorgeben, worüber Er selbst zum Beweise sich schuldig erkannt, denselben auch beyzubringen mehrmalen versprochen, aber nie beygebracht, vielmehr solcher seiner confessioni simulatæ, welcher durch die mehrangezogene Cameral-Urthel in Adjuncto sub No. 34. gar kein Glaube beygeleget, wohl aber dieselbe dadurch gänzlich verworfen worden, dadurch selbst aufs nachdrücklichste widersprochen und entsaget hat, daß Er im Jahre 1746. bey der Erbtheilung mit denen Hamelowen Kindern, das ganze gemeinschaftliche Vermögen zur Theilung gebracht hat, ohne davon unter dem bis dahin gebrauchten Vorwand von seiner sel. Tochter Maternis das geringste zu separiren oder zurück zu behalten.

§ 50.

So ist auch

4) des Abraham Schreibers *confessio judicialis*, daß Er seiner Frauen abgesagte Materna mit 24643 Mk. 10 ß von seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, wirklich erhalten habe, jünger, als des Philip Schreibers **Vorgeben**, daß Er selbige nicht ausgekehret habe, gestalten dieses im Jahre 1731. inventiret, und mittelst der Supplication vom 25sten Januarii 1732. (in Adjuncto sub No. 25.) zum Vorschein gebracht, auch nachhero in Actis judicialibus ferner beybehalten, und in Producto vom 11ten Dec. 1734. zuletzt wiederholet ist, (vid. Adjuncta sub Nris 28, 30 & 32.) dahingegen jene, des Abraham

Schreibers, confessio acceptorum maternorum Uxoris in Judicio Superiori Hamburgensi d. 28 Sept. 1739. abgeleget worden, mithin tempore posterior, und resp. sieben und fünf Jahre jünger ist, als des Philip Schreibers Vorgeben, nach dessen ersten Erfindung und letzten Wiederholung gerechnet, woraus dieses folget, daß wenn auch, nach des Philip Schreibers Vorgeben, dieser seiner Tochter Materna, in dem Jahre 1732. noch nicht ausgekehret gehabt hätte, dieselbe von ihm doch nachhero ausgekehret seyn müßten, weil sein Schwiegersohn, Abraham Schreiber, der solche seiner Frauen Materna in dotem empfangen und eigenthümlich behalten sollen, **den wirklichen Empfang derselben** im Jahre 1739. den 28sten Sept. judicialiter confitiret hat, per consequens hat Philip Schreiber, tempore conditi testamenti, im Jahre 1746. seiner Tochter mütterliche Güter nicht mehr in Händen und Besitz, sondern dieselbe seinem Schwiegersohn, Abraham Schreiber, schon wirklich zugekehret gehabt, und folglich sind dieselbe, bey seinem Absterben, unter seiner Verlassenschaft nicht mehr befindlich gewesen.

§ 51.

Der zwete Beweisgrund, daß Philip Schreiber die seiner Tochter abgesagte mütterliche Gelder, nach gedachter seiner Tochter Absterben im Jahre 1732. laut Adjuncti sub No. 19. nicht mehr in Händen, sondern seinem Schwiegersohne, Abraham Schreiber, vorlängst zugekehret gehabt, ist in denen Adjunctis sub Nris 17 & 18. enthalten, indem Abraham Schreiber mittelst selbigen selbst anführet und gestehet, daß Er in denen Jahren 1733 & 1734. folglich nach seiner Frauen Tode, seines Schwiegervaters, Philip Schreibers, Debitor von mehr als 8000 Mk. gewesen sey, welches Er nicht hätte seyn können, falls Philip Schreiber in denen angeführten Jahren 1733 & 1734. seiner Tochter Materna noch nicht ausgekehret gehabt hätte.

§ 52.

Der dritte Beweisgrund, daß Philip Schreiber seiner Tochter Materna, tempore conditi testamenti, das ist, im Jahre 1746. nicht mehr in Händen, sondern seinem Schwiegersohn, Abraham Schreiber, vorlängst zugekehret gehabt, lieget in denen, nach Abraham Schreibers Absterben, in denen Jahren 1747 & 1748.

aus

aus dessen hinterlassenen Handlungs-Büchern gezogenen Designation seiner, des Decuncti, Abraham Schreibers, hinterlassenen Debitorum & Creditorum, in Adjuncto sub No. 20. und der erbschaftlichen Bilanz sub No. 21. als in welchen Philip Schreiber, qua Debitor von Abraham Schreiber aufgeführet, nicht anzutreffen, zum unwidersprechlichen Beweise, daß Abraham Schreiber bey seinem Absterben von seinem Schwiegervater, Philip Schreiber, nicht das geringste, es sey an Dotal-Geldern, noch wegen seiner Frauen abgesagten mütterlichen Güter, noch ex quovis alio capite, vel debendi causa, zu fordern gehabt habe. Denn da gedachter Abraham Schreiber, laut jetztberegtem Adjuncti sub No. 20. seinen leiblichen Bruder, Jonas Schreiber, als seinen Debitorem resp. von 1752 Mk. 7ß Banco und 3000 Mk. Banco auf seinen Handlungs-Büchern zu notiren nicht vergessen gehabt; so würde Er seinen Schwiegervater, Philip Schreiber, noch weniger aussen gelassen haben, wenn Er von diesem auch nur ein geringes, geschweige denn ein Capital von mehr als 24000 Mk. annoch zu fordern gehabt hätte.

§ 53.

Setzet man diesem allen noch ferner an die Seite, daß Philip Schreiber, als Er mit denen Hamelowen Kindern im Jahre 1746. zur wirklichen Theilung seiner eigenen und seiner verstorbenen Frauen gemeinschaftlichen Güter schreiten wollen, und mittelst getroffenen Erb-Vergleichs wirklich geschritten ist, das ehemalige Vorgeben, **von seiner Tochter rückständigen** *Maternis*, dergestalt völlig schwinden lassen, daß Er auch den so oft gerühmten und promittirten Beweis sothanen Vorgebens, nicht allein nicht antreten noch beybringen, sondern auch nicht einmal zur Abstattung des, über diesen passum, abseiten derer Hamelowen Kinder, ihme deferirten Eydes, sich erklären und bequemen wollen, sondern vielmehr die erwehnten gemeinschaftlichen Güter, ohne den geringsten Abzug, und ohne von rückständigen Maternis seiner Tochter etwas weiter zu erwehnen, zur Theilung gebracht habe, und daß der, bey der Inventirung des Philip Schreibers Verlassenschaft, laut Anlage sub No. 12. gegenwärtig gewesenen Schwiegersohn, Abraham Schreiber, der solche Materna seiner verstorbenen Frauen vigore pactorum dotalium lucriren sollen, gegen die Theilung mit Hamelowen Kindern nichts

erinnert, noch einigen Rückstandes, wegen seiner Frauen Maternorum, im geringsten erwehnet habe; so ist durch dieses eigene factum des Philip Schreibers, welches aus des zugegen gewesenen Haupt-Interessati, Abraham Schreibers, facto obgedacht, noch mehrere Bestätigung erhält, und um so viel kräftiger und überzeugender ist, je ernstlicher vorhin dessen Vorsatz gewesen, ein ansehnliches Capital von der Theilung zu separiren, und für sich allein zu behalten, denen vorhergehenden Beweisthümern von der Unwahrheit des oftgedachten Vorgebens, gleichsam das Siegel aufgedruckt, so, daß es darüber eines mehrern Beweises nicht bedarf.

§ 54.

Coronidis loco verdienet noch angeführet zu werden, wie daß selbst Abraham Schreibers Erben, jetzige Appellantes, welche nach ihres Erblassers Tode alle dessen Bücher und Scripturen in Händen gehabt, und dessen Statum bonorum, mitfolglich dessen Activ- und Passiv-Schulden, daraus haben ersehen können, auch wirklich den Extractum aller solcher Activ- und Passiv-Schulden aus des Abraham Schreibers Büchern, dem Hamburgischen Zehnten-Pfennings-Amte eingeliefert haben, (vid. Adjunctum sub No. 19.) sich nie, ne per somnium quidem, haben einfallen lassen, wegen einiger ihrem Erblasser rückständig verbliebenen Brautschatz-Gelder, welche seiner verstorbenen ersten Frauen, des Philip Schreibers Tochter, von ihrem mütterlichen Erb-Antheil zurück, und in des Vaters Händen und Besitz geblieben wären, einigen Anspruch oder Forderung an Philip Schreiber zu machen, da doch dieser ihren Erblasser noch zwey Jahr überlebet hat, welches einen untrieglichen Beweis abgiebt, daß Appellantes auf ihres Erblassers Büchern, weder einige Spur noch Anzeige von dergleichen restirenden Brautschatz-Geldern oder mütterlichen Gütern angetroffen haben, anderergestalt sie nicht ermangelt haben würden, eine solche Forderung bey Philip Schreibers Lebzeiten annoch rege zu machen, zumal, da denenselben nicht unbekannt gewesen, daß Philip Schreiber schon im Jahre 1746. über sein zu hinterlassendes Vermögen per testamentum disponiret gehabt. Ja, es würden Appellantes mit einer solchen Forderung gegen Philip Schreiber aufzutreten, um so weniger Anstand genommen haben, da sie nach ihres Erblassers Tode, zu Reassumirung des von Philip Schreiber, gegen Abraham Schreiber im Jahre 1737. angestellten Processus in

pun-

puncto debiti von 66467 Mk. 10 ß Banco und 30566 Mk. 9 ß Cour. zu Gericht geladen worden, und darauf, um ihren Unmuth an Philip Schreiber auszulassen, demselben ein Capital von 10000 Mk. Spec. ob dictam litem pendentem, impugniret haben, bey dessen gerichtlichen Prosecution sie keiner Forderung von restirenden Brautschatz-Geldern, oder mütterlichen Güter, erwehnet, sondern ihre Causales impugnationis darinn gesetzt haben, daß in jenem Processu, zu dessen Reassumption sie citiret worden, ihr Erblasser nicht allein kein Debitor, sondern vielmehr ein Creditor für eine Summa von 13084 Mk. 7 ß sey, wofür sie, vermittelst der angelegten Impugnation, sich Sicherheit zu verschaffen suchen müßten, wie solches das Adjunctum sub No. 36. und dessen Anlage sub No. 1. hieselbst in Adjuncto N.36.
sub No. 37. mehrern Inhalts zu erkennen geben. N.37.

§ 55.

Um dieser Chicane los zu werden, und den wenigen Rest seines Lebens in Ruhe zuzubringen, entschloß sich Philip Schreiber, den vorgedachten gegen weiland Abraham Schreiber angestellten Process, nebst seiner ganzen Forderung, gegen Empfang von eintausend Reichsthaler Spec. aufzugeben und fahren zu lassen, wie denn auch die beklagten Abraham Schreibers Erben, modò Appellanten, zur Bezahlung der eintausend Rthlr. Spec. sich willig verstanden, und dabenebst allen bis dahin an Philip Schreiber gemachten, oder ferner zu machenden An- und Zusprüchen feyerlichst renunciiret haben, wie solches der Ao. 1748. d. 22. Febr. getroffene Vergleich, in Adjuncto sub No. 38. N.38.
realisiret. Diese vorberegte Impugnation, die Causales derselben, der darauf erfolgte Vergleich, und die in selbigem enthaltene feyerliche Renunciation aller damaligen und künftigen An- und Zusprüche sind derer Klägere, modò Appellanten eigene facta, welche Sie weder ignoriren, noch desavouiren können, und gleichwol haben dieselben kein Bedenken getragen, eine ganz ungegründete Prætension von Erb-Gütern, die in des Philip Schreibers Verlassenschaft befindlich seyn sollen, gegen ihr selbst eigenes besseres Wissen und Ueberzeugung, aufzuwerfen, und ein höchstes Reichs-Gericht zu verleiten, den eingesetzten Testaments-Erben zu Auskehrung solcher prætendirten Erb-Güter schuldig zu erkennen, welches gewiß mit einer ansehnlichen Geld-Buße, oder wenigstens mit Vertheilung derer Appellanten in alle und jede

Gerichts-Kosten, geahndet zu werden verdienet, und zwar dieses um so vielmehr, je mehr die Appellanten, durch ihre eigene gerichtliche und auſſer-gerichtliche Handlungen, nunmehro überführet sind, daß sie wider ihr selbst eigenes besseres Wissen, Gewissen und Ueberzeugung gehandelt haben; der Appellat, modò Implorant, hingegen aus so vielen auſſer- und gerichtlichen Beweisthümern, sowol von Philip Schreibers, als Abraham Schreibers Gerechtsamen, und daß die quæst. mütterliche Erb-Gelder vor sehr vielen Jahren schon ausbezahlet, folglich in seines Erblassers Händen nicht mehr gewesen, allerdings in conscientia sich überzeugt gefunden, und noch immer ist, dennoch aber in Sententia Camerali d. 24 Novembr. 1757. contra quam, in Expensas Appellationis Instantiæ condemniret, und verhoffentlich nunmehro dieses höchste Reichs-Gericht von dem Ungrunde der gegnerisch-ohnerwiesenen, und ohnerweislich bleibenden prætendirten Erb-Gelder-Klage dermaßen überzeuget worden, daß Höchst-Selbiges die, mit der condemnatione in expensas zugleich verknüpfte pœnam temerarii litigii, seiner gezeigten Unschuld dermalen wieder abnehmen, und solche dagegen die, absque fundamento actionis, klagende Gegnere gerechtest empfinden lassen werde.

§ 56.

Nachdem aus bisher angeführten, mit alten und neuen Argumenten und Documenten verificirten Umständen Sonnen-heiter zu Tage lieget, daß Philip Schreiber die, bey seiner zwoten Verheyratung seiner Tochter erster Ehe, Dorothea, abgesagte und derselben bey ihrer künftigen Verheyratung, zum Brautschatz mitzugeben versprochene **mütterliche Güter**, bey erfolgter deren Verheyratung an Abraham Schreiber, im Jahre 1721. gedachtem seinem Schwiegersohne in dotem wirklich tradiret und mitgegeben habe, gleich solches 1) dessen eigenhändige Quitung vom primo Octobris 1721. über empfangene sechstausend Mark Banco, welche der Ehe-Certe, in Adjuncto sub No. 8. in fine angefüget zu finden, und 2) die Courant-Rechnung in Adjuncto Duplicar. Appellator. sub Num. LXII. daselbst unterm Credit vom 31 Dec. 1721. mit 24643 Mk. 10 ß Banco, und 3) des Abraham Schreibers eigenes gerichtliche Geständniß über den wirklichen Empfang beregter Summa von 24643 Mk. 10 ß hieneben in Adjuncto sub No. 15. und alle übrige oben breiters an-

an- und ausgeführte Argumenta & Documenta probatoria, welche zusammen genommen nicht etwan nur eine, auch wol denen Umständen nach hinlängliche solutionem conjecturatam;

HARPRECHT *in diss. de Solut. conjecturata.*

sondern veram solutionis dotis promissæ, & à Sponso acceptatæ, ut &, vi pactorum dotalium lucratæ probationem ausmachen, in continenti beweisen, mithin offenbar und unwidersprechlich ist, daß Abraham Schreiber in demselbigen Jahre, in welchem Er des Philip Schreibers Tochter geheyratet hat, nemlich Ao. 1721. mit derselben zum Brautschatz, in vorberegten beyden Posten, empfangen habe, die Summa 30643 Mk. 10ß Banco; so ist damit des Philip Schreibers Verbindlichkeit, seiner Tochter, bey ihrer dermaligen Verheyratung, ihre mütterliche Güter zum Brautschatz mitzugeben, auf die vollkommenste Weise erfüllet, und Er, Philip Schreiber, von dem debito seiner Tochter mütterlichen Güter schon im Jahre 1721 gänzlich befreyet worden: tollitur enim obligatio *solutione* ejus, quod debetur, i. e. quando debitum ita ad creditorem pervenit, ut ab eo repeti non possit,

l. 61. ff. de Solut. ibi: "in perpetuum competit liberatio. & quidem *ipso jure* extinguitur obligatio solutione ritè facta,

pr. J. quib. mod. toll. oblig. l. 95. §. 4. ff. de Solut. & liberat.

quæ solutio probatur per *apocham*,

l. 14. C. de Solut.

(durch Abraham Schreibers Quitung, über die zuerst empfangene 6000 Mk. Banco in Adjuncto sub No. 8. in fine.) vel per alia instrumenta, *quibus pecuniæ solutæ professio continetur*,

d. l. 14. C. de Solut. ibi:

" pecuniæ solutæ *professio collata instrumento* (vid. Adjunctum sub No. 15. in welchem der Empfang von 24643 Mk. 10ß judicialiter confitiret worden,) " majorem rei " gestæ probationem continet, quam si chirographum " acceptæ pecuniæ mutuæ fuisset redditum.

Da nun des Philip Schreibers obligatio, seiner Tochter mütterliche Güter auszukehren, mediante solutione reali & acceptatione, judicialiter confessata, schon vor 39 Jahren, nemlich Ao. 1721. extinguiret, und dadurch dem bezahlenden Vater eine *libe-*

ratio in perpetuum erwachsen ist; so kann solche einmal, & *in perpetuum extinguirte* ehemalige obligatio nimmermehr wieder revivisciren, noch, was einmal bezahlet ist, denuò wieder gefordert, noch adjudiciret werden, in Betracht die Exceptio Solutionis von solcher Kraft ist, quod impediat executionem sententiæ, imo rei judicatæ, quia bona fides non patitur, ut bis idem exigatur,

CAROC. *de remed. contr. præjud. Sent. Except. 54. p. m. 306. l. 57. ff. de div. Reg. jur.*

wie solche Wahrheit in der venerirlichen Sententia Camerali selbst, dadurch bestätiget wird, daß Appellantes, was sie einmal empfangen haben, nicht noch einmal empfangen, sondern vielmehr die provisoriè empfangene 5000 Mk. Spec. sich kürzen lassen sollen.

§ 57.

Aus denen vorhergehenden §phis 6, 7 & 9. ist bereits bekannt, daß Klägere, modò Appellanten, unter denen mit zur Klage gebrachten Erb-Geldern, worüber Philip Schreiber zu testiren nicht berechtiget gewesen wäre, diejenigen mütterlichen Güter, welche Philip Schreiber, bey seiner zwoten Verheyratung, seiner Tochter erster Ehe abgesaget, und derselben bey ihrer künftigen Verheyratung zum Brautschatz mitzugeben versprochen hat, deren Summa von denen Klägern anfänglich auf 28072 Mk. 11 ß 4 pf. Banco angegeben, und nachhero bis 31072 Mk. 11 ß 4 pf. Banco ohne Grund erhöhet worden, (vid. §8.) verstanden und gefordert haben. Da nun anjetzo klärlich, und auf die überzeuglichste Art bewiesen ist, daß die jetztberegten mütterlichen Gelder der Tochter, sogleich nach ihrer Verheyratung an Abraham Schreiber, bereits im Jahre 1721. an diesen Schwiegersohn wirklich ausgekehret und bezahlet sind; so ist damit vollkommen dargethan, daß zur Zeit des von Philip Schreiber im Jahre 1746. errichteten Testaments, von solchen, **der Tochter abgesagten mütterlichen Geldern**, kein Pfenning mehr in Philip Schreibers Händen gewesen sey, und daß folglich Philip Schreiber über Erb-Güter, die Er nicht besessen, auch per Testamentum nicht disponiret habe. Sind nun tempore conditi testamenti Ao. 1746. unter dem Schreiberschen Vermögen keine Erb-Güter mehr befindlich gewesen: gestalten Klägere, modò Appellantes, selbst von keinen andern Erb-Gütern etwas wissen noch anzeigen, **als blos der Schreiberschen Tochter ofterwehnte** Materna; so sind dergleichen auch

unter

unter seiner Verlassenschaft nicht anzutreffen, mithin haben dieselbe, sie mögen gleich in der anfänglich angegebenen Summa von 28072 Mk. 11 ß 4 pf. Banco, oder in der ohne Grund erhöheten Summa von 31072 Mk. 11 ß 4 pf. Banco bestehen, dem Testaments-Erben nicht abgefordert werden können.

§ 58.

Ewr. Hochfürstl. Durchl. werden nunmehro gnädigst wahrzunehmen und zu bemerken geruhen, wie ungegründet derer Klägere, modò Appellanten, Prætension dererjenigen Gelder sey, welche von Philip Schreiber selbst, schon vor 39 Jahren, an derer Appellanten Erblasser, Abraham Schreiber, ausgekehret und bezahlet sind, deren Empfang auch von diesem gerichtlich eingestanden, und solcherwegen nie die geringste Forderung an Philip Schreiber gemacht worden ist. Da nun des Abraham Schreibers Geständniß, daß Er seiner Frauen abgesagte mütterliche Gelder mit 24643 Mk. 10 ß Banco von seinem Schwiegervater empfangen habe, nebst desselben eigenhändigen Quitung über die zuerst empfangene 6000 Mk. Banco Brautschatz-Gelder, per Sententiam vom 24 Novemb. 1757. nicht verworfen worden, noch werden können, mithin eine Summa von 30643 Mk. 10 ß als einmal wirklich bezahlt, nicht noch einmal gefordert werden mag; so sind diese bezahlte beyde Posten, von der angegebenen Summa der Erb-Gelder à 31072 Mk. 11 ß 4 pf. welche gleichwol in rei veritate nicht höher, als 24643 Mk. sich betragen, unstreitig abzuziehen, da dann auf die erstere Summam zu rechnen, nicht mehr, als 429 Mk. 1 ß 4 pf. im Rückstand bleiben. Dahingegen haben Appellantes die provisoriè empfangene 5000 Mk. Banco zu restituiren, und bleiben folglich nach der erstern Summa zu berechnen, die Summa von 4570 Mk. 14 ß 8 pf. nach der wahren Summa von 24643 Mk. aber zu calculiren 11000 Mk. 10 ß Banco und zwar cum usuris, zurück zu bezahlen schuldig.

§ 59.

Wenn demnach der Schreiberschen Tochter und ihrem Ehemanne, Abraham Schreiber, die derselben abgesagte und in dotem versprochene **mütterliche Gelder**, welche die Erb-Güter quæst. constituiren und ausmachen, von Philip Schreiber selbst, schon vor 39 Jahren, vorhin erwiesener maßen, ausgekehret und bezahlet sind, mithin deren geforderte nochmalige Bezahlung, als unstatthaft und widerrechtlich, hinwegfällt; so müssen auch nothwen-

dig die desfalls adjudicirte Zinsen, tanquam accessorium sortis, wegfallen, quia sublato principali tollitur accessorium, per text. expr.

in l. 2. ff. de pecul. leg.
l. 26. pr. C. de usuris; ibi:

" Principali actione enim non subsistente, satis super-
" vacuum est, super usuris, vel fructibus adhuc judi-
" cem cognoscere.

Wie dann auch, bey so gestalten Sachen, die condemnatio in expensas als ganz unverdient nicht statt haben kann, wohl aber die pœna temerè litigantium, cum condemnatione in Expensas die, absque fundamento juris klagende Gegnere bey der, ad noviter deducta & probata, unterthänigst erhoffenden absolutoria plenaria, nunmehro gerechtest treffen wird und muß.

§ 60.

Beym Schlusse dieser unterthänigsten Imploration, wird Implorantischen Anwald annoch erlaubet seyn, eine Anmerkung einzuschalten, welche dieses Höchsten Reichs-Gerichts gerechtesten Attention wohl würdig ist, und darinn bestehet, daß Appellantes, unter Vorspiegelung ihrer Armuth und Bedürfniß, zu der am 7 Sept. 1753. ergangenen Provisional-Verordnung, kraft deren

" gedachten Klägern ad interim, und bis zu weiterer Verord-
" nung dieses Kais. Cammer-Gerichts, von denen impugnirten
" Geldern der Erbschaft quæst. jährlich tausend Mk. Bco, zu
" Fortsetzung dieses Processus, und andern Bedürfnissen ausge-
" zahlet werden sollen ꝛc.

auch denenselben jährlich ausgezahlet sind. Da nun die Schluß-Bilanz von des verstorbenen Abr. Schreibers hinterlassenem Vermögen in dem Adjuncto sub No. 21. in continenti zu erkennen giebet, daß Klägere Appellantes Jonas Schreiber zu Minden, und Philip Schreiber, Alberts Sohn, von gedachtem ihren verstorbenen Bruder, Abraham Schreiber, die Summa von 21805 Mk. Bco geerbet, und unter sich getheilet haben, welches jedem zur Helfte 10902 Mk. 8 ß Banco ausgeliefert hat; so erscheinet daraus auf das allerdeutlichste, mit welcher unglaublichen Vermessenheit gedachte Appellantes, unter dem höchst-unwahren Vorgeben einer Dürftigkeit, dieses Höchste Reichs-Gericht zu oben bemeldeter Provisional-Verordnung inducirt haben, welcher derer Appellanten Frevel und Muthwillen eine Höchst-Richterliche Ahndung gewiß verdienet.

§ 61.

§ 61.

Wann dann, **Durchlauchtigster Fürst und Herr!** aus bisher angeführtem ganz augenscheinlich zu Tage lieget, daß

1) die von denen Appellanten angegebene und geforderte **Erb-Güter**, welche unter der Verlassenschaft des Philip Schreibers annoch befindlich seyn, und von dessen Testaments-Erben mit 31072 Mk. 11 ß 4 pf. Bco ausgekehret werden sollen, in denen Gütern bestehen, welche Philip Schreiber, bey seiner zwoten Verheyratung seiner Tochter erster Ehe, von ihrer Mutter wegen abgetheilet, und derselben, bey ihrer dermaligen Verheyratung, zum Brautschatz mitzugeben versprochen hat: daß

2) solche der Schreiberschen Tochter **abgesagte Materna**, bey deren Verheyratung an Abraham Schreiber, im Jahre 1721. in zween Posten resp mit 6000 Mk. Bco und 24643 Mk. 10 ß Bco wirklich entrichtet und zugekehret worden: daß

3) des Philip Schreibers so schriftliches, als mündliches Vorgeben, ob hätte Er in dem Jahre 1732. solche seiner Tochter Materna noch nicht ausgekehret, sondern annoch in seinen Händen und Besitz gehabt, als ein testimonium in propria causa, in commodum proprium & in præjudicium tertii latum, allen Rechten nach gar nichts beweise, und fidem juridicam zu erwirken unfähig sey, zumal da dasselbe

4) per evidentissimam contrarii probationem, nimirum per Apocham des Abraham Schreibers über die zuerst empfangene 6000 Mk. Bco & per confessionem judicialem ipsius, der von seinem Schwiegervater ult. Dec. 1721. empfangenen, und von ihme bona fide angenommenen, seiner Frauen mütterlichen Güter à 24643 Mk. 10 ß Bco der Unwahrheit auf die allervollkommenste und zuverläßigste Weise, überwunden, und die geschehene Auskehrung oftgedachter Maternorum rechtsbeständig erwiesen ist: daß dannenhero

5) solche von Philip Schreiber schon im Jahre 1721. an seinen Schwiegersohn, Abraham Schreiber, einmal wirklich bezahlte und ausgekehrte Materna seiner Tochter erster Ehe, nach Verlauf von 39 Jahren, nicht noch einmal gefordert werden können, vielmehr solche gedoppelte Zahlung, als unstatthaft und widerrechtlich hinweg falle, und daß folglich

6) auch die von solchen längst bezahlten Capitalien geforderte Zin-

sen, mit dem Capital selbst hinfällig werden; so stehet daraus auf die überzeuglichste Weise abzunehmen, daß Implorant in Sententia vom 24 Nov. 1757. zur nochmaligen Bezahlung derer angegebenen, und vor 39 Jahren schon bezahlten Maternorum der Schreiberschen Tochter, welche unter dem Namen der **Erb-Güter** verstanden sind, und zwar cum usuris, & expensis nicht zu condemniren gewesen, mithin nunmehro, ad noviter deducta & probata, per restitutoriam von der gegenseits ohne Grund erhobenen **Erb-Gelder-Klage**, cum refusione aller, dem Imploranten dadurch verursachten Schaden und Kosten, zu absolviren, mithin der klagende Theil zu dessen allen Erstattung zu vertheilen sey.

An **Ew. Hochfürstl. Durchl.** gelanget demnach Imploranten Anwalds unterthänigste Bitte, Höchst-Ihro gnädigst geruhen wollen, seinen Principalen contra Sententiam allegatam in integrum zu restituiren, und reformando dictam Sententiam, in Rechten gerechtest zu erkennen und auszusprechen:

"daß Beklagter, modò Implorant, nunmehro von angestellter
"Klage gänzlich zu absolviren und loszusprechen, und es bey dem
"von Philip Schreiber im Jahre 1746. d. 4 Octobr. errichteten
"Testament alles Einhalts zu lassen sey, dabenebst die Appellan-
"ten zur Wiedererstattung dessen, was dieselbe aus der quæst.
"Verlassenschaft des Philip Schreibers, durante processu, pro-
"visoriè empfangen haben, zu condemniren und zu verdammen
"seyn, und zwar cum refusione expensarum.

wie sich denn Anwald, sowol nomine Principalis, der zugleich Advocatus in propria causa ist, vermöge übergebenen Special-Gewalts, ad præstandum præstanda, insonderheit zu dem in diesem Falle erforderlichen Eide, in Principalis und seine eigene Seele, und falls ad Restitutionem in integrum etwas weiters de jure vel consuetudine erfordert werden sollte, zu dessen Beybringung gehorsamlich erbietet, als worüber, und was sonst, dieser Sachen Beschaffenheit und Umständen nach, noch besser und zuträglicher hätte gebeten werden können, sollen oder mögen, das Höchst-Richterliche Amt pro juris ac justitiæ largissima administratione omni meliori modo, besten Fleißes imploriret

Ewr. Hochfürstl. Durchl. ꝛc.

unterthänigster

Anlagen.

Num. 1.

Wir Franz, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falkenstein ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund jedermänniglichen, mit diesem Unserem Kayserlichen offenem Brief bezeugend, daß an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, an heut zu Endesgesetzten dato, unter mehr anderen, auch diese hier nach geschriebenen Innhalts Urtheil eröffnet und publiciret worden:

Tenor Sententiæ.

In Sachen Philip Schreiber Alberts Sohn und Consorten, Appellanten Eins, wider Rassow, Appellaten, Andern Theils; Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die Exceptio des agnoscirten Testaments, in Betracht derer Erbgelder, zu verwerfen, und davon die Legata nicht abzuziehen, in dessen Gefolg der Appellat die eingeklagte Erbgelder derer ein und dreißig Tausend zwey und siebenzig Mark eilf Schilling vier Heller Banco, nebst davon gebührenden Zinsen, nach Absterben des Philip Schreibers à 5 pro Cento an Appellanten, jedoch nach Abzug dessen, was provisoriè darauf abgetragen worden, auszuzahlen, zu condemniren und verdammen seye; Als Wir solchergestalt hiemit verwerfen, condemniren und verdammen, Appellaten in die bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgelaufene Kosten an Appellanten, nach rechtlicher Ermäßigung, zu entrichten fällig ertheilend. Dann ist gedachtem Appellaten zu würklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil, Zeit zweyer Monaten pro Termino & Prorogatione, von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß er jetzt als dann, und dann als jetzt in die Strafe zehn Mark löthigen Golds, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Appellanten ohnnachläßig zu bezahlen, fällig erklärt seyn, und der Real-Execution halber, auf Gegentheils Anrufen, ergehen solle, was Rechtens.

In Urkund dieses mit Unserem Kayserlichen Insiegel bekräftigten Scheins, so darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden. In Unserer und des heiligen Reichs-Stadt Wetzlar, den vier und zwanzigsten Tag Monats November nach Christi Unseres lieben HErrn Geburt, im siebenzehn hundert sieben und funfzigsten Jahr, Unserer Reiche, des Römischen im dreyzehenden ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris mpprium.

Friedrich Wilhelm Rüding, Lt.
Kayserl. Cammer-Gerichts Canzley-Verwalter, mpria.
J. Bonn, Dr.
Kayserl. Cammer-Gerichts Protonotarius, mpp.

In Dorso:
Urkund-Urtheils in Sachen Philip Schreiber Alberts Sohn und Consorten, contra Rassow.
(L. S. Imp.)

Taxa Cancellariæ cum Laboribus Protocolli sechs Rthlr. 5 Xr.

Præsentem hanc conferendo auscultatam, revisam, relectamque copiam, cum vera, Cæsareæ Majestatis signo corrobarata origine ad verbum concordare & consentire, ipsique indubitatam fidem esse adhibendam ego hac manus meæ subscriptione, sigilli legalis impressione attestans confirmo, huic rei speciatim accitus, rogatusque & legitime requisitus

(L. S. Not.)

In fidem officii
Isaac Kochen, Cæsareus & in Augustissima Imperii Camera adprobatus & immatriculatus Notarius, Reverendique Capituli Metropolitanæ Ecclesiæ Hamburgensis Registrator, d. 28vo Decembris 1757.

Num. 2.

Demnach ich, Philip Schreiber, bey meinen, durch Gottes Gnade ziemlich hoch gebrachten Jahren, den Entschluß gefasset, eine letzten Willens Verordnung, wie ich es nach meinem seel. Abschied aus dieser Welt, mit meinen zu verlassenden zeitlichen Gütern gehalten haben wolle, zu verfassen; als habe ich solche Entschliessung, mittelst diesem, bewerkstelligen wollen.

Ich verordne demnach der Löbl. Cämmerey dieser Stadt das gewöhnliche Mark-Stück zu Wegen und Stegen, welches derselben so fort nach Vollziehung dieses, eingeliefert werden soll.

Und weil alles, was ich jetzo besitze, mein unter Gottes Segen erworbenes und erspartes Gut ist, und ich, wie ich hiemit auf die Stunde meines Todes nehme, keine Erb-Güter unter mir habe, indem ich dasjenige, was mir von meinen seel. Eltern zugefallen ist, nach deren Absterben meinen Brüdern und Schwestern, zur Theilung unter sich übergeben und gelassen habe; als stehet mir, nach dieser Stadt Rechten, die freye Disposition über das Meinige unstreitig zu.

Ich legire und vermache demnach meines seel. Bruders Bernhard Schreibers Kindern, dem jetzigen Pastori zu Flooth bey Minden gelegen, und dessen Geschwister, so viel deren am Leben seyn werden, zwey tausend Mark Spec.

Ferner legire und vermache ich meines seel. Bruders Albert Schreibers Kindern, Abraham, Philip und Jonas Schreiber Gebrüder, zwey tausend Mark Spec.

Imgleichen legire und vermache ich meiner seel. Schwester Margaretha Schreibers, verheyrathete Sanders, Kindern, Joachim Sander, und dessen verstorbenen Bruders Hinrich Sander hinterlassenen Tochter, zwey tausend Mark Spec.

Gleicher-

Gleichergestalt legire und vermache ich, meiner seel. Schwester Dorothea ihrer Tochter Christina, verheyrathet an Hinrich Sander, zwey tausend Mark Spec.

Meiner jetzigen Haushälterin, Maria Catharina Wilbrechts, gebohrnen Jenschen, und ihren beyden Kindern, legire und vermache ich vier tausend Mark Spec. wegen ihrer mir so viele Jahre hindurch geleisteten treuen Dienste und Aufwartung.

Endlich legire und vermache ich Herrn Gotthard Ahrens, Notar. Cæsar. publ. seiner Frauen, und Jungfer Tochter, zwey tausend Mark Spec.

Was nach Ausrichtung vorbeschriebener Legaten, welche insgesammt innerhalb eines Jahres nach meinem Tode, von meinem instituirten Erben entrichtet und bezahlet werden sollen, und nach Abtragung meiner Passiv-Schulden, in meiner Verlassenschaft übrig befunden werden wird, es bestehe in Baarschaften, belegten Geldern, Mobilien, Pretiosis, ausstehenden Activ-Schulden, unbeweglichen Gütern, oder wie es sonst Namen haben mag, nichts davon ausgenommen, darinn instituire und setze Ich zu meinem einzigen und Universal-Erben, Herrn Johann Henrich Rassow, J. U. Lt. um solches alles jure hereditario in Eigenthümlichen Besitz zu nehmen, zu haben, zu behalten, und damit, als mit seinen übrigen Gütern und freyen Eigenthum, nach seinem Belieben zu schalten und zu walten, wobey Ich ihm den göttlichen Segen und ferneres Gedeyen von Herzen anwünsche.

Was nun vorgedachter Maria Catharina Wilbrechts, und ihren beyden Kindern, aus meiner Verlassenschaft zu Theil werden wird, solches soll sie, nebst ihren Kindern, dergestalt für sich allein haben, behalten und darüber disponiren, daß ihrem Manne, fals er über kurz oder lang hieselbst sich wieder einfinden würde, daran nicht der geringste Antheil, weder am Capital, noch an denen Revenuës und Abkünften, zustehen, noch er über eines oder das andere im geringsten zu disponiren befugt seyn soll. Gestalten ich meinem eingesetzten Erben hiemit aufs nachdrücklichste empfohlen haben will, dahin zu sorgen und Auffsehen zu haben, daß dieser mein letzter Wille, wie überhaupt, also auch besonders in diesem Stücke, zur Erfüllung gebracht werde.

Würde jemand meiner vorbenamten Legatarien diesen meinen letzten Willen anzufechten, oder sich demselben in einigem Wege zu widersetzen sich gelüsten lassen, der oder diejenigen sollen ihres Legati verlustig seyn, und selbiges meinem instituirten Erben zufallen.

Dieses ist also mein letzter Wille, welcher, daferne er etwann als ein zierliches Testamentum zu Rechte nicht bestehen könnte, demnach als ein Codicill, Donatio mortis causa, Fideicommissum, oder sonstige gültige Verordnung bestehen und Kraft haben soll, des Endes ich denselben nicht allein selbst eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pettschaft besiegelt, sondern auch die mit-unterschriebenene sieben Herren Gezeugen ersuchet habe, denselben nebst mir zu unterschreiben, und zu besiegeln, so geschehen in Hamburg den 4ten Octobris Anno 1746.

(L. S.) Philip Schreiber.

(L.S.) Ich Joachim Heusch bezeuge hiemit, daß der Herr Philip Schreiber bey guter Gesundheit und ziemlichen Leibes-Kräften gehend und stehend, auch bey völliger Vernunft, in meiner, und derer mit-unterschriebenen Herrn Zeugen Gegenwart, declariret habe, daß in vorstehender Schrift sein Testament und letzten Willens Verordnung enthalten sey, daß er darauf dieselbe in unser aller Gegenwart eigenhändig unterschrieben, und besiegelt, und uns dessen Zeugen zu seyn, und solches

mit unsern Unterschriften und Pettschafften zu attestiren, ersuchet habe, so geschehen in Hamburg den 4 Octobris 1746.

Hieronymus Matthiessen bezeuget ein gleiches. (L.S.)
Leopold Steinhäuser desgleichen. (L.S.)
Benjamin Hävesche ebenmäßig. (L.S.)
Johann Philip Tietjens bezeuge dasselbe. (L.S.)
Jacob von Axen attestire dasselbe. (L.S.)
Jochim Jacob Holtzgreve bezeuge solches. (L.S.)

Und ich Joachim Schwinckendorff, Notar. Cæsar. Publ. ad hunc actum legitime requisitus bezeuge eben dasselbe was vorbenannte Herren Gezeugen mit mehrern attestiret haben, und daß diese Testaments-Vollziehung uno & continuo actu sine ulla interruptione vollenbracht worden, mich übrigens auf mein nachfolgendes Instrument beziehend. Actum ut supra. (L.S.)

Frantz Hinrich Hasse,
Notar. Cæsar. publ. huic actui adjunctus. (L.S.)

Publicat. den 4 Junii 1749.

In Nomine DEI. Amen!

Anno Domini 1746, Indictione romana decima, regnante glorioſiſſimo, potentiſſimo atque invictiſſimo Principe ac Domino, Domino FRANCISCO, Romanorum Imperatore ſemper Auguſto, Rege Germaniæ & Hieroſolymæ &c. Duce Lotharingiæ & Baariæ, Magno-Duce Toſcanæ, Marchiſæ &c. Duce Calabriæ, Geldriæ, Montferratus, Teſchenæ Sileſienſis &c. Principe Carolopolis, Marchione, Muſſiponti & Nomenii, Comite Provinciæ, Valdemonti, Blancobergæ, Zütpheniæ, Saarverdiæ, Salmiæ, Falkenſteiniæ &c. &c. (ſalvis reliquis ſacræ Cæſareæ Majeſtatis titulis aliisque in inſtrumento adhibendis Curialibus) Domino noſtro ac Cæſare longe Clementiſſimo, Ejusdemque Imperii romani IIdo Anno, am Dienſtage den 4ten Tag des Monats Octobris, des Vormittages um 10 Uhr, allhier in der Stadt Hamburg, auf Begehren des Wohlfürnehmen Herrn Philip Schreibers, Kauf- und Handels-Mannes dieſer Stadt, bin ich Joachim Schwinckendorff, Kayſerl. offenbarer und geſchworner Notarius, cum adjuncto Domino Frantz Hinrich Haſſe, etiam Notario Cæſareo Publico, duorum teſtium loco, huic ſolenni actui adhibito, in des Herrn Requirentis ſein hieſelbſt am Kehrwieder belegenes Wohnhaus erſchienen, und als daſelbſt im zweyten Stock-Werk, in der Stube Gaſſenwerts, derſelbe und die ad hunc actum anhero erbetene ſieben Herren Teſtaments-Gezeugen, Namentlich: Herr Joachim Heuſch, Hieronymus Matthieſen, Leopold Steinhäuſer, Benjamin Hävesche, Johann Philip Tietjens, Jacob von Axen, und Jochim Jacob Holtzgreve, imgleichen vorbenannter mein Adjunctus und ich Notarius ſelbſten, gegenwärtig, auch die Fenſtern und Stuben-Thüre verſchloſſen waren, zeigete erwehnter Herr Philip Schreiber, bey zwar etwas ſchwachem Leibe, dennoch aber Gottlob! bey völliger Vernunft und Verſtande ſich befindend, und in ſeiner Stube gehend und ſtehend, nach vorher geſchehener Dankſagung des gütigen Erſcheinens wegen, uns allen öffentlich an: wasmaßen er in der vorſtehenden Schrift ſein Teſtament und letzten Willen hätte abfaſſen laſſen, und anjetzo des Vorhabens wäre, ſolchen ſolenniter zu vollenziehen. Erſuchte demnach vorbenamte Herren Gezeugen, ſolchem Actui mit beyzuwohnen, und dieſes

ſein

sein Testament in Testimonium mit zu unterschreiben und zu besiegeln, mich Notarium zugleich requirend, ratione officii, alles Behörige zu beobachten, nachgehends diesen Actum ad Protocollum zu bringen und darüber gehörig zu instrumentiren. Hierauf nun bekannte Dominus Requirens, auf mein Notarii vorher beschehenes Befragen, nochmalen öffentlich, daß in vorstehender Schrift sein Testament und letzter Wille enthalten wäre. Er unterschrieb solche mit eigener Hand, und ließ sein Pettschaft durch mich Notarium auf den durchgezogenen roth und weiß seidenen Faden dabey drucken, welchem dann nachhero die oben erwehnte sieben Herren Testaments-Gezeugen, ingleichen ich Notarius selbsten, und mehr gedachter mein Adjunctus mit unserer Namens Unterschriften, und Beydruckung unserer Pettschaften auf den ermeldten seidenen Faden folgeten, wie solches vorherstehend zu ersehen. Nach diesem allen so hat so wohl der Herr Testator Philip Schreiber, als auch alle sieben Herren Testaments-Gezeugen, und zwar ein jeder besonders, auf mein Notarii geschehenes Befragen, ihre Subscriptiones & Sigilla recognosciret und für die ihrige erkannt. Uebrigens so ist diese ganze Testaments-Vollziehung in einem unzertrennten Actu & Contextu, ohne einige Hinderung und Stöhrung, wie vorgemeldet, geschehen und verrichtet worden. Actum Hamburgi, Anno, Indictione, Imperio, Mense, die, hora, loco & adjuncto Notario, ut supra,

Quod in fidem præmissorum ac veritatis testimonium attestor

(L. S. Not.)

Joachim Schwinckendorff,
Notar. Cæsar. Publ. & juratus ad hunc actum legitime requisitus. (L.S.)

Frantz Hinrich Hasse,
Notar. Cæsar. publ. adjunctus. (L.S.)

Daß von Philip Schreiber errichtetem Testamento dieser Stadt Cämmerey das Markstück zu Wegen und Stegen, und mir 1 Mk. 8 ß. entrichtet worden, solches bescheinige hiemit. Hamburg den 3 Octobr. 1746.

Johann Klefeker.

Concordat nach dem mir producirten Original. Hamburg den 19 Julii 1760.

Quod in fidem attestor
ego

(L. S. Not.)

Johann Christian Bohne,
Notar. Cæsar. Publ. ac juratus. (L.S.)

Num. 3.

Art. 10. Tit. 1. Part. III. Statutor. Hamb.

Woferne nun jemand von Erbgut testiren, oder dasselb auff seinen Todsfalls vergeben wolte, und der nechste Erbe, darauff solch Gut von Rechts wegen fallen möchte, dasselb vor dem Rath, oder zwo Personen, so von des Raths wegen darzu gesandt, bewilligen und vollbordten würde, sol solche Testamentliche Verord-

nunge oder Gabe stett bleiben, so aber der jenige, der das bevollbordet, vor dem Testatore verstürbe, ist alsdann dieselbe Gabe von keinen Würden. Jedoch mag solch eine Gabe kein unmündig Mensch geben, oder bevollbordten, ohne Vormundt.

Daß vorstehender Extract aus dem Hamburgisch gedruckten Stadt-Buch richtig extrahiret, und nach geschehener Collationirung von mir in allen gleichlautend befunden worden, solches attestire auf Verlangen hiemit. Hamburg den 19 Julii 1760.

(L. S. Not.) Johann Christian Bohne,
Notar. Cæsar. Publ. ac juratus. (L. S.)

Num. 4.

Herr Philip Schreiber, gewesener Kaufmann hieselbst, hat sich in Ansehung der besondern Seelsorge und des Genusses des heiligen Abendmahls in den letzten Jahren seines Lebens meines Amtes bedienet, und das Letztere zu unterschiedenen malen, als 1746 den 11ten Martii und den 6ten November, 1747 den 2ten November, 1748 den 31sten Martii, und 1749 den 30sten Januarii nach abgelegtem Buß-Bekänntnisse aus meiner Hand empfangen. Ich habe mich bey diesen heiligen Handelungen jedesmahl durch angestellte Untersuchung von seiner gesunden Gemüths-Beschaffenheit und hieher gehörigen Betrachtungen dergestalt überzeugt gefunden, daß ich im geringsten nicht zweifele, daß Er dieselbe zu seinem Heile, und zu der Absicht des Stifters beobachtet und angewandt habe. Auf Verlangen habe davon diese schriftliche Bezeugung ausstellen sollen. Hamburg, den 30ten Septemb. 1752.

(L. S.) Anthon Georg Werkmeister,
Prediger an der Haupt-Kirche St. Petri.

Daß vorstehende Copey mit dem mir exhibirten wahren Original von Wort zu Wort gleichlautend und conform sey; solches habe ich auf Verlangen der Wahrheit zu Steuer Amtshalber hiermit bezeugen wollen. Actum Hamburgi, Saturni, die 30 Sept. Anno Christi 1752.

(L. S. Not.) Johann Joachim Lehker,
Notar. Cæsar. publ. ac jur. Civisque Hamburg. (L. S.)

Num. 5.

Auf Verlangen attestire, sub fide medica, daß ich den sel. Hrn. Schreiber in seiner letzten auszehrenden Krankheit vom 22ten May 1749, da ich zu ihm berufen, bis an sein Ende, welches den 2ten Junii in eben diesem Jahre erfolget, bey gutem Verstande und Gemüths-Kräften jederzeit vorgefunden. Da ich ihn zum öftern besuchet, und mich mit ihm über verschiedene Materien eingelassen, so kann versichern, daß er nicht allein ein gut Gedächtniß gehabt, indem er sich verschiedener Sachen, die für vielen Jahren geschehen, unter vielerley Umständen erinnert, sondern

auch

auch darüber ein gesundes Urtheil gefället, wie man immer von einem 88 jährigen Greise vermuthen können. Sollte es von mir gefordert werden, so bin ich allezeit bereit, dieses Attestat, zu Steuer der Wahrheit, mit einem Eide zu bekräftigen. Hamburg, den 30ten Septemb. 1752.

J. C. L. Seip, Med. Dr.

Daß der Herr Dr. Seip, welchen ich Endes-Unterschriebener Notarius sehr wohl kenne, vor mir Notario declariret: wie er vorstehendes Attestatum mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben habe; solches attestire hiemit auf Verlangen der Wahrheit zu Steuer. Actum Hamburgi, Saturni die 30 Sept. Anno Christi 1752.

(L. S. Not.) Johann Joachim Lehker, Notar. Cæsar. publ. ac jur. Civisque Hamburg. (L. S.)

Vorstehende Copey ist mit dem wahren Original verbotenus gleichstimmig; welches hiemit bezeuge. Actum ut supra

(L. S. Not.) Johann Joachim Lehker, Notar. Cæsar. publ. ac jur. Civisque Hamburg. (L. S.)

Num. 6.

1. Meiner Ehee Packten Wie auch an zu Sehen alß Ein Codicil und Lesterr Wille bey ab Sterben Meiner Sehl. Frauen.
2. Daß hießiege Kirchen und Armen Heüser die legaetta voer allem beleget undt versiggret worden.
3. Weillen Meine Dochterr zum Einziegen Erbenn vonn Meiner Sehligen Frauen angenohemen, und Ihro Erbetheill vonn Dero Leibliegen Mutter von mihr nicht haet Empfangen, Ist also Nach Dero absterben auff mier gefallen und nicht auf Fremde.
4. Eß haet Meinn GottSehlige Frau mit dero Ersteren Ehmann Sehl Johan Nendorp vonn Miher als Srieff Vatter Wegen deßen Mütterligeß Empfangen Mk. 12000, ohene auß Steuer Kleider Linnen undt Betten ettc.
5. Die Vorr Münder Im Schleswich geistl. oder Weltl. und die Hamelouen Kinder So Ihro Iaeren Erreigt, Müßen Ihro Inventarium vorehero beschweeren gleich Eß Hr. L. Strott vonn mihr begerrt,

Philip Schreiber.

Num. 7.

Extractus der Ehe-Pacten zwischen Philip Schreiber, Bürger und Handels-Mann zu Hamburg, als Bräutigam an einem, und Frau Margaretha Nendorps, gebohrnen Domsen, seel. Johann Nendorps nachgelassenen Wittwe, daselbst, als Braut, am andern Theile, d. d. Minden an der Weser den 18ten October Anno 1718.

Wie nun der Herr Bräutigam aus voriger Ehe noch eine Tochter, Namens Dorothea Schreibers, im Leben hat, so thut er

Viertens hiermit wegen seiner seel. Frau, mit seiner lieben Tochter dergestalt abtheilen, daß er derselben ihr Mütterliches, oder so viel ihre mütterliche Erb-Portion beträgt, absaget, und dasselbe seiner lieben Tochter seyn und bleiben, und dermahleins bey ihrer, Gott gebe glücklichen Verheyrathung solle verabfolget werden ꝛc. ꝛc.

So geschehen in der Königl. Preusischen Stadt Minden an der Weeser, den 18ten Octobris Anno Christi 1718.

(L.S.) Philip Schreiber.
(L.S.) Albert Schreiber.
(L.S.) Theophilus Schmale, als Zeuge.
(L.S.) Johan Hinrich Wittenig, als Gezeu
(L.S.) Magreta Nendorps.
(L.S.) Johann Henrich Mettenius, Curatorio nomine.
(L.S.) Hinrich Brunßhus, als Gezeuge.
(L.S.) Cordt Hinrich Schlüter, als Gezeugen.
(L.S.) Henrich Ernst Nolting, als Gezeuge.

(L.S.) In fidem rei sic gestæ prævia requisitione interessentium subscripsi, sigillumque meum consuetum apposui

Johann Henrich Cramer,
Notar. Cæsar. publ. mpp.

Daß vorstehender Extract aus dem mir angegebenen und producirten Original richtig gezogen, und nach geschehener Collationirung gleichlautend befunden worden, solches attestire hiemit. Hamburg, den 19 Julii 1760.

(L. S. N.)

Johann Christian Bohne,
Notar. Cæsar. publ. ac juratus. (L.S.)

Num. 8.

Im Namen der Allerheiligsten unzertrennlichen Dreyeinigkeit sey hiermit allen und ieden, so es zu wissen von nöthen, kund und zu wissen, wasmassen durch des allwalten Gottes sonderbahre Providence und Ausersehung, auf vorhergegangene seines höchstheiligsten Namens emsigste Anrufung, eine christliche Ehestiftung zwischen dem Ehrenvesten und Fürnehmen Herrn Abraham Schreiber, als Bräutigam an einem, und die Groß- Ehr- und Hoch-Tugendbegabte Jungfrau Dorothea Schreiberin, des Wohlehrenvesten, Hochachtbahren und Wohlfürnehmen Herrn Philip Schreibers einzigen Jfr. Tochter, als Braut am andern Theile, mit Consens und Gutbefinden sowohl der Jgfr. Braut herzgeliebtesten Eltern, als auch des Herrn Bräutigams Herrn Vaters, ist verabredet, beliebet und folgendergestalt geschlossen worden.

Anfäng-

Anfänglich, da die beyde Verlobte Brüder-Kinder, und also im zweyten Grad gleicher Linie mit einander verwandt sind, und dann solche Heyrathen in dieser Stadt und deren Gebiete ohne obrigkeitliche Dispensation nicht zugelassen werden, so hat man bey E. Hochedl. Hochweisen Rath dieser Stadt zuvor darum per Supplicam geziemende Ansuchung gethan, und da man darauf die gesuchte Dispensation erhalten, hat damit vorgängig solcher Punct seine Richtigkeit. Worauf beyde Verliebte mit Bevollbortung beyderseits wertheften Eltern einander die Ehe zugesaget und wohlbedächtlich dahin versprochen haben, daß die Jungfer Braut den Herrn Bräutigamm, und dieser hinwiederum jene, also einer dem andern zu seinem Ehegatten auf- und annehmen, lieben, ehren, und wie Christlichen Eheleuten geziemet und gebühret, beysammen leben, mithin wie es der Höchste in Liebe oder Leid, nach seiner heiligsten Fürsehung, über Sie verhänget haben wird, zusammen annehmen und ertragen wollen, also daß nichts als der Tod sie scheiden soll. Wie nun dieses sonder des Heil. Geistes Beystand in menschlichem Vermögen nicht stehet, so wird Ihnen derselbe hiemit dazu erbeten, und dabey des gütigsten Vaters Gnade und Segen samt aller Prosperität der Seelen und des Leibes anerwünschet, welches der höchste Gott, als Stifter, Liebhaber und Erhalter des heiligen Ehestandes, um Christi willen gnädiglich verleihen und bestätigen wolle, Amen.

Diesemnächst verspricht der Jungfer Braut Herr Vater, seiner Tochter eine Aussteuer ihrem Stande gemäß, und dann zum Brautschatz, was Er ihr bey seiner zwoten Verheyratung, vermöge der sub dato Minden an der Weser den 18 Octob. 1718. mit seiner jetzigen Frau Eheliebsten errichteten Ehe-Pacten zum Mütterlichen abgesaget hat, mitzugeben; welche Ehe-Pacta dann auch ratione der darinn enthaltenen Adoption hierdurch zum kräftigsten nochmals confirmiret werden. Gleichwie man nun abseiten des Herrn Bräutigamms mit der Jfr. Braut Person, Zustande und Vermögen völlig content und friedlich, also ist man gleichergestalt abseiten der Jgfr. Braut mit des Hrn. Bräutigamms Person, Vermögen und Zustande vergnügt und zufrieden.

Was nun noch ferner die künftigen Sterb-Fälle anlanget, (welche der gütigste Vater von beyden Theilen, dafern es ihnen nach seiner heiligen Fürsehung nützlich und ersprießlich seyn wird, in Gnaden abwenden wolle!) so hat man sich derentwegen, in wohlbedächtlicher Erwegung Sie so nahe Anverwandte zusammen sind, auf den Fall, da die göttliche Allmacht ihnen den Kinder-Segen nicht verleihen oder auch die erzeugte Kinder vor ihren lieben Eltern aus dieser Zeitlichkeit wieder wegnehmen sollte, folgendergestalt verglichen und vereiniget, daß solchenfalls, da die Jgfr. Braut sonder Leibes-Erben, in dieser Ehe erzeuget und gebohren, zuerst mit Tode abgehen würde, der Herr Bräutigamm und alsdann nachbleibender Wittwer, nicht nur alles, was Er an Brautschatz und Aussteuer mit bekommen hat, vor sich behält, nur daß derselbe eins vor alles dreytausend Mk. Banco zur gänzlichen Abtheilung an seiner alsdann verstorbenen sel. Eheliebsten nächsten Erben nach verflossenem Trauer-Jahre herauszugeben schuldig und zu keiner weitern Theilung, weniger Herausgebung eines Inventarii oder eidlichen Delignation gehalten, sondern damit gänzlich von ihnen geschieden seyn soll.

Würde sich aber das Gegenspiel begeben, also, daß der Hr. Bräutigamm sonder Leibes-Erben, in dieser Ehe erzeuget und gebohren, zuerst das Leben mit dem Tode verwechselte, solchenfalls soll die Jgfr. Braut und alsdann nachbleibende Frau Wittwe alles, nicht anders, als wenn kein Sterb-Fall vorgefallen wäre, erb- und

eigenthümlich haben und behalten, ausser, daß Sie an des verstorbenen Ehemannes nächsten Bluts-Verwandten und Erben nach verflossenem Trauer-Jahre eins vor alles und alles vor eins drey tausend Mark Banco zur gänzlichen Abtheilung heraus zu geben schuldig; sonsten aber zu keiner weitern Theilung, weniger zu Herausgebung eines Inventarii oder sonst eidlichen Designation oder Verzeichniß gehalten, vielmehr gänzlich von ihres verstorbenen Mannes Freunden geschieden seyn soll. Womit dann diese Ehe-Beredung im Namen Gottes geschlossen, und dessen Inhalt festiglich zu geleben beyderseits nochmals, und zwar unter Verbindung ihrer Personen, Haabe und Güter, angelobet und versprochen worden, alles sonder arge List und Gefährde, bey Ehren, Treuen und guten Glauben, auch mit wohlbedächtlicher Begebung aller etwa dem einen oder andern Theile dagegen zu statten kommenden Einreden, Behelfen und Wohlthaten der Rechten. Zur Urkund und Festerhaltung ist dieser Ehezarter gedoppelt ausgefertiget, und von beyden Seiten, als der Jungfer Braut und ihrem Herrn Vater, imgleichen von dem Hrn. Bräutigamm und dessen Hrn. Vater zur Verpflichtung, von den übrigen Freunden aber zur Wissenschaft eigenhändig unterschrieben, und mit allerseits Pittschaften befestiget worden. So geschehen in Hamburg den 16 Sept. des 1721sten Jahres

Dorothea Schreibers.

Philip Schreiber, als Vatterr. (L.S.)
Hinrich Sander, zur Wissenschaft. (L.S.)
Jochim Sander, zur Wissenschaft. (L.S.)
David Schütze, zur Gezeugniß. (L.S.)

Abraham Schreiber, mppr. als Bräutigam. (L.S.)
Albert Schreiber, als Vatter. (L.S.)
Johann Henrich Mettenius, Rath und Assessor des Königl. Preuss. Schöffen-Stuhls des Fürstenthums Minden, als hierzu erbettener Zeuge. (L.S.)
Johann Sigismund Kauffmann, Past. ad D. Simeon in Minden, als hierzu verlangter Zeuge, mppr. (L.S.)

Gotthard Ahrens,
Not. Cæs. Publ. in Testimonium subscriptionum, mppria. (L.S.)

* * *

Daß mir von dem Herrn Schwieger-Vatter Philip Schreiber die Nebig. Laut einhalt versprochene Sechs tausend Mark Banco richtig Contant bezahlt sindt, solches attestire. Hamb. den primo Octobr. 1721.

Abraham Schreiber.

Concordat nach dem mir producirten Original. Hamburg, den 19 Julii 1760.

Quod in fidem attestor
ego
(L. S. N.) Johann Christian Bohne,
Notar. Cæsar. publ. ac juratus. (L.S.)

Num. 9.

Designatio der Schreiberischen Erb-Gelder.

Anno 1695 hat Philip Schreiber des sel. Jacob Nendorps Wittwe, Namens Sara, geheyrathet, welche bey der Abtheilung ihrer Kinder

		Bco Mk. ß. pf.
	1.	
Ausser dem Leinen-Geräthe, Kleider ꝛc. ꝛc. vigore adjuncti sub No. 1. fol. 9. in copia vidimata ihren Brautschatz voraus genommen hat, als = = =		3000:—:—
	2.	
Zu ihrem ⅓tel, vigore ejusdem subadjuncti fol. 17. empfangen		24643:10:—
	3.	
An denen, vig. ejusd. subadjuncti fol. 2. gedachten auf der Neuen-Burg, und bey der Staven-Pforte belegenen und in communione gebliebenen nach dem aufgeschlagenen Stadt-Erb-Buch, unbeschwert befundenen und, vermög Anlage sub No. 2. in cop. zu 12000 Mk. gesetzten beyden Nendorp. Häuseren, wäre Ihr ⅓tel 4000 Mk. Bco.		
Weil aber, vigore subadjuncti supra sub No. 1. fol. 17. die Wittwe Nendorps, an Ihrem Braut-Schatz auf 1712 Mk. 12 ß. aus denen Häuseren Sich zuvor revaliren sollte, ist also von 10287 Mk. 4 ß. Ihr ⅓tel = = =		3429: 1: 4
Ohne Kleider, Leinen Summa		31072:11: 4
Nun hat Philip Schreiber, mit der Sara Nendorps in der Ehe eine Tochter Namens Dorothea erzeuget, und bey seiner anderweitigen Verheyrathung sub dato Minden den 18ten Octob. 1718. vigore subadjuncti sub No. 3. in cop. & vi subadjuncti No. 4. in originali & cop. Ihr das Mütterliche abgesaget, gleichwohl aber, vermöge subadjuncti sub No. 5. (davon das Original ad Libellum in causa Philip Schreiber contra Abraham Schreiber, sich befindet) nur berechnet Bco Mk.		6000:—:—
Bleiben also		25072=11: 4
Von diesen 6000 Mk. sind auf den unbeerbten Tods-Fall seiner Tochter Dorothea, vigore prædicti adjuncti supra sub No. 4. auf Ihn zurück gefallen = =		3000:—:—
Wenn nun Philip Schreiber in Seinem Autographo ad Libellum sub Lit. F. n. 3. saget, daß seine Tochter Ihr Erb-Theil von ihrer Leibl. Mutter von Ihm nicht empfangen, und solches durch Ihren Tod auf Ihn gefallen wäre, so ist hiemit das Erb-Guth, ohne Leinen, Kleider, Wollen = Summa		28072:11: 4

Weil die subadjuncta sub No. 1. 2. 3. 4. 5. ihre Richtigkeit haben, so attestire auf mein Gewissen, daß die 28072 Mk. 11 ß. 4 pf. die wahre Summa seye.

Jürgen Blohme Thiessen.

Daß einer der renomirsten Buchhalter hieselbst, diese Rechnung aufs genaueste perlustriret, und richtig befunden, auch in meiner Gegenwart mit seines Namens Unterschrift solches attestiret, daher versichere, daß dieses seine Hand seye. Hamburg, den 13ten Jun. 1751.

Isaac Kochen,
Reichs-Cammer-Gerichts immatriculirter Notarius.

Num. 10.

Daß nach fleißiger Durchsehung der bey dem Löbl. Zehnpfennings-Amt sich befindenden Register und Protocollen von publicirten Testamenten, sich nicht findet: daß weyl. Philip Schreibers Ehe-Frau Margretha gebohrne Dohmsen, welche im Jahr 1728. hier gestorben, eine letztere Willens-Verordnnug hinterlassen habe, wird auf Verlangen hiedurch attestiret. Hamburg den 18 April 1760.

Carl August Möller,
Notarius & p. t. Zehnpfennings-Bedienter.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, bezeugen hiemit: daß die unter vorherstehendem Attestato befindliche Namensschrift des Ehrbaren Carl August Möller, Unsers Bürgers und beeidigten Zehnpfennings-Bedienten, eigenhändige Subscription sey. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegels. Actum den 29sten Julii 1760.

(L. S. Civ. Hamb.)

Ex speciali commissione spectabilis Senatus, Civitatis Hamburgensis
J. H. von Spreckelsen, Lt.
ejusdemque Reipublicæ Secretarius, subscripsit.

Num. 11.

Extract aus dem Leichen-Protocollo der Kirchen zu St. Nicolai in Hamburg.

Anno 1728 den 30 Decemb. ist Philip Schreiber seine seel. Frau im Dom beerdiget worden, wobey in der St. Nicolai Kirchen von 12-1. und 3-4. ist geläutet worden.

Daß dieses loco & tempore geschehen, und sich in unserm Leichen-Protocollo also befindet, solches hat, da es Amtshalber von ihm begehret, mit dieser seiner eigenen Hand attestiren, und mit seinem angedruckten gewöhnlichen Pettschaft corroboriren wollen.

Evolutum & datum,
Hamburg den 12
April Ao. 1760.

Johann Peter Stubbe,
Aedituus superior ad templum
divi Nicolai.

Daß

Daß vorstehende Namens-Unterschrift und beygedrucktes Pettschaft von dem Hrn. Johann Peter Stubbe, Ober-Küster an der hiesigen St. Nicolai Kirche, nach vor mir desfalls gethanen Recognoscirung, von demselben an- und bekannt worden, solches habe hiemit attestiren sollen. Hamburg, den 30 Julii 1760.

(L. S. N.) Johann Christian Bohne,
Notar. Cæsar. publ. ac juratus. (L.S.)

Num. 12.

Introitus des Philip Schreibers Inventarii.

In Nomine JESU!

Anno Christi 1731. Indictione nona, Regnante Invictissimo Romanorum Imperatore Divo CAROLO VIto, semper Augusto, Cæsare ac Domino nostro longe Clementissimo &c. Am Mittewochen den 25 Julii, des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Stadt Hamburg, auf Verordnung und Befehl derer Hochedlen, Vesten, Hochgelahrten und Hochweisen Herrn Conrad Widow, J. U. Lti, und Herrn Johann Hermann Luis, hoc tempore Zehenpfennings-Herren, auch auf Begehren des Wohlehrenvesten und Wohlführnehmen Herrn Philip Schreiber, habe ich unterschriebener Johann Joachim Weber, Kayserlicher geschworner Notarius, seine und seiner seel. Eheliebsten Frau Margaretha Schreibers, gebohrne Dohmsen, Güther (ausgenommen des Herrn Requirentis tragende Kleider und Leinen, wie auch was beyde Eheleute vor und währender Ehe sich einander geschenket) in Gegenwart des Hochedlen, Vest- und Hochgelahrten Herrn Johannis Andreä Strodts, J. U. Lti, mandatario nomine Herrn Johann Hermann Herr, Hof- und Land-Gerichts-Advocati zu Schleßwig, Curatorio nomine Jungfer Magdalena Margaretha Hamelowen, und Herrn Hinrich Lotke und Lorentz Laarsen, tutorio nomine (1) Joachim Hinrich, (2) Maria Amalia, (3) Catharina Margaretha Hamelowen, sodann mandatario nomine Herrn Friedrich August Hamelowen, in wohlgedachten Herrn Requirentis Wohnhause auf dem Kehrwedder, vermöge E. Hochedlen und Hochweisen Raths also lautenden Decreti:

Auf eingekommene und verlesene Supplication Philip Schreibers, Supplicat, contra Herr Johann Andreas Strodt, Lt. Supplicant, decretiret E. E. Rath, daß Supplicat in Gegenwart des Herrn Supplicantis zur Inventur zu schreiten und demselben innerhalb 14 Tagen ein ordentliches Inventarium heraus zu geben schuldig, auch übrigens das Supplicatum zu communiciren sey. Decretum Lunæ d. 16 Julii 1731.

inventiret und aufgeschrieben. Da sich dann befunden, auch hat der Herr Requirent und Herr Abraham Schreiber mir angegeben und vorgewiesen, wie in nachgesetzter Ordnung specificè folget:

An liegenden Gründen ꝛc.

Daß vorstehendes mit dem mir angegebenen und durch den verstorbenen Not. Gotthard Ahrens vidimirt gewesenen Inventario, nach geschehener Collationirung dieser Introitus sich gleichlautend befindet, solches attestire hiemit. Hamburg, den 19 Julii 1760.

(L. S. Not.) Johann Christian Bohne,
Notar. Cæsar. Publ. ac juratus. (L.S.)

Num. 13.

Zu wissen, daß in gerichtshängigen Sachen Hn. Johann Andreas Strodt, J. U. Lti, mand. nomine des weiland Dris und Burgermeisters zu Schleßwig, Hinrich Hamelowen Kinder, Supplicanten und Appellaten, an einem, entgegen und wider Philip Schreiber, Supplicaten und Appellanten, am andern Theile, hereditatis petitionis, hinc edendi ac supplendi Inventarii, und was dem anhängig, auf Interposition guter Freunde, nachstehender Vergleich verabredet und geschlossen worden. Es will nemlich

1) Herr Philip Schreiber das von Ihm edirte Inventarium, cum supplementis, mit dem gewöhnlichen Inventarien-Eide, forderſamſt, und so bald seine Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit es Ihm vergönnen wird, bestärken, welches gleichwol über 4 Wochen à dato dieses Vergleichs sich nicht verziehen soll. Dabenebst will derselbe

2) an Hrn. Lt. Strodt für Rechnung seiner Mandanten, zu gänzlicher Hinlegung der von denenselben erregten Erbschafts-Prætension, wegen seiner des Herrn Schreibers sel. Eheliebsten, weiland Frauen Margaretha Schreibers, gebohrnen Dohmsen, gesammten Verlassenschaft, und was denen Hamelowischen Kindern, als deren Erben ab intestato, hiesigen Stadt-Rechten nach, davon zukommen möchte, eines für alles und überhaupt vierzig tausend Mark Spec. in zweyen Terminen auskehren und bezahlen, nemlich die Helfte der stipulirten Summa, als zwanzig tausend Mark Spec. so gleich nach Unterschreibung dieses, und die andern zwanzig tausend Mk. Spec. auf Ostern des von Gott zu erwartenden 1747sten Jahres, jedoch, ohne Interesse. Die Bezahlung dieser 40000 Mk. Spec. soll

3) sowol in dem ersten, als in dem zweyten Termin, in guten belegten sichern Posten bestehen, welche, wenn sie von dem Hrn. Lt. Strodt so gleich aufgekündiget werden, und die Bezahlung alsdann zur Verfall-Zeit nicht erfolgen sollte, von dem Herrn Schreiber wieder angenommen, und gegen andere sichere Posten, oder zu leistende baare Bezahlung cum usuris & expensis ausgetauschet werden sollen, ohne, daß der Hr. Lt. Strodt und dessen Mandantes gehalten wären, die Posten zu achterfolgen, oder darüber Processe zu erheben, sondern es will der Herr Schreiber so fort auf erstere Anmeldung wiederum an sich nehmen und austauschen, auch sich des Endes derer extrajudicialen Zwangs-Mittel völlig submittiren. Daferne aber die Loskündigung nicht sogleich geschiehet, so bleiben die Posten vor des Hrn. Lti Strodt seiner Mandanten Rechnung und Rifico, und ist der Herr Schreiber zu deren Eviction weiter nicht gehalten.

Mit dieser des Herrn Schreibers Erklärung und Verpflichtung ist

4) der Herr Lt. Strodt nomine seiner Mandanten völlig zufrieden, acceptiret dieselbe unwiederruflich, und verpflichtet sich dahingegen, daß Er

5) bey dem Höchstpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, so fort nach dem Empfang der ersten 20000 Mk. liti & causæ wolle renunciiren lassen, auch demnächst

6) den Hrn. Schreiber von allem fernern Anspruch seiner Mandanten, wegen seiner sel. Frauen Erb- und Verlassenschaft, unter was Vorwand und Prætext derselbe auch immer gemacht werden möchte oder könnte, gänzlich quittiren und frey sprechen, gestalten auch dessen Mandantes, die Hamelowen Kinder, von dem Hrn. Schreiber wegen ihres sel. Vaters in massa annoch fürhandener Obligationen, hiemit

gänzlich

gänzlich befreyet, und von allem Anspruche, jedoch der in Concursu Hamelowen dem Hrn. Schreiber geschehenen Adjudication in alle Wege unverfänglich, entfreyet und liberiret werden.

7) Alle zu sothaner Erb- und Verlassenschaft gehörige Effecten, ausstehende Activ-Schulden, baare Gelder, belegte Capitalia, liegende Gründe, sie mögen hier oder auswärts belegen und anzutreffen seyn, cediret, transportiret und überträget der Herr Lt. Strodt mand. nomine an Hrn. Philip Schreiber pleno jure, jedoch absque evictione, um mit dem allen, als mit seinem wahren Eigenthum, aufs freyeste zu schalten und zu walten, ohne einiger seiner, oder seiner Mandanten Einrede oder Hinderung, jedoch daß solche freye Disposition von dem Herrn Schreiber, bis nach völlig bezahltem zweyten Termin, so geführet werde, daß Hr. Lt. Strodt seinen Mandanten an ihrer Sicherheit, ratione solches zweyten Termins, kein Eintrag geschehe, sondern dieselbe alle wege salva und ungeschmälert bleibe. So will auch

8) der Herr Lt. Strodt dem Herrn Schreiber, nach Bezahlung des ersten Termins, von seinen Mandanten eine separate förmliche Cessions- und Uebertragungs-Acte, wiewol absque onere evictionis, über alle zu seiner sel. Frauen Verlassenschaft gehörige Gelder, Güter, und Effecten, verschaffen, um sich deren nach seiner Nothdurft bedienen zu können, wie denn auch der Hr. Lt. Strodt

9) verschaffen will, daß dieser Vergleich von sämmtlichen seinen Mandanten eigenhändig unterschrieben, und deren Unterschrift gebührend, es sey von der Obrigkeit, oder sonst auf eine glaubwürdige Art, attestiret werde.

Dessen zu Urkund und Festerhaltung ist dieser Vergleich vorgängig von dem Hrn. Lt. Strodt mand. nomine und Hrn. Philip Schreiber eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, und zwar mittelst ausdrücklicher Begebung aller gegen diesen Vergleich zu erdenkenden Einreden und Exceptionen, als da sind, der Verletzung zum Theil, oder über die Helfte, der List, Ueberredung, Mißverstandes, oder wie die sonst Namen haben, und bereits erdacht sind, oder noch künftig erdacht werden möchten, idque sub hypotheca bonorum, so geschehen in Hamburg den 9ten Septembr. 1746.

J. A. Strodt, Ltus, mand. nomine sel. Hrn. Dris Hamelowen Kinder. (L. S.)

Philip Schreiber. (L.S.)

J. H. Rassow, Lt. in testimonium. (L. S.)

A. Nübben, mp. in Vollmacht des Hrn. Past. Antonii und dessen Ehefrau, imgleichen der Jgfr. Magdalena Margretha Hamelow. (L. S.)

Philipp Jacob Antonii, als derselben Ehemann. (L.S.)

Philipp Jacob Antonii, als derselben gerichtlich constituirter Curator. (L.S.)

Catharina Anna Margretha Anthonien geb. Hamelow.

Magdalena Margaretha Hamelowen.

Concordat mit dem mir producirten und collationirten originaliter unterschriebenen Vergleich. Hamburg d. 19 Julii 1760.

Quod in fidem attestor

Ego

(L. S. Not.)

Johann Christian Bohne, Notar. Cæsar. Publ. ac juratus. (L. S.)

Num. 14.

Art. 8. Tit. 3. Part. III. Statutor. Hamb.

Stirbet einem Manne seine Ehe-Fraue, und sie keine Leibes-Erben, von ihnen beyden gebohren, im Leben verlassen, sollen anfänglich alle Schülde gerechnet, und von dem sammenden Gute abgezogen werden, was dann übrig befunden, davon behält der Mann zwey Theile, und giebt den nächsten Freunden seiner gewesenen Frauen den dritten Theil: scheidet auch nach dem Willen Gottes aus diesem Leben der Mann, und keine Kinder, so sie mit einander erzeuget, verläßt; die Schülde werden gleichergestalt von dem vollen gemeinen Gute bezahlet, und was dann mehr in der Erbschaft vorhanden, davon empfähet die Frau den halben und die Freunde ihres verstorbenen Mannes den andern halben Theil; es wäre dann in der Eheberedung ein anders beliebet, auf welchen Fall soll, vermöge der aufgerichteten Ehezarter die Theilung geschehen, wie droben im andern Theil unter dem XI. Titul, Art. 12. ferner verordnet ist.

Daß vorstehender Extract aus dem Hamburgisch gedruckten Stadt-Buch richtig extrahiret, und nach geschehener Collationirung von mir in allem gleichlautend befunden worden, solches attestire auf Verlangen hiemit. Hamburg, den 19 Julii 1760.

(L. S. Not.) Johann Christian Bohne,
Notar. Cæsar. publ. ac juratus. (L. S.)

Num. 15.

Additamentum Duplicarum abseiten Abraham Schreibers, Beklagten, contra Philip Schreiber, Klägern, cum Adjuncto sub Signo ☿

Magnifici, Hochedle ꝛc. ꝛc.

Ein hochpreißliches Gericht bittet des Beklagten Anwald unterdienstlichst um hochgünstige Erlaubniß, den bereits producirten Duplicis peremtoriis noch ein Additamentum beyfügen zu mögen.

Es hat nehmlich der Beklagte, nachdem die Duplicæ schon in Judicio übergeben gewesen, eine Abschrift seines mit des Klägers Tochter den 16 Sept. 1721 errichteten Ehezärters seinem Anwalde zugesandt; welcher so beschaffen ist, daß er der Sache noch eine mehrere Deutlichkeit geben könne. Denn, in diesem Ehezärter ist enthalten, daß jetziger Kläger, Philip Schreiber, versprochen habe, seiner Tochter, nebst der Aussteuer, zum Brautschatz mit zu geben alles, was er ihr bey seiner zweyten Verheyrathung, vermöge der sub dato Minden den 18 October 1718 errichteten Ehe-Pacten, zum Mütterlichen abgesaget hat. Diese Abtheilungs-Pacta aber hat Beklagter niemals gesehen, und weiß also nicht, wie viel das ganze mütterliche Erbtheil seiner seel. Ehefrau gewesen sey. Indessen hat Kläger die in Replicis suis de 5 Junii nuperi besonders angemerkte 24643 Mk. 10 ß. unter dem Namen der abgetheilten mütterlichen Gelder, und nicht (wie er jetzo dolose vorgiebet) in Hoffnung künftiger Successionis hæreditariæ, dem Beklagten zugekehret, Beklagter hat sie auch bona fide angenommen, und sich nicht darum bekümmert, ob ihm damit die volle Genüge geschehen wäre, oder nicht.

Es

Es ist also von dem Kläger abermal ein wider sein besseres Wissen und Gewissen erdichtetes Vorgeben, als wenn die 24643 Mk. 10 ß. deßwegen dem Beklagten wären zugeschrieben worden, weil dessen Ehefrau des Klägers einige Tochter, und folglich die Hoffnung gewesen, daß sie ihres Vaters Erbin ex asse werden würde. Denn dieses ist im Grunde falsch, und nie von solchen Umständen gesprochen worden. Hingegen ist es eine unwidertreibliche Wahrheit, daß die 24643 Mk. 10 ß. vermöge des obgedachten Ehezärters vom 16 Sept. 1721. niemanden, als dem Beklagten, eigenthümlich gehören, und derselbe (da seine Frau ohne Kinder gestorben) von allem, was er an Brautschatz und Aussteuer bekommen hat, nichts mehr, als 3000 Mk. Banco, wieder auszukehren schuldig ist. Wie dieses alles aus dem sub Signo ☿ beyliegenden Extract des Ehezärters zu ersehen ist, und zugleich dasjenige, was in Duplicis gesaget wird, mehr Licht und Deutlichkeit bekommet.

Weshalben denn Anwald, nochmalen allen widrigen contradicirend, seinseitige retro Acta & petita gehorsamst wiederholet, und

Hierüber ꝛc.

G. Tischer, Ltus,
des Beklagten Anwald.

Concordat.
W. Schele, Lt.

Num. 16.

☿

Extract aus dem zwischen Abraham Schreiber und Jungfer Dorothea Schreiberin, des Herrn Philip Schreibers einziger Tochter, den 16 Sept. 1721 errichteten Ehezärter.

Ad Additamentum Duplicarum in Causa Schreibers contra Schreiber.

Diesemnächst verspricht der Jungfer Braut Herr Vater, seiner Tochter eine Aussteuer, ihrem Stande gemäß, und dann zum Brautschatz, was er ihr bey seiner zweiten Verheyrathung, vermöge der sub dato Minden an der Weser den 18ten Octob. 1718. mit seiner jetzigen Frau Eheliebsten errichteten Ehe-Pacten, zum Mütterlichen abgesaget hat, mitzugeben, welche Ehe-Pacta denn auch, ratione der darinn enthaltenen Adoption, hiedurch zum kräftigsten nochmals confirmiret werden.

Ferner:

Da die Jungfer Braut sonder Leibes-Erben, in dieser Ehe erzeuget und gebohren, zuerst mit Tode abgehen würde, der Herr Bräutigam und alsdann nachbleibender Wittwer, nicht nur alles, was er am Brautschatz und Aussteuer mitbekommen hat, vor sich behält, nur daß derselbe eins vor alles drey tausend Mk. Banco zur gänzlichen Abtheilung an seiner alsdann verstorbenen sel. Eheliebsten nächsten Erben nach verflossenem Trauer-Jahre herauszugeben schuldig, und zu keiner weiteren Theilung, weniger Herausgebung eines Inventarii oder eydlichen Designation gehalten, sondern damit gänzlich von ihnen geschieden seyn soll.

Concordat.
W. Schele, Lt. & Protonotar.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, thun kund und bezeugen hiemit für jedermänniglich, daß die unter vorhergehendem Additamento Duplicarum cum Adjuncto befindliche Namens-Schrift des Edlen, Vest- und Hochgelahrten Herrn Wolder Schele, J. U. Lti, Unsers bestallten Protonotarii, eigenhändige Subscription sey. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegels. Actum den 3 Octob. 1752.

(L. S. Civ. Hamb.)

Ex speciali commissione spectabilis Senatus Civitatis Hamburgensis
J. H. von Spreckelsen, Lt.
ejusdemque Reipublicæ Secretarius, subscripsit.

Daß vorstehende Abschrift mit dem mir exhibirten, und unter dieser Stadt-Siegel beglaubigtem Exemplar, in allem von Wort zu Wort gleichlautend sey; solches habe ich auf Verlangen, der Wahrheit zu Steuer, hiemit attestiren wollen. Actum Hamburgi, Mercurii die 8 Octobr. Anno Christi 1752.

(L. S. Not.)

Johann Joachim Lehker,
Notar. Cæsar. publ. ac jur. Civisque Hamburg. (L. S.)

Num. 17.

Nun ist auch meine gehörige und zu thun bezahlende Schuld an meinen lieben Schwieger-Vater Philip Schreiber laut Buch fol. 57. in Bco Mk. 10775:7 ß. Darauf gehet ab, so ich ausgezahlt fol. 67. an Anno 1729. den 4 Febr. bis dato Anno 1733.

Noch muß mein Bruder Philip sogleich haben und beleget werden fol. 41. an Cassa baar in neue $\frac{2}{3}$ Stück = Reichsthal. 2000: — —
noch dabey stehende = = = 2947:16 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf.
noch von fol. 113. = = = 125: — —
sonst nichts.
Hamburg, Anno 1733. den 28 April 1733.

Concordat nach dem mir angegebenen und producirten Original. Hamburg, den 19 Julii 1760.

Quod in fidem attestor
ego

(L. S. N.)

Johann Christian Bohne,
Notar. Cæsar. Publ. ac juratus. (L. S.)

Num.

Num. 18.

Insonders hochgeehrter Herr Vatter.

Man hat mich vorhin gewegert meine prætendirte Summa, um selbe abzuführen, da dann die Zeit nicht gewesen, um solche vorher nachzusehen, so ist erstlich der annotirte Post = = Bco Mk. 10775:7 ß.
ab laut gegeben Conto von 2530 Mk. 3 ß. 3 pf.
Courant befinde nur 2525 Mk. 3 ß. 3 pf. a 16
pro Cent decort = = Bco 2176:14 ß.
Noch vor ein Post von Davidt Schütz sehl. wovor mich der Herr Vatter præcavirt und selbige Erben zu debittiren ist die Summa 153 Mk. 4 ß.
a 16 pro Cent decort. = 132: 2 ß.
Bco 2309: —

sindt parat zu liquidiren = = Bco Mk. 8466:7 ß.

Solte ich noch Error haben, in der Conto kann jetzo conform es ehender befinden, zahle Kindlichst, ich wünsche alle Schwieger Söhne nur es so treu zu folgen, wie ich es gemeint, was haben die Compagnie Geste den Hrn. Schütz sehl. vor Beystandt erwiesen, liegt darauß so in fremde Gräber, was solt auß alle gemachte alterations mit mir geworden seyn, wann Gott nicht der beste Helffer, bin in zwischen nach kindlichen Gruß stets verbunden und bleibe

à Logis den 10 Aug. 1734. Dessen Geh. Sohn Abraham Schreiber.

Concordat nach dem mir angegebenen, producirten und richtig collationirten Original. Hamburg, den 19 Julii 1760.
Quod in fidem attestor
ego
(L. S. N.) Johann Christian Bohne,
Notar. Cæsar. publ. ac juratus. (L.S.)

Num. 19.

Extract aus dem Leichen-Protocollo der Kirche zu St. Nicolai in Hamburg.

Anno 1732 den 7 März ist Abraham Schreiber seine seel. Frau beerdiget worden, wobey in der St. Nicolai Kirche von 11-12. ist geläutet worden.

Daß dieses loco & tempore supra dictis geschehen, und sich in unserm Leichen-Protocollo also befindet, solches hat, da es Amtshalber von ihm begehret, mit dieser seiner eigenen Hand attestiren, und mit seinem angedruckten gewöhnlichen Pettschaft corroboriren wollen.

Evolutum & datum,
Hamburg den 22
Julii Ao. 1760.
Johann Peter Stubbe,
Aedituus superior ad templum
divi Nicolai.

Daß vorstehende Namens-Unterschrift und beygedrucktes Pettschaft von dem Hrn. Johann Peter Stubbe, Ober-Küster an der hiesigen St. Nicolai Kirche, nach vor mir desfalls gethanen Recognoscirung, von demselben an- und bekannt worden, solches habe hiemit attestiren sollen. Hamburg, den 30 Julii 1760.

(L. S. N.) Johann Christian Bohne,
Notar. Cæsar. publ. ac juratus. (L.S.)

Num. 20.

Hamburg den 30 März Anno 1747.

BILANZO.

Debet. Fol.		Bco m$: ß: ₰	Credit. Fol.		Bco m$: ß.
339	An Erbschafts-Conto von liegenden Gründen Rthlr. 800: N⅔. thun a 27½ pC.	1882: 6:	487	Pr. Diedrich von Spreckelsen =	513: 3
470	= Jobst Hinrich Croßmann in Detmold Conto mio Cour. Louisbl. Rthlr. 202. 4 Mgr. 4 pf. a 33 pC.	455:15:	520	= Barthold von Spreckelsen =	892: 4
485	= Anthon Rudolph Murtfeld in Bieckeburg Conto mio Cour. Louisbl. Rthlr. 82. 7 Mgr. 4 pf. a 33 pC.	185: 7:	545	= Mon Frere Philip Schreiber Alberts Sohn Conto mio a part. =	7323:13
496	= David Willmann in Bielefeld Conto mio Courant Louisbl. Rthlr. 115. 16 Mgr. a 33 pC.	260: 6:		= Saldo dieses bleibt das netto Capital	21805:
522	= Fr. Oberamtmannin Teuto in Nienburg Conto Cour. N⅔. Rthlr. 38. 24 Mgr. 4 pf. a 27½ pC.	91: :			
527	= Banco = = =	5563: 3: 6			
528	= Johann König in Bielefeld Conto mio Courant.	125: 6: 6			
535	= Mon Frere Jonas Schreiber in Minden Conto mio Cour. N⅔. Rthlr. 744. 28 Mgr. 4 pf. a 27½ pC.	1752: 7:			
540	= Cassa = = =	2238:14:			
538	= David Glodschläger Conto Mk. 81. 12 a 17½ pC.	69: 9:			
543	= General Waaren-Lager-Conto =	10069:10:			
544	= Mon Frere Jonas Schreiber in Minden Conto mio a part = = =	3000: :		Summa m$	30534: 4
546	= Meno Heinrich Bahlmann = =	503: 2:			
546	= Mobilien Conto Cour. Mk. 5095. 13 ß. 6 pf. a 17½ pC.	4336:14:			
	Summa m$	30534: 4:			

Daß obstehende Abschrift, mit der, bey dem Löbl. Zehnpfennings-Amt sich unter denen Erbschaftl. Documenten des in Ao. 1746 hier verstorbenen Abraham Schreibers, befindl. aus seinen Büchern damals gezogener Bilance sich wörtl. Einhalts also conform befindet, wird vi officii durch meine eigenhändige Unterschrift attestiret. Hamburg den 18ten April Anno 1760.

Christian Nicolas Lüben, beeydigter Buchhalter bey dem Löbl. Zehnpfennings-Amt.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, bezeugen hiemit: daß die unter vorherstehender Bilance befindliche Namensschrift des Ehrbaren Christian Nicolas Lüben, Unsers Bürgers und beeydigten Buchhalters bey dem Löbl. Zehnpfennings-Amte hieselbst, eigenhändige Subscription sey. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegels. Actum den 29 Julii, Anno 1760.

(L. S. Civ. Hamb.)

Ex speciali commissione spectabilis Senatus Civitatis Hamburgensis

J. H. von Spreckelsen, Lt. ejusdemque Reipublicæ Secretarius, subscripsit.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690151722/phys_0082
DFG

Num. 21.

Hamburg, den 16 Jan. Anno 1748.

BILANZO aus des seel. Abraham Schreibers Büchern.

Fol.	Debet.	Bco m$: ß	Credit.	Bco m$: ß
470	An Jobst Hinrich Crooßmann in Detmold Conto mio Cour. pr. Saldo Rthlr. 12. 4 Mgr. 4 pf. Louisbl.	31: 2	Pr. Capital laut gezogener Bilance de dato 30 Martii Anno 1747 derer für gut gehaltenen Schulden = =	21805:
485	= Anthon Rudolph Murfeld in Bückeburg Conto mio Cour. Rthlr. 82. 7 Mgr. 4. pf. Louisbl. a 33 pC.	185: 7		
496	= David Willmann in Bielfeld Conto mio Courant pr. Saldo Rthlr. 6. 5 Mgr. 4. pf. Louisbl.	10: 1		
544	= Jonas Schreiber in Minden Conto mio a parte für so viel derselbe wegen seiner ½te aus dieser Erbschaft empfangen = =	10247: 8	Pr. 447 Mk. 2 ß. N⅔ a 27½ pC. so von Georg Andreas Schultze in Quedlinburg eingekommen, und unter die bösen Schulden gerechnet gewesen = =	350:11
551	= Philip Schreiber, Alberts Sohn, Conto mio a parte für so viel derselbe wegen seiner ½te aus dieser Erbschaft empfangen, salvo jure ratione des weniger erhaltenen = = =	9521:13		
551	= Gewinn- und Verlust-Conto für diverse ergangene Erbschaftliche Unkosten der Auctiones von Waaren Mobilien ꝛc. = = =	2159:12		
	Summa m$	22155:11	Summa m$	22155:11

Daß obstehende Abschrift mit der, bey dem Löbl. Zehnpfennings-Amt sich unter denen Erbschaftl. Documenten des in Ao. 1746 hier verstorbenen Abraham Schreibers, befindl. aus seinen Büchern damals gezogenen Bilance sich wörtl. Einhalts also conform befindet, wird vi officii durch meine eigenhändige Unterschrift attestiret. Hamburg, den 18 April Anno 1760.

Christian Nicolas Lüben, beeydigter Buchhalter bey dem Löbl. Zehnpfennings-Amt.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, bezeugen hiemit: daß die unter vorherstehender Bilance befindliche Namensschrift des Ehrbaren Christian Nicolas Lüben, Unsers Bürgers und beeydigten Buchhalters bey dem Löbl. Zehnpfennings-Amt hieselbst, eigenhändige Subscription sey. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegels. Actum den 29 Julii, Anno 1760.

(L. S. Civ. Hamb.)

Ex speciali commissione spectabilis Senatus Civitatis Hamburgensis

J. H. von Spreckelsen, Lt. ejusdemque Reipublicæ Secretarius, subscripsit.

Num. 22.

Extractus aus dem Leichen-Buche der Kirche zu St. Petri in Hamburg.

Anno 1746. d. 11 Dec. ist Abraham Schreiber im Dohm beerdiget, und hierdesfalls gelautet worden.

Welches mit seiner Hand und Pettschaft bekräftigen sollen,

Evolutum & dat.
d. 10 April. 1760.

Johann Witte, Aedituus superior ad templum divi Petri. mppria.
(L.S.)

Daß vorstehende Namens-Unterschrift und beygedrucktes Pettschaft, von dem Herrn Johann Witte, Ober-Küster an der hiesigen St. Petri-Kirche, nach vor mir desfalls gethanen Recognoscirung, von demselben an- und bekannt worden, solches habe hiemit attestiren sollen. Hamburg, d. 30 Julii 1760.

(L. S. Not.)

Johann Christian Bohne,
Notar. Cæsar. Publ. ac juratus. (L. S.)

Num. 23.

Auf eingekommene und verlesene Supplication Philip Schreibers, Supplicati, contra Hrn. Johann Andreas Strodt, Lt. Supplicant, decretiret E. E. Rath, daß Supplicat in Gegenwart des Hrn. Supplicantis zur Inventur zu schreiten und demselben innerhalb 14 Tagen ein ordentliches Inventarium heraus zu geben schuldig, auch übrigens das Supplicatum zu communiciren sey. Decretum Lunæ d. 16 Julii 1731.

No. 24.

Extractus Inventarii über weiland Philip Schreibers und seiner sel. Eheliebsten, Fr. Margaretha Schreibers, gebohrnen Dohmsen, Güter, de 25 Julii 1731.

Pag. 116, 117 & 118.

An Schriften.

N. 1. Eine den 14 Junii 1713. aufgesuchte Beschwerung, des Læt. 1713. Johann Nendorp, 1720. aber Philip Schreiber zugeschriebenen, auf dem Kehrwedder belegenen Erbes, zwischen Hr. Wilhelm de Drusina und Hr. Martin Johann Miethoffs, Dris, Erben,

wobey

Ein Extract Stadt-Rente-Buchs, nach welchem Anth. 1720. Philip Schreiber in diesem Erbe 6000 Mk. zugeschrieben, welche Er von seinem Vermögen an Ihro Hochw. Hrn. Johann Ulrich Pauli, J. U. Dri, bezahlet, und dahero zu dieser Erbschaft nicht gehören sollen.

No. 2. Eine den 14 Sept. 1722. aufgesuchte Beschwerung des Visitat. Mariæ 1713. Carl Christoff von Staden zugeschriebenen in der Deichstraße belegenen Brau-

Erbes

Erbes, zwischen Matthias Schulten Erbe und Peter Witten & Consort. Gange, nach welcher Hr. Philip Schreiber Franc. 1713. darinn zugeschrieben = = = = Mk. 3000
und soll dieses Capital zu dieser Erbschaft nicht, sondern dem Hrn. Schreiber alleine gehören.

No. 3. Eine den 26 Junii 1726. aufgesuchte Beschwerung des Læt. 1712. Christian Struve und Friederich Nordhoff zugeschriebenen Brau-Erbes auf dem Buhrstade zwischen Anthon Philipsen und Hinrich Chenard & Cons. Erben, nach welcher Hr. Philip Schreiber Franc. 1710. darinn zugeschrieben = = Mk. 3000
welche ebenmäßig zu dieser Erbschaft nicht gehören sollen.

No. 4. Eine den 12 Maj. 1714. aufgesuchte Beschwerung des Læt. 1713. Franz Jochim Deutsch zugeschriebenen Back-Erbes, hinter den Steckelhörn bey der Mühren zwischen Catharina Kocks und Johann Wöbben Erben, nach welcher Hr. Philip Schreiber Nat. Mar. 1705. darinn in 2en Posten zugeschrieben = = Mk. 1000
So zu dieser Erbschaft gleichfalls nicht gehören sollen ꝛc. ꝛc.

Quod in fidem attestor
(L.S. N.) Johann Joachim Weber mpria.
Not. Cæs. publ. (L.S.)

Daß vorstehender Extract aus dem von dem verstorbenen Notario, Gotthard Ahrens, vidimirt gewesenen Inventario gezogen, und nach geschehener Collationirung von mir richtig befunden worden, solches attestire hiemit. Hamburg, d. 19 Julii 1760.

(L. S. Not.) Johann Christian Bohne,
Notar. Cæsar. publ. ac juratus. (L.S.)

Num. 25.

An E. Hochedlen und Hochweisen Rath dieser Stadt gehorsamster Vortrag, Erklärung und Reservation, mein, Philip Schreibers, Supplicati, contra Hrn. Lt. Strodt, der Hamelowischen Kinder halber, Supplicantem. Mit Anlage sub Sign. X.

Magnifici,

Hochedle ꝛc.

Da E. Hochweiser Rath, meiner bisherigen Vorstellungen ungeachtet, letztens decretiret, daß ich das errichtete Inventarium gehörig zu suppliren, und nachhero zu beeidigen, eoque facto die Sache zu Gerichte zu verweisen sey, werde ichs wohl so über mich müssen ergehen lassen, und habe denn ratione primi, nempe loco supplementi anzuführen, (1) daß der 10 Pfennings-Bediente selbst, wiewol er laut pag. Inventarii 1. 2 & 3. mein und meiner sel. Frauen Güter, vermöge Decreti vom 16ten Julii a. pr. wirklich beschrieben, meine tragende Kleider, das Leinen, und

was ein Ehegatte währender Ehe dem andern geschenket, davon separiren wollen, sonder Zweifel weil beydes die Usance, als der 4te Articul tit. 3. part. 3. Statutorum solches erfordert, oder permittiret. Pag. 129 & 130. aber verstehet sich (2) von selbsten, daß ich unter meinen Gütern den Nachlaß meiner sel. Frauen mit begriffen, wovon ich den Statum eingebracht, wie Er sich ultimo Julii 1731. befunden, weil von dem Sterb-Fall bis dahin so viel passiret war, daß ohngeachtet aller indessen vorgefallenen Ausgaben der Cassa Ueberschuß sich 15447 Mk. 7 ß 6 pf. betruge, den ich sonst gar füglich hätte verschweigen können, auch mir damit keinesweges will præjudiciret haben. Ob ich nun jemanden Rechnung davon zu thun schuldig sey, muß sich erst in Processu finden, vor das mal aber hat das Corpus bonorum nur sollen beschrieben werden; (3) irret sich Hr. Supplicant gar sehr darinn, daß ich mir pag. 116, 117 und 118. einige Capitalia privativè sollte reserviret haben, denn diese Posten sind meiner Tochter bey der andern Ehe abgesaget worden, und haben nur darum müssen berühret werden, weil sie auf meinen Namen und unter meiner Administration bestehen geblieben sind, solchergestalt kann ich das Inventarium auch vor der Hand beeidigen, wann es billig und christlich ist, nemlich, daß von meinem und meiner sel. Frauen Gütern, wie sie sich am Sterb-Tage, ja bis ultimo Julii 1731. befunden, wissentlich nichts ausgelassen seye. Womit ich mir wegen der sub Sign. X. angelegten Unkosten, und alles übrigen halber ad processum ipsum competentia reservire und verharre

Ewr. Magnificenzen,
Hoch- und Wohlw. Herrl.

Hamburg,
d. 25 Jan. 1732.

gehors. Bürger,
Philip Schreiber.

Num. 26.

An E. Hochedl. Hochw. Rath dieser Stadt abgenöthigte schließliche Bitte, mein, Johann Andr. Strodt, Lti, mand. nomine Hamelowen Kinder in Schleßwig, Supplicantis, contra Sr. Philip Schreiber, Supplicatum.

Lect. d. 3 Martii 1732.

pro supplendo Inventario und was dem anhängig.

Magnifici,
Hochedle, Veste, Hochgelahrte, Hoch- und Wohlweise,
Insonders Großgünstige, Hochgebietende Herren!

Wie es eine ausgemachte und in denen Rechten allerdings gegründete Sache verbleibet, der Ursachen dann auch Supplicat Schreiber mit Bestande Rechtens nichts dagegen einwenden mögen: daß 1) Er seine Kleider und Leinen, 2) die prætensè geschenkte Sachen dem Inventario einverleiben, demnächst 3) ohnstreitig sowol bekannten Rechtens, als auch dem getroffenen Vergleich nach, den Statum bonorum, wie selbiger tempore mortis Conjugis, nicht aber, wie Er med. Jul. 1731. als in wel-

welcher Zeit vieles passiren können, beschaffen gewesen, zu manifestiren, nicht weniger 4) alle in so vielen Jahren gehobene fructus dem edirten Inventario zu inseriren, so dann 5) die beschehene Absagung derer gerühmten Gelder mit beglaubten Documenten zu belegen, quo facto in den zu leistenden Inventarien-Eid mitzunehmen schuldig sey, daß seiner Tochter die abgesagte Gelder per dotem nicht bey ihrer vor mehr dann 10 Jahren beschehenen Verheyratung behörig abgefolget seyn. Als gelanget an Ewr. Ewr. Magnif. Magnif. Hochedl. Herrl. Herrl. meine reiterirte gehorsamste Bitte, Dieselbe in hohen Gunsten geruhen wollen, in Conformität des allbereit abgegebenen Decreti dahin, Einwendens ohnermessen, Rechtsgeneigt zu decretiren:

" Daß Supplicat Schreiber das edirte Inventarium vorgängig angegebener-
" maßen zu suppliren, sodann, wie gebeten, zu beeidigen schuldig seyn müsse,
" quo facto die Sache zu Gericht zu verweisen sey.

Eines solchen Rechtsgeneigt abzugebenden Decreti mich getröstende, beharre mit Submissions-voller Ergebenheit

Ewr. Ewr. Magnif. Magnif.
Hochedl. Herrl. Herrl.

Suppl. Hamb.
d. 29 Febr. 1732.

gehorsamst ergebenster
J. A. Strodt, Lt. mand. nomine
Hamelauen Kinder in Schleßwig.

Num. 27.

Auf eingekommene und verlesene Supplication Herrn Lti Johann Andreas Strodt, mand. nomine, Supplicanten, contra Philip Schreiber, Supplicaten, decretiret Ein Hochedler Rath, daß Supplicat, Einwendens ohnermessen, innerhalb 14 Tagen bey 15 Thlr. Strafe das Inventarium gebetenermaßen zu suppliren, und nachhero solches zu beeidigen schuldig, eoque facto die Sache zu Gericht verwiesen werde, auch übrigens das Supplicatum zu communiciren sey. Decretum in Senatu Hamburgensi, Lunæ d. 3 Martii 1732.

J. D. Schlüter, Dr. &
Secretarius.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, bezeugen hiemit, daß die unter vorhergehendem in Unserer Raths-Versammlung abgegebenen Decreto befindliche Namens-Schrift des Edlen, Vesten und Hochgel. Herrn Johann Dieterich Schlüter, J. U. Dris, Unsers bestallten Secretarii, eigenhändige Subscription sey.

Urkundlich Unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegels. Actum den 2ten Augusti, Anno 1760.

(L. S. Civ. Hamb.)

Ex speciali commissione spectabilis Senatus Civitatis Hamburgensis
J. H. von Spreckelsen, Lt.
ejusdemque Reipublicæ Secretarius, subscripsit.

Num. 28.

Extractus aus dem unterthänigsten Libello Gravaminum
No. 3. appellatorio, in Sachen Philip Schreiber, Appellanten, contra
[7] Hrn Lt. Johann Andreas Strodt, mandat. nomine Hamelowen Kinder in Schleßwig, Appellaten.

Pd. Wetzlariæ 15 Aprilis 1733.

Extractus Libelli Gravaminum, in Camera Imperiali 15 April. 1733. producti sub

[7]

Pag. 8a versâ, & 9a passus conc.

4to Ist ja wohl ohnstreitig, daß die gehobene fructus &c. Da dann die fructus mit zur Administrations-Rechnung des in possessione gewesenen cohæredis, nicht aber ins Inventarium gehören, so wenig als

5) Appellant sein Assertum, daß Er nemlich die bey seiner zweyten Verheyratung, seiner Tochter ersterer Ehe abgesagte Gelder noch bis diese Stunde wirklich unter sich behalten, noch zur Zeit gegen des Appellaten Mandantes zu probiren schuldig ist, weil sich von diesem, wie von allen andern gegen das Inventarium gemachten Einwürfen und Puncten alsdann wird reden lassen, wann Appellat zuförderst seiner Mandanten vermeintes Erb-Recht judicialiter wird ausgeführet und behauptet haben ꝛc.

Daß vorstehende, quoad passum concernentem, bestehende Canzeley-Abschrift, in aussen rubricirter Sache, welche nur Zeilen, und stückweiß, aus denen bey denen Cameral-Acten befindlichen Schriften gleichförmig befunden, solches wird hiemit von Endes gemeldten attestiret. Wetzlar, den 1sten Martii 1758.

J. B. Kirschbaum, Imperialis Cameræ Judicii Lector.
J. L. Greß, Lector mpria.
J. H. Born, Lector mpria.
Joh. God. Wigand, Lector mpria.

Num. 29.

Extractus des dem Höchstpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte von E. Hochedl. Hochw. Rath der Stadt Hamburg, in Sachen Philip Schreiber, contra Hrn. Licentiatum Strodt, mand. nomine der Hamelowischen Kinder, Appellationis, abgestatteten unterthänigsten Bericht-Schreibens, d. d. 10 Sept. 1732.

passus concernens.

Und wie ferner

3) nach dem angezogenen art. 8. Statut. Hamburg. alle gemeinschaftliche Güter der Theilung unterworfen sind, so hat Appellans die seinigen davon nicht separiren können, vielmehr sich sehr verdächtig gemacht, wann Er anjetzo in dem Libello gravaminum vorgiebt, daß solche separirte Capitalia eben diejenigen Gelder wären, die Er seiner Tochter bey seiner zweyten Verheyratung abgesagt hätte, da selbige jedoch bereits so viele Jahre vorhero verheyratet gewesen, und von ihm in dem Inventario

tario nichts hievon erwehnet, sondern allererst nachgehends dieser Vorwand auf die Bahn gebracht worden, ꝛc.

Concordat mit der mir vorgelegten Copey des oberwehnten Berichts, welche dem Appellantischen Advocato causæ, seiner Anzeige nach, tunc temporis von Wetzlar, zu Abfassung des unterthänigsten Gegen-Berichts eingesandt worden, mit aufgeschriebener Taxa 1 fl. 24 xr. Hamburg, d. 4 Aug. 1760.

Quod in fidem attestor

ego

(L. S. N.) Johann Christian Bohne,
Notar. Cæsar. publ. ac juratus. (L.S.)

Num. 30.

Extractus aus dem unterthänigsten Gegen-Bericht una cum

[11] Deductione gravaminis noviter emergentis & antehac planè incogniti & Petito pro nunc decernendis antea petitis plenariis Appellationis Processibus cum Prorogatione fatalium ad 2 v. 3.)

In Sachen

Philip Schreiber, Appellanten, contra Lt. Joh. Andreas Strodt, mand. nomine Hamelowen Kinder in Schleßwig, Appellaten,

Exhibit. 27 Nov. 1732. Pd. Wetzlariæ 15 April. 1733.

Dr. Goy.

Extract

In Sachen Philip Schreiber, contra Ltum Strodt, mandatario nomine Hamelowen Kinder in Schleßwig den 15 Apr. 1733. am Kayserl. Cammer-Gericht producirt- und sub [11] befindlichen Gegen-Berichts.

Pag. 11. versa Passus concernens.
Ad 3m.

Wird geantwortet, daß es hier auf Muthmaßungen nicht ankomme, sondern dieser Punct als res facti, dermalen probiret werden könne, und solle, wenn nur Appellat zuvörderst seiner Mandanten prætendirtes Erb-Recht ausgeführet haben wird ꝛc.

Daß gegenwärtige, quoad passum concernentem, bestehende Canzeley-Abschrift, in aussen rubricirter Sache, welche nur zeilen- und stückweiß aus dem, bey denen Cameral-Acten verwahrlich befindlichen Gegen-Bericht herausgezogen worden, facta collatione gleichlautend befunden, solches wird hiemit von Endes Unterschriebenen attestiret. Wetzlar, den 1 Martii 1758.

J. B. Kirschbaum, Imperialis Cameræ Judicii Lector mpria.
J. L. Greß, Lector mpria.
J. H. Born, Lector mpria.
Joh. God. Wigand, Lector mpria.

Num. 31.

Extractus aus denen Exceptionibus appellatoriis mit Bitt,
[25]a **in Sachen Philip Schreibers, Appellanten, contra Lt. Joh. Andr. Strodt, mand. nomine Hamelowen Kinder in Schleßwig, Appellaten.**

Pd. Wetzlariæ 28 Aug. 1733.

Extract

In Sachen Philip Schreiber contra Ltum Strodt, mandatario nomine Hamelowen Kinder in Schleßwig den 28 Aug. 1733. am Kayserl. Cammer-Gericht producirt- und sub [25]a befindlicher Exceptions-Schrift

Pag. 19a Passus concernens.

Ratione Gravaminis 5ti antwortet Appellaten Anwald, daß, wie nach dem Inhalt des schon angezogenen Art. 8. Statut. Hamb. alle gemeinschaftliche Güter der Theilung unterworfen, und der Maritus, defunctâ nimirum uxore, ob communionem scilicet Bonorum, quæ obtinet inter maritum & uxorem, seine Güter mit zu conferiren hat; also auch Appellanten am wenigsten gebühren können, sich einige Capitalia zu reserviren, und nicht ad Massam zu bringen, unter dem nichtigen Vorwand, daß solche Capitalia eben diejenigen Gelder wären, welche Er seiner Tochter bey seiner anderweitigen Ehe abgesaget hätte. Consideriret man nun aber, daß eben die Tochter vor mehr denn zehen Jahren allbereit verheyratet gewesen, gefolglich deren marito solche zweifentlich tunc temporis müssen ausbezahlet seyn, worinnen man um so mehr bestärket wird, als Appellant ehedessen davon nichts auf die Bahn gebracht, besondern sich ein solches nun allererst einfallen lassen; so wird ein jeder alsbald vermerken, daß eines theils alle diese Aufzüge zu nichts anders so künstlich erdacht, um wo länger je mehr den Statum Bonorum zu occultiren und zu extenuiren, andern theils aber hâcce viâ Gelegenheit zu überkommen, mit denen Appellaten de novo, in puncto Inventarii, queruliren zu können ꝛc.

Daß vorstehende, quoad passum concernentem, bestehende Canzeley-Abschrift, in aussen-rubricirter Sache, welche nur Zeilen, und stückweiß, aus denen, bey Cameral-Acten-Stock befindlichen exceptionibus heraus gezogen worden, gleichförmig befunden, solches wird hiemit von Endes gemeldten attestiret. Wetzlar, den 1sten Martii 1758.

J. B. Kirschbaum, Imperialis Cameræ Judicii Lector.
J. L. Greß, Lector, mpria.
J. H. Born, mpria.
J. G. Wigand, Lector, mpria.

Num.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690151722/phys_0090
DFG

Num. 32.

[36] a. **Unterthänigste Replicæ Appellatoriæ cum petito, in Sachen Philip Schreiber contra Lt. Johann Andreas Strodt, App. mit Anlagen sub Num. 15.**

Extract

In Sachen Philip Schreiber, contra Ltum Strodt mandatario nomine Hamelowen Kinder in Schleßwig den 10 Dec. 1734. am Kayserl. Cammer-Gericht producirt- und sub [36]a. befindlichen Replic-Schrift.

Pag. 13. *versâ, &* 14. *Passus concernens.*

Pro salv. Gravam. Vti antwortet Appellant, daß es nicht darauf ankomme, ob Appellat diesen Punct glauben oder nicht glauben wolle, sondern, daß derselbe zu seiner Zeit hinlänglich probiret werden könne, und solle, wenn nur Appellat zuforderst seinem Mandanten ein prætendirtes Erb-Recht durch Urthel und Recht erstritten, und Appellanten von seinen Pactis dotalibus verdrenget haben wird: So lang aber dieses noch nicht geschehen, so lang ist auch Appellant, dem Appellaten zu mehrerem Beweis seines Asserti, ratione hujus Passus, nicht verbunden.

Daß gegenwärtige, quoad passum concernentem, begehrte Canzeley-Abschrift, in aussen rubricirter Sache, welche nur zeilen- und stückweiß, aus denen bey dem Cameral-Acten-Stock verwahrlich befindlichen replicis heraus gezogen worden, gleichlautend befunden, solches wird hiemit von Endes-Unterschriebenen attestiret. Wetzlar den 1ten Martii 1758.

J. B. Kirschbaum, Imperialis Cameræ Judicii Lector.

J. L. Greß, Lector, mpria.

J. H. Born, mpria.

Jo. God. Wigand, Lector, mpria.

Num. 33.

[38] **Allerunterthänigste duplicæ Appellatoriæ in Sachen Philip Schreiber, Appellantis, contra Joh. Andreas Strodt, J. U. Ltum, Pd. Wetzlariæ 3 Octobr. 1735.**

Extract

In Sachen Philip Schreiber, contra Ltum Strodt, mandatario nomine Hamelowen Kinder in Schleßwig den 3 Octob. 1735. am Kayserl. Cammer-Gericht producirt- und sub [38] befindlicher Duplic-Schrift.

Pag. 13. *versâ &* 14. *Passus concernens.*

Pro Salvatione Gravaminis Vti, bringt Appellant nichts relevirende Argumenta, er meint, daß es nicht darauf ankomme, ob Appellat diesen Punct glauben oder

nicht glauben wolle, sondern, daß derselbe, zu seiner Zeit, hinglänglich probiret werden könne, und solle, wenn Appellat zuforderst seiner Mandanten Erb-Recht, durch Urthel und Recht, erstritten, und Appellanten von seinen Pactis dotalibus verdrungen: allein, wer siehet nicht, daß dieses Worte ohne Nachdruck seyn? Appellant will sich einige Capitalia reserviren, und gedenket solche unter dem nichtigen Vorwandt, daß diese Capitalia eben diejenige Gelder wären, welche er seiner Tochter, bey seiner anderweitigen Ehe abgesagt hätte, nicht ad Massam zu bringen: allein, nicht zu gedenken, daß nach denen Hamburgischen Statutis, alle gemeinschaftliche Güther der Theilung unterworfen, und der Ehemann, defunctâ nimirum Uxore, ob Communionem scilicet Bonorum, quæ obtinet inter Maritum & Uxorem, seine Güther mit zu conferiren hat; so ist zu considériren, daß eben die Tochter, welcher von Appellanten die Capitalia quæst. prætensé sollen abgesagt worden seyn, vor mehr denn funfzehen Jahren, allbereit verheyrathet gewesen; woraus dann zu schließen, daß dieselbe deren Marito, damalen unzweifentlich müssen ausgezahlet worden seyn, welches um da mehr daraus erhellet, daß, da ehedessen von Appellanten hiervon nichts auf die Bahn gebracht, derselbe sich nunmehro hievon etwas träumen lassen will. Man kan gar zu deutlich des Appellanten Intention aus diesen Aufzügen erachten, ob er sie auch noch so künstlich einwicklen will: denn, weilen er wohl weiß, daß er mit seinen Einwürfen nichts erhalten wird, so will er doch einestheils den Statum Bonorum occultiren, und extenuiren, anderntheils aber hierdurch Gelegenheit bekommen, Appellanten de novo in puncto Inventarii zu divexiren.

Daß gegenwärtige, quoad passum concernentem, abverlangte Canzeley-Abschrift, in aussen rubricirter Sache, welche nur zeilen- und stückweiß aus denen, bey denen Cameral-Acten befindlichen duplicis herausgezogen worden, gleichlautend befunden, solches wird hiemit von Leserey wegen attestiret. Wetzlar, den 1 Martii.

J. B. Kirschbaum, Imperialis Cameræ Judicii Lector.

J. L. Greß, Lector, mpria.

J. H. Born, Lector, mpria.

Jo. God. Wigand, Lector, mpria.

Num. 34.

Sententia de 18va Martii 1745.

In Sachen Philip Schreiber, wider Licentiat Strodt, mandatario nomine Hamelauen Erben, Appellationis: Ist Lt. Brack sein der Non-Devolution halber beschehen Begehren abgeschlagen, darauf, allem Vor- und Anbringen nach, zu Recht erkannt; daß durch Richtern voriger Instantz wohl und übel geurtheilet, übel und wohl davon appellirt, dahero solche Urtheil zu conformiren und reformiren, dergestalt, daß so viel die Verzeichniß derer aus dem Inventario gelassenen Kleider, Leinen-Geräth, vor und in der Ehe geschenkten Sachen des Status bonorum, wie selbiger am Sterb-Tage beschaffen gewesen, derer erhobenen Früchten, und nachheriger Beeidigung des Inventarii betrifft, es bey besagter Urtheil zu belassen. Was aber die reservirte

Posten,

Posten, nebst der Schuld-Forderung an Doctor Hamelauen Erben belanget, es (jedoch derer Partheyen habenden Gerechtsamen ohne Nachtheil) bey dem Inventario verbleiben solle, als wir hiemit confirmiren, reformiren und belassen, die Gerichts-Kosten an diesem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend: dann ist dem Appellanten zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil, Zeit dreyer Monath, pro Termino & Prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß er jetzt als dann, und dann, als jetzt, in die Strafe zehn Mark löthigen Goldes, halb dem Kayserl. Fisco, und zum andern halben Theil denen Appellaten ohnnachläßig zu bezahlen, erklärt seyn, und der Real-Execution halber auf ferneres Anrufen ergehen solle, was recht ist. Endlich wird denen Appellaten, was sie in der Haupt-Sache Puncto Validitatis vel Invaliditatis Pactorum Dotalium annoch zu handeln vermeynen, obgedachte Frist sub præjudicio angesetzt.

Daß diese Urtheil unter Eingangs bemeldtem dato am Höchstpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht also, wie vorstehet, eröffnet worden seye, solches wird bey noch abgehenden Insiegeln deren Höchsten Herren Reichs-Vicarien unter unserer Unterschrift und nebengedruckten Pettschaften einsweilen attestiret. Wetzlar, d. 2 April. Ao. 1745.

(L.S.) Friederich Wilhelm Ruding, Lt. Kayserl. Cammer-Gerichts-Canzley-Verwalter.

(L.S.) Anselm Franz Messer, Kayserl. Cammer-Gerichts-Protonotarius. mpria.

Concordare cum Originali
attestor
Melchior Gottfried Gerlach, Imper. Author. Notarius publ. & juratus.
(L. S.)

In dorso:
Attestatum
in Imperiali Camera publicatæ Sententiæ
in Sachen Schreiber contra Strodt.
insinuirt d. 9 April. 1745.

Num. 35.

Art. 2. Tit. 21. Part. I. Statut. Hamburg.

Da aber die Fürderung wegen unbeweglicher Güter, jährlicher Gülte oder Zins, wie imgleichen wegen persönlicher Verpflichtung oder Schulden, angestellet, und Bekagter zuvor um berührte Güter, Zinse oder Schulden, von den Anwesenden in zehen, und den Abwesenden in zwanzig, oder von dem gemeinen Gut, oder Vorstehern der geistlichen Güter, in dreißig Jahren nicht besprochen, oder sonsten des-

halben für die worthaltende Bürgermeistere, oder die Gerichts-Verwaltere nicht citirt, oder auf andere Wege die obgesetzte Zeit über in mala fide constituirt, und ein bös Gewissen erlangt: so soll auf solchen Fall, Kläger, vermöge uralten Stadt-Rechtens, und üblicher Gewohnheit, damit ein jeglicher auf das Seine desto fleißiger Acht habe, und die rerum Dominia oder Eigenthum so viel ehe in Gewißheit gesetzt werden mögen, mit solcher seiner Forderung abgewiesen, und niederfällig erkannt werden, jedoch sollen hierunter diejenige Personal-Forderungen, so ihrer Art und Eigenschaft nach, vermöge der gemeinen beschriebenen Rechte, innerhalb zween Jahren, oder geringer Zeit præscribirt werden, als actio injuriarum verbalium, de dolo, und andere, nicht verstanden, sondern es dießfalls bey Verordnung der angezogenen gemeinen Rechten gelassen werden.

Daß vorstehender Extract aus dem Hamburgisch gedruckten Stadt-Buch richtig extrahiret, und nach geschehener Collationirung von mir in allen gleichlautend befunden worden, solches attestire auf Verlangen hiemit. Hamburg, den 19 Julii 1760.

(L. S. N.) Johann Christian Bohne, Notar. Cæsar. publ. ac juratus. (L.S.)

Num. 36.

Causales impugnationis in Sachen und abseiten Philip Schreiber, Alberts Sohn, und Hinrich Philip Schreiber, mandatario nomine Jonas Schreiber, als Erben Abraham Schreibers, Impugnanten, contra Philip Schreiber, Impugnaten. Mit Anlagen Num. 1.2.3.4. pdt. d. 12. Maji 1747.

Hoch- und Wohledle ꝛc.

Es hat aussen benannter Impugnat, in der Verlassung post Quasimodogeniti dieses Jahres ein Capital von Mk. 10000 vergulden bekannt, und unterschriebenen Anwaldes aussenbenannte Principalen haben dasselbe, besage anliegenden Documentis, sub Num. 1. impugniren lassen.

Die Formalia impugnationum sind bey dieser Impugnation alle beobachtet, und die Causales derselben sind vollkommen erheblich.

Anwald, der sich mit angelegter Con- & Substitutione sub Num. 2. & 3. rechtfertiget, wird beydes, mit Vorbehalt aller seinen Principalen zustehenden Rechts-Wohlthaten, diesem Wohledl. Gerichte kürzlich darthun.

Es ist die Impugnatio zu rechter Zeit beschehen, wie dieses ex documento factæ impugnationis schon erhellet; es ist der Impugnat, wie die Citatio desselben, sub Num. 4. anliegend, erweiset, gebührend, ad videndum prosequi impugnationem vorgeladen, und es ist die Prosecutio selbst durch gegenwärtige introduction intra præscriptum terminum fatalem vorgenommen worden; es sind mithin alle formalia impugnationis richtig beobachtet.

Was

Was nun die Causales dieser Impugnation anlangt, so ist zu wissen, daß jetziger Impugnat, Philip Schreiber, im Jahr 1737 den 19 Julii gegen der Impugnanten Erblasser in puncto prætensi debiti von Mk. 66467: 10ß. Bco & 30566: 9: Cour. & ad liquidandum vor dem Hochlöbl. Ober-Gericht Klage erhoben, als er aber ersehen, daß Impugnanten Erblasser, wenn man auch des Impugnaten eingeklagte Forderung eingestehet, 13084 Mk. 7 ß. Banco vielmehr von Impugnaten zukomme, seine angestellte Klage seit dem Jahre 1740 liegen gelassen, und nur erst in diesem Jahre die Impugnanten, als Erben, ad reassumendum belanget habe. Wann nun diese dem Impugnanten zukommende Mk. 13084: 7 ß. schon werth sind, daß sie davor sorgen, daß Impugnat vor ausgemachter Sache seine bona nicht verringere, zudem ihnen an der Ausmachung eines so alten als ansehnlichen Processes, zu Berichtigung der Erbschaft ihres Erblassers Abraham Schreibers, sehr gelegen ist, so wird auch E. Wohledl. Gericht zu ermäßigen geruhen, daß Impugnantes aus triftigen Gründen des Impugnaten vergulden bekanntes Capital impugniret haben.

Es gelanget daher an selbiges Anwaldes gehorsamstes Ersuch, dasselbe geruhe zu erkennen, daß die angelegte Impugnation, wovon jedoch Impugnantes aus bloßer Gefälligkeit 6000 Mk. dem Herrn Lto Strodt, als Mandatario der Hamelauen Erben, gegen Zuschreibung eines anderweitigen gleichen Capitals an Impugnaten ausgekehret worden, losgegeben haben, bestens zu confirmiren, und Impugnanten, so weit diese annoch impugnirte 4000 Mk. reichen, aus selbiger ihre Forderung, residuum cum expensis aber ex reliquis impugnati bonis, nach erlangter Urtel in der Haupt-Sache, zu erheben befugt seyn.

Als worüber ꝛc.

Concordat

L. vom Kampe, Lt.

Judicii Hamburgensis Actuarius.

Wir, Bürgermeistere und Rath der Stadt Hamburg, bezeugen hiemit: daß die unter vorhergehenden Causalibus impugnationis befindliche Namensschrift des Ehrenvesten und Hochgelahrten Lucas vom Kampe, Lti, Unsers bestallten Actuarii, eigenhändige Subscription sey. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegels. Actum den 2ten Augusti, Anno tausend siebenhundert und sechzig.

(L. S. Civ. Hamb.)

Ex speciali commissione spectabilis Senatus Civitatis Hamburgensis

Frans von Som, Lt.

ejusdemque Reipublicæ Archivarius subscripsi.

Num. 37.

Anno 1747. post Quasimodogeniti hat Philip Schreiber vergulden bekannt 10000 Mk. welche Frantz Gödert Kron, nomine Philip Schreibers, Alberts

Sohn, und Hinrich Philip Schreiber m. n. Jonas Schreiber, als Erben von Abraham Schreiber, ob litem pendentem, den 15 Aprilis impugniret haben. Pdt. d. 12 Maji 1747.

W. Schele, Lt.

Concordat
L. vom Kampe, Lt.
Judicii Hamburgensis Actuarius.

Num. 38.

Zu wissen, daß in gerichtshängiger Sache Philip Schreibers, Klägers, contra Abraham Schreiber, modo dessen Erben, folgender Vergleich getroffen worden. Es erkläret sich

1) Herr Philip Schreiber, daß er alle seine an seel. Abraham Schreiber gemachte Prætensiones, gegen Empfang von eintausend Reichsthal. Species, fahren lassen will. Diese Erklärung acceptiren

2) des sel. Abraham Schreibers hinterlassene Erben, und wollen für alle solche an ihren sel. Erblasser gemachte Prætensiones eines für alles und überhaupt eintausend Reichsthaler Spec. an Hrn. Philip Schreiber bezahlen. Von dieser verglichenen Summa bezahlet

3) Hr. Jonas Schreiber in Minden in Zeit von . . . seine Helfte mit fünfhundert Rthlr. Spec. baar, der Hr. Philip Schreiber, Alberts Sohn, aber, giebet für seine Helfte der fünfhundert Rthlr. Spec. seine Obligation an Hrn. Philip Schreiber à 4 pC. jährliches Interesse. Wann dieses geschehen, so wollen partes in judicio liti & causæ renunciiren, und begeben sich aller gegen einander bisher gemachten, oder ferner zu machenden An- und Zusprüche. Actum Hamburg, d. 22 Febr. 1748.

Johann Henrich Rassow, Lt.
im Namen und Vollmacht
Hrn. Philip Schreiber.
Philip Schreiber, Alberts Sohn.
Matthias Jacob Oelkers,
in Vollmacht
Hrn. Jonas Schreiber in Minden.

Vorstehende Abschrift kommt mit dem mir, als der Urkunde, vorgelegten Exemplar, wörtlich überein. Ich bezeuge dieses auf Requisition Sr. Hochedelgebohrnen, Hrn. Lt. Rassow. Hamburg, 1760. den 1 August.

(L. S. N.)

Franciscus Goeder Krohn, J. U. Lt.
in A. A. Camera Imperiali Notarius immatriculatus. (L. S.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690151722/phys_0098
DFG

Sohn, und Hinrich Philip Schreiber m. n. Jonas Schreiber, als Erben von Abraham Schreiber, ob litem pendentem, den 15 Aprilis impugniret haben. Pdt. d. 12 Maji 1747.

W. Schele, Lt.

Concordat
n Kampe, Lt.
burgensis Actuarius.

m. 38.

u wissen, daß in geri Sache Philip Schreibers, Klägers, contra Abraham Schreiber, n erben, folgender Vergleich getroffen worden. Es erkläret sich

1) Herr Philip Schrei alle seine an seel. Abraham Schreiber gemachte Prætensiones, gegen on eintausend Reichsthal. Species, fahren lassen will. Diese Erklärung

2) des sel. Abraham Sch lassene Erben, und wollen für alle solche an ihren sel. Erblasser gemachte eines für alles und überhaupt eintausend Reichsthaler Spec. an Hrn. Pl r bezahlen. Von dieser verglichenen Summa bezahlet

3) Hr. Jonas Schreiber in eit von . . . seine Helfte mit fünfhundert Rthlr. Spec. baar, lip Schreiber, Alberts Sohn, aber, giebet für seine Helfte der fünfhund ec. seine Obligation an Hrn. Philip Schreiber à 4 pC. jährliches Inter dieses geschehen, so wollen partes in judicio liti & causæ renunciiren, sich aller gegen einander bisher gemachten, oder ferner zu machenden rüche. Actum Hamburg, d. 22 Febr. 1748.

hann Henrich Rassow, Lt.
m Namen und Vollmacht
Hrn. Philip Schreiber.
Schreiber, Alberts Sohn.
Matthias Jacob Oelkers,
in Vollmacht
nas Schreiber in Minden.

Vorstehende Abschrift kommt mit der Urkunde, vorgelegten Exemplar, wörtlich überein. ieses auf Requisition Sr. Hochedelgebohrnen, Hrn. Lt. Rass rg, 1760. den 1 August.

oeder Krohn, J. U. Lt.
Camera Imperiali Notariculatus. (L. S.)

(L. S. N.)

UB Rostock 0514000

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690151722/phys_0099
DFG